

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

Zwischenbericht – **Bestandsaufnahme**

16. Januar 2013

Erarbeitet durch

econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8002 Zürich
www.econcept.ch / + 41 44 286 75 75

Autoren/innen

Dora Fitzli, Dr. sc. nat.
Marie-Christine Fontana, Dr. sc. pol., Politologin
Laura Inderbitzi, MA Politikwissenschaft
Nicole Kaiser, BA Politikwissenschaft
Hannah Schmalz, BSc ETH Umweltnaturwissenschaften
Barbara Haering, Dr. sc. nat. ETH, Dr. h. c. rer. pol.

Dateiname: zwischenbericht_optimierung der qualifikationsverfahren in der beruflichen grundbildung.docx
Speicherdatum: 16. Januar 2013

Inhalt

Zusammenfassung	i
1 Ausgangslage, Projektziele und Struktur des Berichts	1
1.1 Reform der beruflichen Grundbildung und der Qualifikationsverfahren	1
1.2 Schwerpunkte und Ziele des Projekts	2
1.3 Inhalt des Zwischenberichts	3
1.4 Struktur des Zwischenberichts	4
2 Erhebungsmethoden	5
2.1 Dokumentenanalyse	5
2.2 Explorative Interviews	8
2.3 Online-Befragung	8
2.4 Experten/innen-Interviews	11
3 Eckdaten zur Reform der beruflichen Grundbildung	13
3.1 Reform der beruflichen Grundbildungen in Zahlen (EFZ und EBA)	13
3.2 Wahl des Kompetenzmodells: Triplex- oder KoRe-Modell	15
3.3 Fazit zu den Eckdaten der Reform der beruflichen Grundbildungen	16
4 QV gemäss neuen BiVo/ BiPla und kantonalen gesetzlichen Grundlagen	17
4.1 QV gemäss neuen BiVo und BiPla	17
4.2 Kantonale Regelungen zur Durchführung der QV	29
5 Erfahrungen mit neuen QV – Resultate Onlinebefragungen	38
5.1 Beurteilung der Qualität der in den BiVo geregelten QV	39
5.2 Ausführungsbestimmungen / Wegleitungen der QV	42
5.3 Kompetenzorientiertes Prüfen	46
5.4 Erarbeiten der Prüfungsfragen	54
5.5 Durchführung der QV durch die Kantone	57
5.6 Schulungen der PEX und Chef-PEX	60
5.7 Kommunikation und Koordination QV / Optimierungszyklus QV	66
6 Zusammenfassende Erkenntnisse und Optimierungsbedarf	73
6.1 Gesamteinschätzung des aktuellen QV – Zentrale Anliegen zur weiteren Optimierung	73
6.2 Handlungskompetenzorientiertes Prüfen	74
6.3 Musterwegleitung QV	76
6.4 Schulung der Prüfungsexperten/innen und Chef-Prüfungsexperten/innen, Mitgliedern von B&Q-Kommissionen	77

6.5	Kommunikation und Koordination QV / Optimierungszyklus QV	78
Anhang		81
A-1	EBA: Liste der Bildungsverordnungen nach neuer Regelung (BiVo)	81
A-2	EFZ: Liste der Bildungsverordnungen nach neuer Regelung (BiVo)	85
A-3	Liste der kantonalen Gesetze und Verordnungen	95
A-4	Noch nicht reformierte berufliche Grundbildungen	97
A-5	Fragebögen der Online-Befragung	99
Literatur		135
Abkürzungsverzeichnis/ Glossar		137

Zusammenfassung

Projektziele

Das Projekt «Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung» hat zum Ziel, eine umfassende Bestandsaufnahme der QV als Gesamtsystem zu erstellen sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kantone und Trägerinstitutionen der einzelnen beruflichen Grundbildungen Instrumente zur Optimierung der QV zu entwickeln.

Folgende Instrumente sollen zur Optimierung der QV beitragen:

- a) Empfehlungen für das kompetenzorientierte Prüfen¹
- b) Leittext für die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen zum QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen²
- c) Eckwerte für zwei Schulungskonzepte³
- d) Klärung, Aufzeigen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Dienstleistungen des SDBB und des EHB⁴

Unter Einbezug der Verbundpartner beauftragte das BBT im April 2012 econcept AG mit diesem Projekt, das als Folgeprojekt einer 2009 durchgeführten Evaluation der Qualifikationsverfahren (QV) in der beruflichen Grundbildung⁵ formuliert wurde.

Inhalt des vorliegenden Zwischenberichts

Der vorliegende Zwischenbericht liefert eine breit abgestützte Bestandsaufnahme zu den Qualifikationsverfahren gemäss neuen Bildungsverordnungen (BiVo) und Bildungsplänen (BiPla) und zeigt den Optimierungsbedarf mit Blick auf die zu erarbeitenden Instrumente auf. Dazu wurden Interviews mit den verschiedenen Stakeholdern geführt, Dokumente analysiert und die kantonalen Prüfungsleiter/innen sowie die OdA (Trägerinstitutionen der beruflichen Grundbildungen) befragt.

¹ Die Erarbeitung der Empfehlungen zum kompetenzorientierten Prüfen erfolgt zusammen mit dem EHB.

² Ursprünglich war das Ziel eine Musterwegleitung zu erstellen, wobei es aber unterschiedliche Meinungen zu deren Verbindlichkeit gab. Zur Klärung, dass es sich um kein verbindliches Dokument handeln wird, wurde das Instrument in Leittext umbenannt.

³ Da das EHB die Schulungen der (Chef-)Prüfungsexperten/innen durchführt, wird die Erarbeitung der Eckwerte der Schulungskonzepte zusammen mit dem EHB erfolgen. Ursprünglich war auch vorgesehen, ein Schulungskonzept für die Mitglieder der Kommissionen B&Q zu erstellen. Dieses Element wurde im allseitigen Einverständnis in das SQUF-Projekt «Kommissionen B&Q» transferiert.

⁴ Bei d) handelt es sich nicht um ein eigentliches Instrument, sondern um die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen. Ursprünglich war an dieser Stelle ein Gesamtkommunikationskonzept für die Qualifikationsverfahren vorgesehen; die Befragung zeigte aber, dass ein solches nicht zu den dringenden Bedürfnissen der Beteiligten zählt.

⁵ B,S,S., Evaluation der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung, Schlussbericht, 14.4.2010 und BBT, Evaluation der Qualifikationsverfahren: Weiteres Vorgehen, Mai 2010, siehe www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01156/01157/index.html?lang=de#sprungmarke0_22.

Eckdaten der Reform der beruflichen Grundbildungen

Seit 2004 wurden auf der Stufe EBA 40 BiVo erlassen und damit insgesamt 45 zweijährige Berufsattestausbildungen geschaffen (Stand Oktober 2012). Auf Stufe der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen (EFZ) wurden bis Oktober 2012 131 BiVo für 143 verschiedene EFZ erlassen. Wenn man nicht nur die einzelnen Fachrichtungen, sondern auch die einzelnen Schwerpunkt-Vertiefungen als eigenständige Ausbildungen betrachtet, existieren zur Zeit 211 reformierte berufliche Grundbildungen auf der Stufe EFZ. Die Reform noch nicht abgeschlossen haben mittlerweile nur noch 39 berufliche Grundbildungen. 2011 wurde bereits ein Drittel aller Abschlüsse der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen als EFZ vergeben (gut 22'000 EFZ von rund 60'000 Abschlüssen). Zusätzlich wurden 2011 rund 4'000 EBA ausgestellt.

127 von 139 EFZ haben ihren Bildungsplan gemäss dem Triplex-Kompetenzmodell aufgebaut und nur 12 EFZ orientieren sich am komplexeren KoRe-Modell. Auch bei den EBA wurde für die grosse Mehrheit das Triplex-Modell (40 EBA) und nur für zwei EBA das KoRe-Modell gewählt.

Ergebnisse Dokumentenanalyse: BiVo und BiPla

Die BiVo und BiPla wurden nach gewählten QV-Möglichkeiten, Kombinationen von QV-Möglichkeiten, Gewichtung der verschiedenen Notenbereiche (inkl. Fallnoten) und Kompetenzmodell analysiert. Aus der Gesamtbetrachtung und dem Vergleich der beruflichen Grundbildungen wird klar, dass für die QV eine sehr grosse Vielfalt und damit auch hohe Komplexität besteht:

- *Teilprüfungen*: Es gibt nur wenige BiVo für dreijährige EFZ (fünf von 69), welche eine Teilprüfung vorsehen, bei den BiVo für vierjährige EFZ sind es mehr, doch immer noch weniger als ein Viertel. Dabei fällt auf, dass nur zirka ein Drittel dieser BiVo ihre Ausbildung in eine Basis- und Schwerpunktausbildung unterteilt hat und dass nur eine geringe Anzahl dieser BiVo EFZ mit Fachrichtungen regeln. Da es aber insgesamt 29 BiVo für EFZ mit Fachrichtungen oder Schwerpunkten gibt, scheint die Strukturierung der Ausbildungen nicht per se eine Teilprüfung zu bedingen.
- *Praktische Arbeit (Abschlussprüfung)*: VPA ist insgesamt die dominierende Prüfungsform für die praktische Arbeit. IPA wird auf der Ebene der EBA-BiVo für 23.7%, auf der Ebene der EFZ-BiVo für dreijährige EFZ für 11.8% und für vierjährige EFZ für 29.8% vorgeschrieben. Der Entscheid für eine IPA kann in den wenigsten Fällen durch die Charakteristik der beruflichen Grundbildung abgeleitet werden.
- *Berufskennntnisse (BK) – Kombination mit IPA*: Die grosse Mehrheit der BiVo sieht eine schriftliche BK-Prüfung vor. Auf der Stufe EFZ sind dies alle BiVo mit Ausnahme der BiVo für die Informatiker/in EFZ-Ausbildung. Auf der Stufe der EBA sind es 29 von 38 BiVo und sieben BiVo verzichten ganz auf eine BK-Prüfung. Betreffend mündlicher BK ist anzumerken, dass berufliche Grundbildungen, welche eine IPA haben,

deutlich weniger oft eine mündliche BK-Prüfung durchführen, dies wohl deshalb, weil die IPA einen mündlichen Prüfungsteil beinhaltet.

- *Allgemeinbildung*: Alle analysierten BiVo schreiben vor, die Allgemeinbildung gemäss den Mindestvorschriften des BBT zu prüfen. Ausnahmen bilden die vier BiVo (Büroassistent/in EBA; Kaufmann/Kauffrau EFZ, Detailhandelsassistent/in EFZ und Buchhändler/in EFZ), welche den Unterricht und damit das QV der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung kombinieren und deshalb nicht in das Analyseraster aufgenommen wurden.
- *Erfahrungsnote*: Alle BiVo sehen eine Erfahrungsnote vor, wobei diese in zirka der Hälfte der BiVo alleine aus schulischen Erfahrungsnoten für BK generiert wird. Knapp die übrige Hälfte kombiniert die Erfahrungsnote aus BK und üK. Nur in wenigen Fällen werden auch Erfahrungsnoten aus dem Betrieb beigezogen (4 von 38 EBA-BiVo, 7 von 69 EFZ-BiVo für dreijährige EFZ und 2 von 57 EFZ-BiVo für vierjährige EFZ).
- *Notengewichtung*: Die Variationen der Notengewichtung tragen viel dazu bei, dass die QV der verschiedenen beruflichen Grundbildungen als komplex wahrgenommen werden. Dabei gibt es nicht nur unterschiedliche Gewichtungen für die verschiedenen Qualifikationsbereiche und die Erfahrungsnote, sondern auch verschiedene Zusammensetzungen dieser Noten.

Ergebnisse der Dokumentenanalyse der kantonalen Regelungen zu den QV

Die Resultate der Dokumentenanalyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen zur Durchführung der QV sowie der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung zur interkantonalen Zusammenarbeit können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Gesamtleitung/ Koordination*: Für die Gesamtleitung und Koordination der QV ist in allen Kantonen die entsprechende Verwaltungseinheit zuständig.
- *Operative Durchführung*: Für die operative Durchführung ist in vielen Kantonen das Amt zuständig, in einigen Kantonen wird die Durchführung an Prüfungskommissionen oder OdA übertragen.
- *Aufsicht*: Die Aufsicht über die QV nimmt meist das Amt (Verwaltungseinheit Kanton), manchmal aber auch eine kantonale Prüfungskommission (OdA und Kanton) wahr.
- *Interkantonale Zusammenarbeit*: Der Detaillierungsgrad der gesetzlichen Regelungen der interkantonalen Zusammenarbeit variiert stark.
 - *Zuweisungen*: Die Zuweisungen von QV-Kandidierenden sind in den analysierten gesetzlichen Erlassen in den wenigsten Kantonen explizit geregelt.
 - *Interkantonale Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)*: Die BFSV regelt die Abgeltung an die Kosten, die von anderen Kantonen in der beruflichen Grundbildung erbracht werden. Es handelt sich dabei meist um Pauschalbeträge, die pro Jahr

festgelegt werden. Ausser die Kantone SG und ZH haben sich alle Kantone dieser Vereinbarung angeschlossen. Für QV erfolgt die Festlegung der Kostenbeteiligung nicht über Pauschalen, sondern fallweise über die SBBK.

Ergebnisse Onlinebefragungen und Experten/innen-Interviews – Identifizierter Optimierungsbedarf

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der beiden Onlinebefragungen, d.h. zum einen der Befragung der kantonalen Prüfungsleiter/innen und zum anderen der Befragung der für QV verantwortlichen Personen der Trägerinstitutionen der reformierten beruflichen Grundbildungen, die Erkenntnisse aus den Experten/innen-Interviews sowie der identifizierte Optimierungsbedarf aus Sicht der Akteure pro Thema zusammengefasst.

Gesamtbeurteilung der QV:

Gesamthaft gesehen wurde die Qualität der QV positiv beurteilt, vor allem von den OdA. Die befragten OdA kritisierten aber die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen den Kantonen sowie den grossen Aufwand, der für die Durchführung der QV nötig sei. Als wichtigste Herausforderungen wurden von den OdA wie auch den Kantonen die faire Bewertung durch die Prüfungsexperten/innen und seitens der Kantone die hohe Komplexität der QV genannt. Das komplexe System mache es schwer, Prüfungsexperten/innen (PEX) zu rekrutieren.

Sowohl die kantonalen Prüfungsleiter/innen und als auch die Mehrheit der OdA sprachen sich gegen die Einführung weiterer QV-Möglichkeiten aus. Als Hauptansatzpunkt zur Vereinfachung der QV wurde von den Kantonen die Reduktion der Anzahl der Prüfungen genannt. Es sei wichtig, sich auf den eigentlichen Zweck der QV zu besinnen, nämlich zu prüfen, ob jemand in der Lage sei, seinen/ihren Beruf kompetent auszuüben.

Daraus ergaben sich folgende zentrale Anliegen:

- Die Kantone wünschen eine Vereinfachung der QV und damit verbunden eine Reduktion der Anzahl Prüfungen (Notenpositionen).
- Die OdA wünschen eine Vereinheitlichung der QV in den verschiedenen Kantonen.
- Aufwand und Nutzen der eingesetzten QV-Möglichkeiten und des gesamten QV sollten abgeglichen sein.

Optimierungsbedarf betreffend handlungskompetenzorientiertem Prüfen:

Der Anspruch der Handlungskompetenzorientierung der beruflichen Ausbildungen und damit der QV wird begrüsst – und dies obwohl die meisten Akteure in der Umsetzung die Prüfung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen als schwierig empfinden und bislang vorwiegend Fachkompetenzen prüfen. Zur Prüfung von Handlungskompetenzen scheinen in erster Line die Erfahrungsnote üK und die IPA geeignet. Gleichzeitig stellen die IPA eine zeitintensive und damit teure QV-Möglichkeit dar. Neben oder anstelle der

Erfahrungsnote üK sich auch Beurteilungen aus den Betrieben denkbar, allerdings wird der Aufwand für die betriebliche Erfahrungsnote als zu hoch eingeschätzt. So wird die betriebliche Erfahrungsnote nur in 8% der BiVo erhoben.

Daraus ergibt sich aus Sicht der Akteure folgender Optimierungsbedarf:

- Es soll das Bewusstsein für «handlungskompetenzorientiertes Prüfen» im Gegensatz zum wissensorientierten Prüfen geschaffen werden.
- Es sollen nur Kompetenzen geprüft werden, die zur Ausübung des Berufs zentral sind. Damit verbunden wäre eine Anpassung des Sets der gewählten QV-Möglichkeiten.
- Die praktische Arbeit soll aufgewertet werden, v.a. IPA, die sich eignet, alle Kompetenzen zu prüfen. Damit sollte gleichzeitig die Anzahl Prüfungen im Rahmen des QV reduziert werden. Dabei ist abzuklären, inwiefern IPA und VPA kombiniert werden könnten.
- Es sollte abgeklärt werden, inwiefern die Sozial- und Selbstkompetenzen über Bewertungen aus den Betrieben oder den üK in das QV einfließen sollen. Eine Möglichkeit wäre die Aufwertung des Bildungsberichts, wobei die genaue Ausgestaltung umstritten ist.

Wegleitungen/ Musterwegleitung für QV:

Der Zweck einer Musterwegleitung zu den QV der beruflichen Grundbildungen bestünde darin, die OdA/ Trägerinstitutionen bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV zu unterstützen. Eine Musterwegleitung würde sowohl den Arbeitsaufwand für die OdA bei der Erstellung einer QV-Wegleitung reduzieren als auch zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beitragen. Drei Viertel der befragten OdA haben allerdings bereits eine QV-Wegleitung verabschiedet. Dabei wurden viele OdA unterstützt, vor allem vom EHB und vom SDBB; jedoch waren nicht allen OdA diese Dienstleistungsangebote des EHB und des SDBB bekannt.

Aus Sicht der Akteure besteht folgender Optimierungsbedarf:

- Kantone und OdA begrüßen eine Musterwegleitung zum QV grundsätzlich, doch die Frage der Verbindlichkeit des Dokuments ist noch offen. Auch eine Checkliste könnte in Betracht gezogen werden.
- Die für die einzelnen beruflichen Grundbildungen erarbeiteten Wegleitungen zum QV sollten vor der Inkraftsetzung einer Qualitätsprüfung (Übereinstimmung mit BiVo und BiPla) durch eine zentrale Stelle unterzogen werden.
- Die Beratung und Unterstützung der OdA bei der Erstellung ihrer QV-Wegleitungen sollten weitergeführt werden, wobei alle OdA Zugang zur Beratung haben sollten.

Schulung der Prüfungsexperten/innen und Chef-Prüfungsexperten/innen, Mitgliedern von B&Q-Kommissionen:

Der Anteil der Prüfungsexperten/innen (PEX) und Chef-Experten/innen (Chef-PEX), welche eine Schulung besucht haben, wird als eher bis sehr hoch eingeschätzt. Zudem besteht die Ansicht, dass die Schulung der PEX und Chef-PEX insgesamt ausreichend sei. Geschult werden die PEX und Chef-PEX zu fachlichen und didaktischen Themen, wobei die fachlichen Themen etwas dominieren. Entsprechend wird der Optimierungsbedarf eher auf der pädagogisch-methodischen Ebene verortet, beim Grundwissen zum fairen und gleichwertigen Prüfen sowie beim Prüfen von Handlungskompetenzen. Inwiefern ein Bedarf nach Schulung betreffend QV für Mitglieder der Kommissionen B&Q besteht, ist noch unklar.

Aus Sicht der Akteure besteht folgender Optimierungsbedarf:

- Für schon geschulte PEX sollten Weiterbildungsangebote entwickelt werden; für PEX, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, sollten besondere Angebote geschaffen werden.
- Die didaktisch-methodische Schulung für PEX und Chef-PEX sollte gestärkt werden, wobei der tatsächliche Bedarf pro berufliche Grundbildung geklärt werden muss.
- Für Chef-PEX sollten Schulungsangebote zu organisatorischen Themen und ihrer Führungsfunktion entwickelt werden und Angebote zu punktuellen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch aufgebaut werden.

Kommunikation und Koordination QV / Optimierungszyklus QV:

Die Koordination unter den Akteuren im Rahmen der QV wird sowohl von den Kantonen als auch von den OdA mehrheitlich positiv beurteilt. Dennoch wurde Optimierungsbedarf bei der Zusammenarbeit der involvierten Akteure identifiziert. Die Kantone verweisen insbesondere auf den Informationsaustausch mit den Kommissionen B&Q, der verbessert werden sollte. Die OdA ihrerseits kritisieren die vielen Schnittstellen zu den Kantonen und wünschen vielfach eine nationale oder zumindest sprachregionale Harmonisierung bei den QV. Demgegenüber wehren sich die Kantone gegen ein zentralistisches System. Die Frage bleibt, wie viel Harmonisierung bei administrativen Angelegenheiten sinnvoll ist, ohne die kantonale Hoheit in Frage zu stellen.

Die meisten der befragten OdA erarbeiten die Prüfungsfragen auf nationaler Ebene, dies vor allem wegen der Vergleichbarkeit, aber auch, da es praktischer sei (kleine Berufe, Reduktion des Aufwands). Andere OdA bevorzugen die Ebene der Sprachregionen, um auf kulturelle und sprachliche Unterschiede Rücksicht zu nehmen. Bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben arbeitet ein knappes Drittel mit dem SDBB auf Basis einer Vereinbarung zusammen, ein knappes Fünftel der OdA arbeitet punktuell mit dem SDBB zusammen. Die Erhebungen haben aber auch gezeigt, dass nicht alle OdA über die Unterstützungsangebote des SDBB und des EHB in gleichem Masse informiert sind.

Aus Sicht der Akteure besteht folgender Optimierungsbedarf:

- Zur Harmonisierung der Schnittstellen und zur Reduktion des Aufwands der einzelnen Akteure, sollen vermehrt Dienstleistungsangebote auf nationaler Ebene geschaffen werden, sei dies für den Zugang zu allen QV-Wegleitungen, für die Notenerfassung oder für die Zuweisungen von QV-Kandidierenden (inkl. Abrechnung).
- Die Finanzierung der QV-Abteilung des SDBB soll durch die Kantone aufgestockt werden, sodass deren QV-Dienstleistung von allen OdA genutzt werden könnte, sofern sie dies wünschen.
- Es soll geregelt werden, wie alle OdA von den Dienstleistungen des EHB profitieren können. Dies bedingt eine Klärung der Aufgabenteilung zwischen dem SDBB und dem EHB durch das BBT und die SBBK.
- Es sollen Lösungsansätze zur Förderung der Verwendung von auf nationaler Ebene erarbeiteter Prüfungsaufgaben oder Prüfungsaufgabentypen (inkl. Bewertungskriterien) entwickelt werden. Dabei spielen Prüfungsdaten sowie Anpassungsmöglichkeiten für regionale Besonderheiten eine wichtige Rolle.
- Es soll definiert werden, wie die Erfahrungen der Kantone und OdA aus den QV systematisch Eingang in den Überprüfungszyklus der BiVo und BiPla finden, der unter der Leitung der Kommissionen B&Q erfolgt. Dabei sind vorgelagerte institutionalisierte Meinungsbildungsprozesse innerhalb der Akteurgruppen vorzusehen.⁶

Ausblick auf das weitere Vorgehen

Die Bestandsaufnahme und der durch die Befragung der involvierten Akteure identifizierte Optimierungsbedarf bildet die Grundlage zur Erarbeitung der in den Projektzielen definierten Instrumente zur Optimierung der Qualifikationsverfahren. Der identifizierte Optimierungsbedarf wird insbesondere hinzugezogen, um die Ausgestaltung der Instrumente zu konkretisieren.

Die Instrumente werden in Zusammenarbeit mit dem EHB, dem SDBB und der SBBK erarbeitet und den Verbundpartnern im Sommer 2013 zur Anhörung vorgelegt.

⁶ Seitens der Kantone existiert das bereits weitgehend im Rahmen der regelmässigen Treffen kantonalen Prüfungsleiter/innen, wenn auch nur auf sprachregionaler Ebene.

1 Ausgangslage, Projektziele und Struktur des Berichts

1.1 Reform der beruflichen Grundbildung und der Qualifikationsverfahren

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen sowie der Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Zusammenarbeit zwischen diesen Partnern sowie deren Zuständigkeiten sind in ihren Grundzügen im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und in der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) geregelt. Die Massnahmen des Bundes in der Berufsbildung sind darauf ausgerichtet, Initiativen der Kantone und der OdA so weit als möglich mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern (Art. 1 BBG). Gemäss Art. 19 BBG erlässt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auf Antrag der zuständigen OdA Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen; BiVo).

Seit 2004 wurden 171 BiVo erlassen (bis Mitte 2012). Einzelne wenige BiVo haben inzwischen bereits einen Überarbeitungszyklus durchlaufen.⁷ Gestützt auf Art. 19 und Art. 33ffBBG sowie Art 30ff BBV machen die Bildungsverordnungen unter anderem Vorgaben für die Qualifikationsverfahren (QV). Die Kantone sorgen für die Durchführung der QV (Art. 40 Abs. 1 BBG) und sind für die Aufsicht zuständig (Art. 24 Abs. 3 Bst. c). Bei der Wahl der Prüfungsarten und -formen wie auch bei der Bewertung und Gewichtung der QV lassen BBG und BBV Handlungsspielraum. So können schriftliche und mündliche Prüfungen, unterschiedliche Prüfungsarten im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit», Erfahrungsnoten oder kombinierte Verfahren eingesetzt werden.

Eine zentrale Rolle bei der Qualitätsentwicklung der QV und der beruflichen Grundbildungen insgesamt wird in Zukunft den schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität zukommen. Jede BiVo definiert eine schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q) für die jeweilige berufliche Grundbildung oder für das entsprechende Berufsfeld.⁸ Die Kommissionen B&Q sind verbundpartnerschaftlich zusammengesetzt, ergänzt mit Fachlehrpersonen, weiteren Fachpersonen und Gästen. Diese Kommissionen B&Q lösen die Reformkommissionen der «alten» Berufsausbildungen ab. Sie sind insbesondere dafür zuständig, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung periodisch (mindestens alle fünf Jahre) zu überprüfen, der zuständigen OdA Antrag auf Anpassung des Bildungsplans (BiPla) zu stellen und, sofern nötig, die zuständige OdA zu ersuchen, dem BBT Antrag auf Anpassung der BiVo zu stellen (BBT, 2012).⁹

⁷ Vgl. Anhänge A-1 und A-2, basierend auf den Angaben der Webseite des BBT zu den vom BBT genehmigten Verordnungen über die berufliche Grundbildung <http://www.bbt.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de> [Stand: 23.10.2012].

⁸ Vgl. BBV, Art. 12 Abs. 1bis, (SR 414.101).

⁹ Vgl. Art. 22 Leittext für BiVo, Verison 31.08.2012; (BBT, 2012) <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/01135/index.html?lang=de> [Stand: 23.10.2012].

1.2 Schwerpunkte und Ziele des Projekts

Mit Blick auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, aber auch um Steuerungswissen zu generieren, liess das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) 2009 eine Evaluation der Qualifikationsverfahren (QV) in der beruflichen Grundbildung durchführen (B,S,S. 2010). Basierend auf den Resultaten dieser Evaluation skizzierte die verbundpartnerschaftliche «Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren» (AG-QV)¹⁰ fünf Lösungsansätze (BBT, 2010)¹¹:

1. Transparenz herstellen (wer macht was, wie, wann und warum)
2. Gesamtsicht über die aktuellen QV erarbeiten
3. Praktikabilität bei der Umsetzung der QV erhöhen, Komplexität reduzieren
4. Kompetenzorientiertes Prüfen einführen
5. Qualität sichern und fördern durch Schulung der Beteiligten¹²

Zur Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Lösungsansätze beauftragte das BBT, unter Einbezug der Verbundpartner, im Mai 2012 econcept AG mit dem Projekt «Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung».

Projektziele: Das Projekt «Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung» hat zum Ziel, eine umfassende Bestandsaufnahme der QV als Gesamtsystem zu erstellen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kantone und Trägerinstitutionen der einzelnen beruflichen Grundbildungen Instrumente zur Optimierung der QV zu entwickeln.

Folgende Instrumente sollen zur Optimierung der QV beitragen:

- e) Empfehlungen für das kompetenzorientierte Prüfen¹³
- f) Musterwegleitung für die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen zum QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen
- g) Eckwerte für drei Schulungskonzepte¹⁴
- h) Kommunikationskonzept für die QV

Im Rahmen des Projekts werden die in der nachfolgenden Grafik rot markierten Elemente der QV hinsichtlich Prozesse, Akteure, Qualität und – soweit möglich – betreffend Aufwand/Nutzen-Verhältnis vertieft analysiert.

¹⁰ Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren bestehend auf Vertretern/innen des BBT, der SBBK, SQUF sowie der Bildungsgewerkschaften und des EHB.

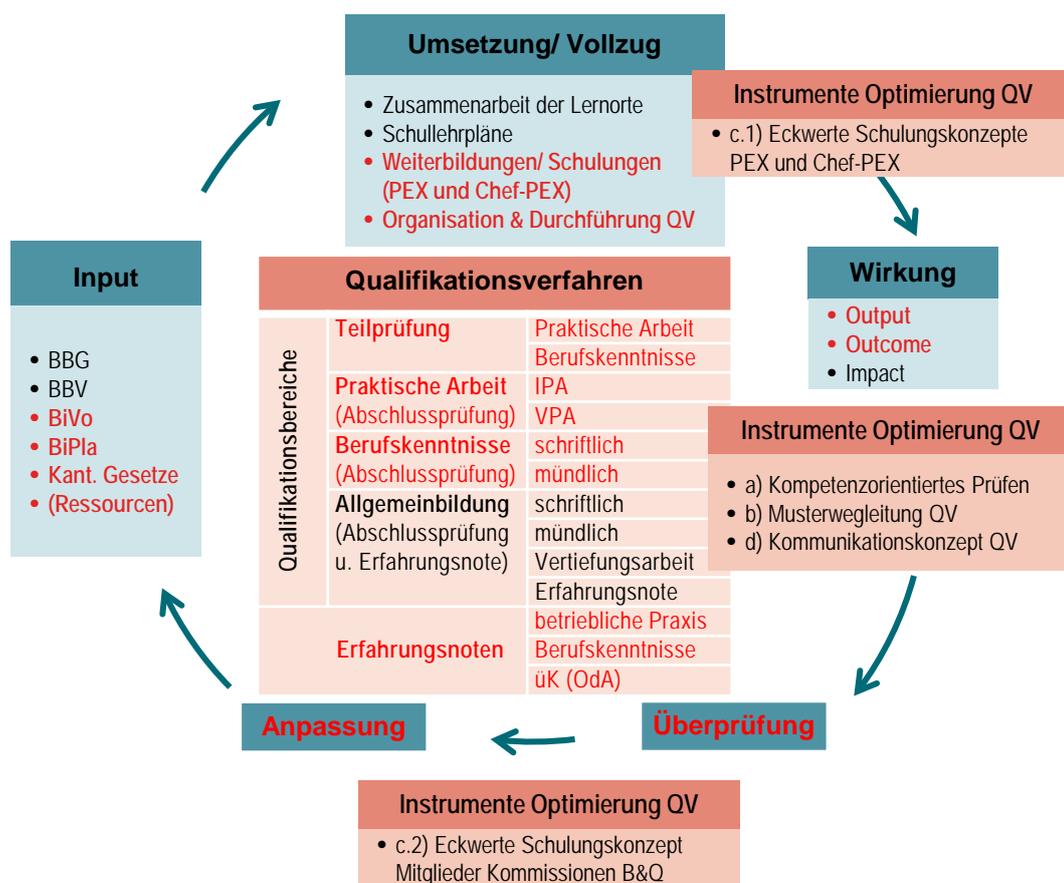
¹¹ B,S,S., Evaluation der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung, Schlussbericht, 14.4.2010 und BBT, Evaluation der Qualifikationsverfahren: Weiteres Vorgehen, Mai 2010, siehe www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01156/01157/index.html?lang=de#sprungmarke0_22.

¹² Z.B. der Prüfungsexperten/innen, Mitglieder der Kommissionen Berufsentwicklung und Qualität

¹³ Die Erarbeitung der Empfehlungen zum kompetenzorientierten Prüfen erfolgt zusammen mit dem EHB.

¹⁴ Da das EHB die Schulungen der (Chef-)Prüfungsexperten/innen durchführt, wird die Erarbeitung der Eckwerte der Schulungskonzepte zusammen mit dem EHB erfolgen.

«Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung»



econcept

Figur 1: Schwerpunkte des Projekts; die einzelnen Begriffe und Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis/ Glossar erläutert.

Im Rahmen des SQUF-Projekts «Kommissionen B&Q» werden parallel dazu die Aufgaben der Kommissionen B&Q vertieft analysiert und ein Schulungskonzept aufgebaut. Somit ergeben sich mit dem vorliegenden Projekt «Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung» vor allem betreffend der Prozessschritte 'Überprüfung' und 'Anpassung' der QV und dem Schulungskonzept direkte Schnittstellen zum Projekt «Kommissionen B&Q».

1.3 Inhalt des Zwischenberichts

Der vorliegende Zwischenbericht beinhaltet folgende Elemente:

- Eckwerte zur Reform der beruflichen Grundbildungen auf der Ebene der in Kraft gesetzten Bildungsverordnungen (BiVo) und Bildungspläne (BiPla)
- Bestandsaufnahme zu den QV gemäss neuen BiVo und BiPla
- Optimierungsbedarf mit Blick auf die zu erarbeitenden Instrumente

Damit werden die Arbeiten der Projektphase 1 «Auftragsdefinition und Detailkonzept» sowie der Projektphase 2 «Bestandsaufnahme und Identifikation des Optimierungsbedarfs» zusammengefasst und die Bestandsaufnahme zu den QV gemäss neuen BiVo

abgeschlossen. Der Berichtsteil zum Optimierungsbedarf betreffend kompetenzorientiertem Prüfen, Ausführungsbestimmungen und Wegleitungen für QV, Schulungen von Prüfungs- und Chefprüfungsexperten/innen und zur Gesamtkoordination resp. Kommunikation bildet die Ausgangsbasis für die in den nachfolgenden Projektphasen 3 und 4 zu erarbeitenden Instrumente.

1.4 Struktur des Zwischenberichts

Zur einfacheren Einordnung werden die Kapitel des Zwischenberichts nachstehend kurz charakterisiert. Dabei wird insbesondere auch dargestellt, auf welche Datenerhebungsmethode(n) sich die Kapitel abstützen.

- *Kapitel 1: Ausgangslage, Ziele des Projekts sowie Struktur des Berichts:* Darstellung der Ausgangslage für das Projekt, insbesondere die Reform der beruflichen Grundbildungen und die verbundene Neuorganisation der QV. Weiter werden die Kernpunkte der vorangehenden Evaluation (B,S,S. 2010) sowie der nachfolgenden Arbeiten der AG-QV dargestellt. Dieses Kapitel beruht auf der Analyse von Dokumenten und persönlichem Austausch mit dem Auftraggeber.
- *Kapitel 2: Erhebungsmethoden:* Es werden die in den Projektphasen 1 und 2 verwendeten Erhebungsmethoden (Dokumentenanalyse, explorative Interviews, Online-Befragung und Experten/innen-Interviews) erläutert.
- *Kapitel 3: Eckdaten zur Reform der beruflichen Grundbildung:* Die Reform der beruflichen Grundbildungen wird in Zahlen charakterisiert. Sie stützt sich auf Dokumentenanalysen: Für wie viele berufliche Grundbildungen wurde die neuen BiVo schon erlassen? Wann erfolgte die Reform? Was zeichnet diese beruflichen Grundbildungen weiter aus: Anzahl an Trägerinstitutionen, Anzahl Abschlüsse pro Jahr, Wahl des Kompetenzmodells?
- *Kapitel 4: Regelung der QV gemäss neuen BiVo/ BiPla und kantonalen gesetzlichen Grundlagen:* Anhand der Analyse der BiVo und BiPla wird ermittelt, welche QV-Möglichkeiten von den einzelnen beruflichen Grundbildungen gewählt und mit welcher Notengewichtung versehen wurden. Weiter wird dargelegt, wie die Kantone die Durchführung der QV und die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich geregelt haben.
- *Kapitel 5: Erfahrung mit den QV:* Während Kapitel 4 sich auf die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse abstützt, basiert das Kapitel 5 auf den Ergebnissen aus den Online-Befragungen. Es fasst die Erfahrungen der Trägerinstitutionen (OdA) und der Kantone mit den QV zusammen.
- *Kapitel 6: Optimierungsbedarf:* Im Schlusskapitel wird der Optimierungsbedarf nach zu erarbeitenden Instrumenten dargestellt. Dies stellt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aller bisherigen Erhebungen dar, d.h. der Dokumentenanalyse und der Online-Befragungen sowie insbesondere auch der Experten/innen-Interviews.

2 Erhebungsmethoden

2.1 Dokumentenanalyse

2.1.1 Umfang der Dokumentenanalyse

Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden die massgeblichen Dokumente zu den in BiVo geregelten QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen auf nationaler Ebene sowie die entsprechenden kantonalen Erlasse untersucht. Sie umfasste folgende Dokumente:

- *Bildungsverordnungen (BiVo) und Bildungspläne (BiPla)*: Analysiert wurden die QV-relevanten Passagen der reformierten beruflichen Grundbildungen, die entweder zu einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) führen. Gemäss Webseite des BBT¹⁵ waren dies im Oktober 2012:
 - *EBA – insgesamt 40 BiVo*: 38 BiVo für Einzel-EBA-Ausbildungen, eine BiVo zu einem Berufsfeld mit 4 EBA-Abschlüssen und eine BiVo mit drei Fachrichtungen (vgl. Anhang A-1).
 - *EFZ – insgesamt 131 BiVo*: 99 BiVo für Einzel-EFZ-Ausbildungen, drei BiVo zu Berufsfeldern mit jeweils vier bis sechs EFZ-Abschlüssen (total 15 EFZ) und 29 BiVo mit jeweils zwei bis sechs Fachrichtungen oder Schwerpunkten (total 91 Fachrichtungen und 6 Schwerpunkte), (vgl. Anhang A-2).
 - *Kantonale Gesetze und Verordnungen*: Die kantonalen rechtlichen Grundlagen zur Organisation, Durchführung (inkl. interkantonale Zusammenarbeit) und Aufsicht der Qualifikationsverfahren wurden analysiert. Dies umfasste die kantonalen Berufsbildungsgesetze und Einführungsgesetze für das BBG, die dazugehörigen Verordnungen sowie die interkantonale Berufsfachschulvereinbarung (vgl. Anhang A-3).

Die Analyse der BiVo und BiPla liefert eine umfassende Gesamtschau über die gewählten Prüfungsarten und -formen sowie deren Gewichtungen in den QV der verschiedenen beruflichen Grundbildungen (EBA und EFZ). Dieser Überblick erlaubt es, die Ergebnisse der nachfolgenden Online-Befragungen nach deren Bedeutung einzuordnen.

2.1.2 Analyse der BiVo und BiPla

Von Interesse bei der Analyse von BiVo und BiPla waren insbesondere die Zusammenhänge zwischen Prüfungsarten und -formen, Prüfungsdauer, Notengewichtung und Bedeutung, d.h. ob der jeweilige QV-Bereich Fallnote ist oder nicht.

¹⁵ Vgl. Webseite Berufliche Grundbildung des BBT: <http://www.bbt.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de> [Stand, 13.07.2012].

2.1.3 Analyse der kantonalen Erlasse zu den QV

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) sorgen die Kantone für die Durchführung der QV (Art. 40 Abs. 1); sie sind zudem für die Aufsicht über diese QV zuständig (Art. 24 Abs. 3 Bst. c). Die gesetzlichen Grundlagen der Kantone sind in deren Berufsbildungsgesetzen und Einführungsgesetzen zum BBG sowie den dazugehörigen Verordnungen verankert. Die Regelungen zur interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen der QV finden sich einerseits wiederum in den kantonalen Berufsbildungsgesetzen und/oder dazugehörigen Verordnungen sowie in der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV), inkl. Anhang, in dem die Tarife jährlich festgelegt werden (vgl. Anhang A-3). Ausgenommen sind berufliche Grundbildungen, für welche der Bund die Verantwortung zur Durchführung der QV auf Antrag der nationalen OdA auf nationaler oder regionaler Ebene an die OdA übertragen hat. Dies betrifft lediglich zwei berufliche Grundbildungen: Büroassistent/in EBA und ab 2013 Kauffrau/Kaufmann EFZ.

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen wurden auf folgende Fragen hin untersucht:

- *Gesamtverantwortung*: Wer nimmt innerhalb eines Kantons die Gesamtleitung und die Koordination für die QV wahr?
- *Durchführung*: Wer organisiert die Teil- und Abschlussprüfungen der einzelnen beruflichen Grundbildungen und wer führt sie durch?
- *Aufsicht*: Wer hat die Aufsicht über die QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen?
- *Zuweisungen*: Wer ist für die Zuweisungen von QV-Kandidaten/innen einzelner beruflicher Grundbildungen an andere Kantone zuständig?
- *Interkantonale Zusammenarbeit*: Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit?

Die Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen gibt Hinweise zu einem vollständigen Bild des Prozesses der Durchführung der QV sowie des Optimierungszyklus der QV. Zur Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen wurde folgendes Raster verwendet:

Durchführung der QV in der beruflichen Grundbildung unter Verantwortung der Kantone						
	Gesamtleitung/ Koordination	Operative Durchführung	Aufsicht	Zuweisungen	Interkantonale Zusammenar- beit	Bemerkungen
Kanton						

Tabelle 2: Raster zur Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

2.2 Explorative Interviews

In der Startphase des Projekts wurden als Vorbereitung des Detailkonzepts drei leitfadengestützte Interviews mit Vertretern/innen der Verbundpartner geführt. Die Auswahl der zu interviewenden Personen erfolgte zusammen mit der Auftraggeberin und der strategischen Projektleitung anlässlich der Startsitung:

Name	Funktion
Herr Arthur Glättli	Geschäftsleiter von Swissmem Berufsbildung und Präsident der SKOBEQ-MEM
Herr Hans Gnehm	Leiter Fachstelle QV, Prüfungsleiter Kanton Zürich, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Kanton Zürich
Frau Doris Probst	Projektverantwortliche, BBT

Tabelle 3: In den explorativen Interviews befragte Personen.

2.3 Online-Befragung

2.3.1 Fragestellung und Erarbeitung der Online-Befragung

Zur Ergänzung der Bestandsaufnahme durch die Dokumentenanalyse und zur Identifikation von Optimierungsbedarf für die QV wurde eine Online-Befragung bei den beiden Hauptakteuren der QV, d.h. bei den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA), durchgeführt. Die Kantone sind für die Durchführung der QV zuständig (Art. 40 Abs. 1 BBG) und die OdA sind für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben und Bewertungsgrundlagen verantwortlich. Die OdA stellen überdies einen massgeblichen Teil der Prüfungs- und Chefprüfungsexperten/innen. Somit wurden zwei Fragebögen entwickelt. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Themenbereiche der beiden Befragungen. Die Fragebögen befinden sich im Anhang A-5.

Da es sich um Befragungen von Experten/innen handelt, deren Aussagen für das Projekt von zentraler Bedeutung sind, kamen in beiden Befragungen umfangreiche Fragebögen zum Einsatz. Die Fragebögen wurden im Voraus mit jeweils einer Person getestet. Die Fragebögen wurden nach den Pretests ins Französische übersetzt.

Nachstehende Tabelle präsentiert die Themenbereiche dieser Befragungen.

Themenbereiche	OdA / Trägerinstitution	Kantonale Prüfungsleiter/in
Einstieg	<ul style="list-style-type: none"> – Informationen zur antwortenden Person – Stand der Umsetzung (ob schon QV nach neuer Regelung durchgeführt) 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Zufriedenheit mit QV nach neuer Regelung
Qualitätsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Einschätzung der Qualität der QV nach neuer Regelung – Frage nach Fairness im Vergleich zu vorher 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Einschätzung der Qualität der QV nach neuer Regelung – Frage nach Fairness im Vergleich zu vorher
Durchführung QV durch Kantone		<ul style="list-style-type: none"> – Organisation der Zuständigkeiten für Gesamtleitung/Koordination, Organisation der Durchführung und Aufsicht – Einschätzung Eignung und Optimierungspotenzial

Themenbereiche	OdA / Trägerinstitution	Kantonale Prüfungsleiter/in
Kompetenzorientiertes Prüfen (QV-Möglichkeiten)	<ul style="list-style-type: none"> – Zweckmässigkeit und Eignung: <ul style="list-style-type: none"> – Teilprüfungen – IPA und VPA – Berufskennnisse – Erfahrungsnoten – Verwendung weiterer QV-Möglichkeiten – Einschätzung der Vermittlung der Handlungskompetenzen gemäss neuen BiVo und BiPla – Verwendung der verschiedenen QV-Möglichkeiten zur Prüfung der Handlungskompetenzen – Optimierungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> – Eignung der verschiedenen QV-Möglichkeiten zur Prüfung der Handlungskompetenzen – Verwendung weiterer QV-Möglichkeiten – Optimierungsbedarf
Ausführungsbestimmung QV und Musterwegleitung(en) QV	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitungsprozess – Erfahrungen mit eigenen Ausführungsbestimmungen – Optimierungsbedarf bei Ausführungsbestimmungen – Bedarf Musterwegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> – Optimierungsbedarf bei Ausführungsbestimmungen – Bedarf Musterwegleitung
Schulungen PEX und Chef-PEX	<ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme Schulung PEX/Chef-PEX – Beurteilung existierender Schulungen – Optimierungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung Schulungen PEX/Chef-PEX – Optimierungsbedarf
Erarbeitung Prüfungsaufgaben und Notenauswertung	<ul style="list-style-type: none"> – Ebene der Erarbeitung: national, (sprach-) regional, kantonal – Gründe und Einschätzung Eignung – Zusammenarbeit mit SDBB und Beurteilung (Erarbeitung Prüfungsaufgaben, Qualitätskontrolle, Notenauswertung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Einschätzung auf welcher Ebene Prüfungsaufgaben erarbeitet werden sollen – Einschätzung der Nützlichkeit der Zusammenarbeit mit SDBB (Erarbeitung Prüfungsaufgaben, Qualitätskontrolle, Notenauswertung)
Rekrutierung PEX und Chef-PEX	<ul style="list-style-type: none"> – Einschätzung der aktuellen Situation – Optimierungsbedarf – Informationen zur Entschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> – Einschätzung der aktuellen Situation – Optimierungsbedarf – Informationen zur Entschädigung
Kommunikation & Koordination QV aller involvierten Akteure	<ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme pro Akteur – Beurteilung der aktuellen Situation – Optimierungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme pro Akteur – Beurteilung der aktuellen Situation – Optimierungsbedarf
Optimierungszyklus QV - Kommissionen B&Q	<ul style="list-style-type: none"> – (Geplante) Massnahmen für Schnittstelle QV-Verfahren - Kommissionen B&Q – Schulungsbedarf der Mitglieder B&Q betreffend QV 	<ul style="list-style-type: none"> – Informations-/Erfahrungsaustausch Prüfungsleiter/innen und Kommissionen B&Q – Beteiligung an Optimierungszyklus QV
Bestandsaufnahme und Zuweisungen		<ul style="list-style-type: none"> – Durchgeführte QV und Anzahl Kandidaten/innen; Zuweisungen an andere Kantone (inkl. Anzahl Kandidaten/innen)

Tabelle 4: Themen der Online-Befragungen.

2.3.2 Organisation und Durchführung der Online-Befragungen

Es handelte sich bei beiden Befragungen um Vollerhebungen. Folgende Personen wurden zur Teilnahme an der Befragung eingeladen:

- *Kantonale Prüfungsleiter/innen*: Eine zuständige Person pro Kanton und des Fürstentums Liechtenstein, 27 Personen. Die Kontaktinformationen wurden von der SBBK mit einer Vorabklärung bei allen kantonalen Mittelschul- und Berufsbildungsämtern erhoben und uns zur Verfügung gestellt. Die Personen erhielten die Einladung zur Teilnahme an der Befragung.

— *Die in den nationalen OdA für die berufliche Grundbildung zuständigen Personen:* Es wurden jene OdA einbezogen, die Trägerinnen oder Co-Trägerinnen einer beruflichen Grundbildung sind und den Reformprozess auf der Stufe Erlass der BiVo und des BiPla bereits abgeschlossen haben. Pro OdA wurde eine Person kontaktiert, wobei einige OdA für mehrere berufliche Grundbildungen verantwortlich sind. Die Kontaktdaten wurden vom BBT übermittelt. Dabei wurde darauf geachtet, dass pro berufliche Grundbildung mit mehreren OdA als Trägerinstitutionen nur eine Person angeschrieben wurde. In diesen Fällen wurde im Begleit-E-Mail zur Online-Befragung die Bitte formuliert, dass die Antworten vorgängig unter den verschiedenen Trägerinstitutionen konsolidiert würden.¹⁷ Es wurden 110 Vertreter/innen von Trägerinstitutionen angeschrieben, von welchen einige für mehrere berufliche Grundbildungen verantwortlich sind.

Die Befragungen fanden im September/ Oktober 2012 statt. Die SBBK informierte im Vorfeld die kantonalen Amtsleiter/innen über das Projekt und die Befragung und bat in diesem Zusammenhang um eine Ansprechperson pro Kanton.¹⁸ Der Online-Fragebogen wurde per E-Mail versandt; Ziel und Vorgehen der Befragung wurden in dieser Mail dargelegt. Nach zwei Wochen wurde ein Erinnerungsschreiben verschickt, um den Rücklauf zu erhöhen.

2.3.3 Rücklauf

24 Kantonsvertreter/innen und die verantwortliche Person im Fürstentum Liechtenstein (FL) nahmen an der Befragung teil, zwei Kantone nahmen trotz mehrfacher Erinnerung nicht teil. Somit beträgt der Rücklauf 92.6%. Der Fragebogen wurde teilweise von mehreren Personen oder nicht von der angeschriebenen Person ausgefüllt. Bei der Auswertung in Kapitel 6 ist zu beachten, dass das Fürstentum Liechtenstein wie ein Kanton behandelt wurde. Bei der Angabe «25 Kantone» handelt es sich somit um 24 Kantone und FL.

Von den 110 angeschriebenen Vertretern/innen der Trägerinstitutionen begannen 50 (45.5%) mit der Beantwortung der Fragen und 42 (38.2%) beendeten die Befragung.¹⁹ Die Anzahl Antworten (n) variiert somit zwischen 0 und 50. Zu beachten ist dabei, dass sich die Anzahl Antworten auf die Anzahl OdA und nicht auf die Anzahl beruflicher Grundbildungen bezieht, da einige OdA für mehrere berufliche Grundbildungen zuständig sind.²⁰ Auch diese Fragebögen wurden teilweise von mehreren Personen gemeinsam beantwortet. Zudem antwortete der Verantwortliche der kaufmännischen beruflichen

¹⁷ Weiter wurden OdA, welche für berufliche Grundbildungen verantwortlich sind, die vom Standardschema der QV abweichen, in der Begleit-E-Mail zur Online-Befragung darauf hingewiesen, dass der Online-Fragebogen auf die Standard QV-Möglichkeiten ausgerichtet wurde.

¹⁸ Die meisten Kantone haben eine/n kantonale/n Prüfungsleiter/in, es gibt aber auch Ausnahmen mit 2-3 kantonalen Prüfungsleitern/innen.

¹⁹ Auf Nachfrage wurden als Hauptgründe für das Nichtteilnehmen zum einen die fehlende Zeit genannt, da viele der OdA-Vertreter/innen dieses Amt im Milizsystem ausführen. Zudem gibt es einige berufliche Grundbildungen, welche zwar reformiert sind, das QV jedoch noch nicht in die Praxis umgesetzt wurde und deshalb keine Erfahrungen mit dem reformierten Verfahren vorliegen.

²⁰ Personen, welche für mehrere OdA zuständig sind, wurden hingegen mehrfach angeschrieben.

Grundbildungen separat; diese Informationen werden in der Auswertung ebenfalls berücksichtigt.²¹

Die befragten Vertretern/innen der Trägerinstitutionen haben in ihren OdA unterschiedliche Funktionen inne. So wurden Chefexperten/innen, Prüfungsleiter/innen, QV-Leiter/innen, Mitglieder aus Aus- und Weiterbildungskommissionen, Prüfungsexperten/innen und Präsidenten/innen von OdA befragt, teils in Doppelfunktion.

Gesamthaft sind 64 EFZ und 15 EBA durch die OdA, welche an der Befragung teilgenommen haben, vertreten, das heisst, 44.7% aller reformierten drei- und vierjährigen und 34.8% aller zweijährigen beruflichen Grundbildungen (ein detaillierterer Bericht zum Rücklauf mit Angaben zur Repräsentativität findet sich im Kapitel 1).

2.4 Experten/innen-Interviews

Anschliessend an die Bestandsaufnahme anhand der Dokumentenanalyse und der Online-Befragung wurden sechs Experten/innen-Interviews durchgeführt. Ziel der Interviews war es, die Befunde aus der Dokumentenanalyse und der Online-Befragung zu vertiefen und zu ergänzen sowie den Optimierungsbedarf zu diskutieren. Die Interviews waren leitfadengestützt und wurden in der Woche vom 22. bis 26. Oktober 2012 telefonisch durchgeführt. Tabelle 5 gibt einen Überblick über die befragten Personen und die Schwerpunktthemen des jeweiligen Interviews.

Name	Funktion	Schwerpunkt Interview
Sven Sievi	Vertreter OdA	<ul style="list-style-type: none"> – Anliegen der OdA – Beurteilung der Qualität – Wegleitungen und Musterwegleitung – Zusammenarbeit mit dem SDBB und dem EHB – Rolle der Kommissionen B&Q und Gesamtkoordination
Pascal Wülser	Abteilungsleiter Qualifikationsverfahren, SDBB	<ul style="list-style-type: none"> – Dienstleistungsangebot des SDBB für die OdA – Finanzierung der Angebote – Koordination QV, Gesamtprozess – kompetenzorientiertes Prüfen – Schulungsbedarf allgemein
Ben Hüter	Berufsschullehrer	<ul style="list-style-type: none"> – Rolle der Berufsschulen im QV – Konsequenzen neue Regelung/QV auf Berufsschulen / Unterricht / Lehrpersonen – kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen – Schulungsbedarf PEX und Chef-PEX – Gesamtkoordination QV
Theo Ninck	Präsident SBBK und Vorsteher MBA Kanton Bern	<ul style="list-style-type: none"> – Standpunkt der Kantone – Qualität der QV – Grundsätzliches zu den QV – Vereinfachung der QV – Ausbau nationaler Prozesse – interkantonale Prozesse

²¹ Da sich die Situation bei den kaufmännischen Berufen stark von den anderen unterscheidet und die Fragen daher nicht wirklich passend waren.

Name	Funktion	Schwerpunkt Interview
Marietheres Schuler	EHB	<ul style="list-style-type: none"> – Vereinfachung der QV - Grundsätzliches zu QV – faires und kompetenzorientiertes Prüfen – Kompetenzmodelle BiPla – (Schulungsbedürfnisse, dafür ist Frau Schuler innerhalb des EHB nicht zuständig) – Dienstleistungen des EHB und des SDBB – Gesamtprozess
Christoph Städeli	Berufsbildungs- pädadoge	<ul style="list-style-type: none"> – kompetenzorientiertes Prüfen – Kompetenzmodelle BiPla – Vereinfachung QV – Lernortkooperation – Lehrmittel – QV – Schulungsbedarf von (Chef-)Prüfungsexperten/innen

Tabelle 5: Befragte Experten/innen und Schwerpunkt der Interviews.

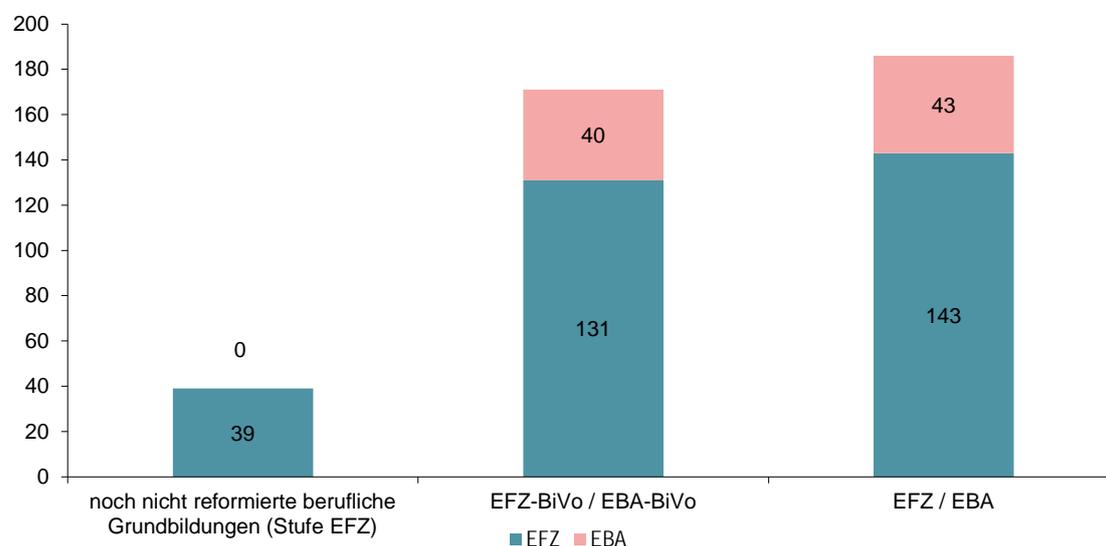
3 Eckdaten zur Reform der beruflichen Grundbildung

3.1 Reform der beruflichen Grundbildungen in Zahlen (EFZ und EBA)

Seit 2004 wurden auf der Stufe EBA 40 BiVo erlassen und damit 43 EBA und 45 zweijährige Berufsattestausbildungen geschaffen (Stand 2012): 38 BiVo regeln jeweils eine EBA-Ausbildung, eine BiVo regelt ein Berufsfeld von vier EBA und eine BiVo regelt eine EBA mit drei Fachrichtungen.

Auf Stufe der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen (EFZ) wurden bis Oktober 2012 131 BiVo erlassen. Davon regeln 99 BiVo einzelne EFZ und 3 BiVo regeln je ein Berufsfeld, die zusammen 15 EFZ umfassen. Die übrigen 29 BiVo beschreiben einzelne EFZ, welche jeweils in 2-6 berufliche Fachrichtungen und Schwerpunkte unterteilt werden können (gesamthaft 91 Fachrichtungen und 6 Schwerpunkte). Insgesamt existieren somit zurzeit 143 verschiedene EFZ. Wenn man nicht nur die einzelnen Fachrichtungen, sondern auch die einzelnen Schwerpunkt-Vertiefungen als eigenständige Ausbildungen betrachtet, existieren zur Zeit 211 reformierte berufliche Grundbildungen auf der Stufe EFZ. Die Reform noch nicht abgeschlossen haben mittlerweile nur noch 39 berufliche Grundbildungen.²²

Anteil der bereits reformierten Bildungsverordnungen (BiVo) für berufliche Grundbildungen EFZ und neu entstandene EBA



econcept

Figur 2: Bis Oktober 2012 wurden für die gesamthaft 143 EFZ 131 BiVo erlassen. Auf Niveau zweijähriger beruflicher Grundbildung (EBA) gibt es zurzeit 40 BiVo für 43 EBA. Die Reform noch nicht abgeschlossen haben mittlerweile nur noch 39 berufliche Grundbildungen (Stufe EFZ).

²² Vgl. Anhänge A-1, A-2 und A-4 basierend auf den Angaben der Webseite des BBT zu den in Kraft getretenen Verordnungen über die berufliche Grundbildung <http://www.bbt.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de> [Stand: 23.10.2012].

Im Jahr 2005 wurden die ersten reformierten BiVo für zwei EFZ-Ausbildungen zusammen mit zwei neu geschaffenen zweijährigen beruflichen Grundbildungen EBA in Kraft gesetzt. Zu den ersten reformierten EFZ gehören unter anderem die Informatiker/innen EFZ, welche sich in der Dokumentenanalyse als Spezialfall herausstellen werden. Die ersten neu geschaffenen zweijährigen beruflichen Grundbildungen EBA waren Podologe/in EBA, Restaurationsfachmann/frau EBA sowie Küchenangestellte/r EBA. Im 2006 wurden nochmals ähnlich viele berufliche Grundbildungen reformiert bzw. neu geschaffen. Bei genauerem Betrachten der betreffenden EFZ und EBA lässt sich jedoch kein Zusammenhang zwischen den verschiedenen beruflichen Grundbildungen feststellen. Im 2007 wurden erstmals deutlich mehr EFZ reformiert. Die Zahl der neu erstellten EBA blieb ungefähr gleich. Ein Jahr später, 2008, wurde mit der EFZ-BiVo Berufsfeld Verkehrswegbau erstmals eine reformierte BiVo mit mehreren EFZ in Kraft gesetzt. Zeitgleich ist das gleichnamige EBA-Berufsfeld entstanden, welches ebenfalls vier EBA unter sich vereint. Ähnlich gestalten sich die Jahre 2009, 2010 und 2011 in welchen zugleich auch die meisten EFZ reformiert wurden. 2012 ging die Zahl der reformierten bzw. neu erschaffenen beruflichen Grundbildungen etwas zurück, wobei auch hier keine spezifischen Berufsgruppen ausgemacht werden können. Die berufliche Grundbildung zum/zur Büchsenmacher/in EFZ ist die vorerst letzte Bildungsverordnung, welche am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird.

Jährlich reformierte berufliche Grundbildungen EFZ und EBA



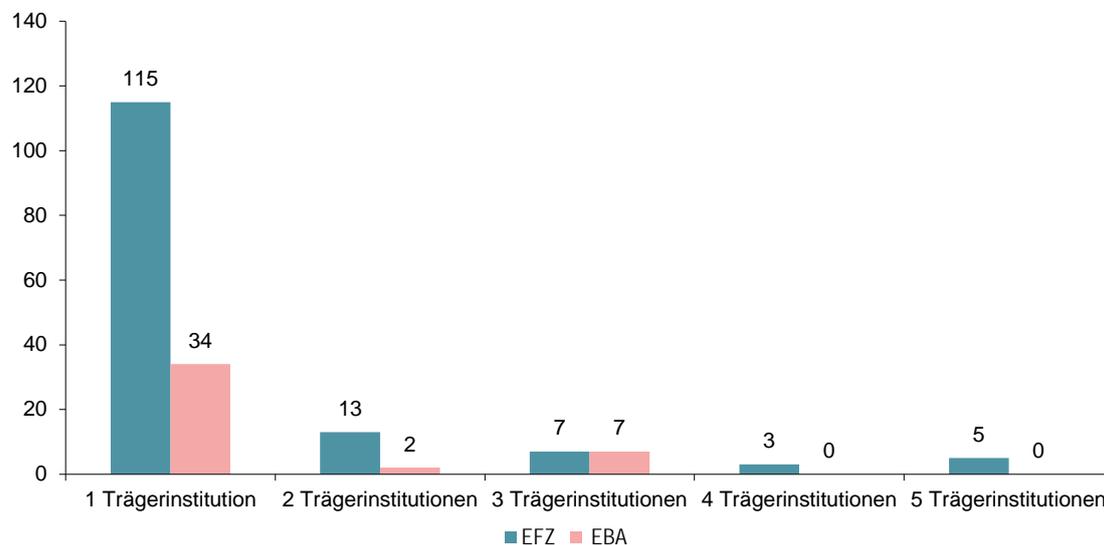
econcept

Figur 3: Die Darstellung erfasst alle EFZ-BiVo (N=131) und alle EBA-BiVo (N=40) sowie alle EFZ (N = 143) und alle EBA (N = 43) welche seit 2004 reformiert wurden, respektive neu entstanden sind.

Für den grössten Teil der EFZ und auch der EBA ist eine Trägerinstitution verantwortlich. 28 EFZ haben zwei oder mehr Trägerinstitutionen, welche die Organisation und Betreuung der beruflichen Grundbildungen tragen. Bei den sieben EFZ und EBA mit je drei Trägerinstitutionen handelt es sich um die Berufsfelder Steinwegbau EFZ/EBA, welche jeweils dieselbe BiVo haben und von denselben Institutionen getragen werden. Bei den

fünf EFZ, welche fünf Trägerinstitutionen haben, sind vier davon EFZ aus dem Berufsfeld Steinbearbeitung und der fünfte ist die berufliche Grundbildung zum/zur Förster/in EFZ. Somit ist eine Trägerinstitution pro EFZ/EBA die Norm.

Anzahl Trägerinstitutionen pro EFZ/EBA



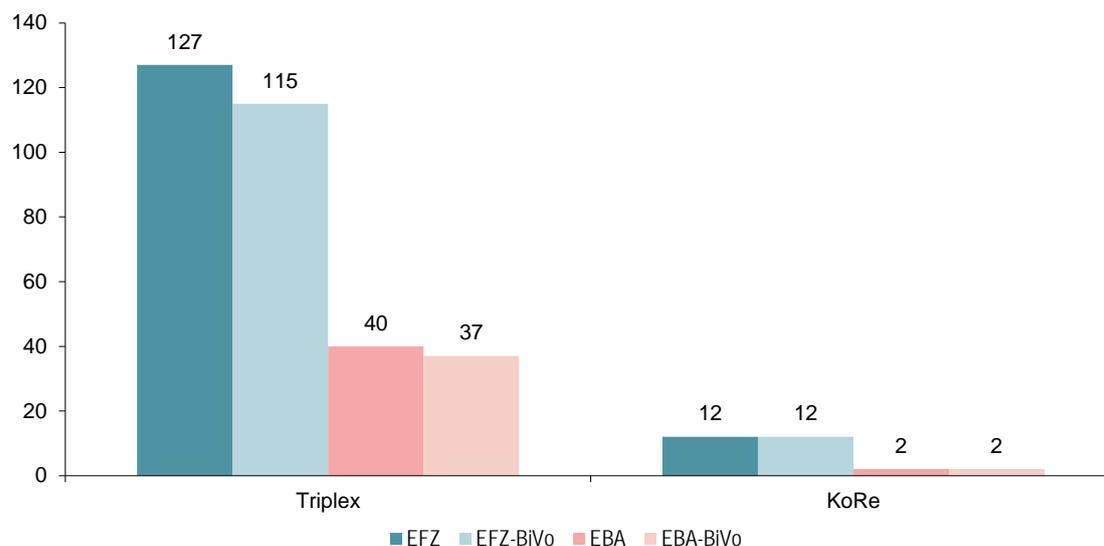
econcept

Figur 4: Die Darstellung zeigt, wie viele EFZ (N=143) und EBA (N=43) von einer, respektive von mehreren Trägerinstitutionen vertreten werden.

3.2 Wahl des Kompetenzmodells: Triplex- oder KoRe-Modell

127 von 139 EFZ haben ihren Bildungsplan gemäss dem Triplex-Kompetenzmodell aufgebaut und nur 12 EFZ orientieren sich am komplexeren KoRe-Modell. Die beruflichen Grundbildungen Detailhandelsfachmann/ -frau EFZ, Matrose/in EFZ, Papiertechnologe/in EFZ und Polygraf/in EFZ haben noch keinen öffentlich zugänglichen BiPla, deshalb ist nicht bekannt, ob es sich beim betreffenden Kompetenzmodell um ein Triplex- oder KoRe-Modell handelt. Das gleiche gilt für den/ die zweijährige EBA Detailhandelsassistent/in. Von den übrigen EBA haben 40 ein Triplex- und nur 2 ein KoRe-Modell und 39 EBA-BiVo wenden das Triplex-Modell an, nur zwei das KoRe-Modell.

Wahl des Kompetenzmodells bei EFZ und EBA



econcept

Figur 5: Bei den EFZ haben die beruflichen Grundbildungen Detailhandelsfachmann/-frau EFZ, Matros/in EFZ, Papiertechnolog/in EFZ und Polygraf/in EFZ noch keine BiPla, weswegen noch nichts über ein Kompetenzmodell bekannt ist. Bei den EBA gilt dies für die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistent EBA. Die Darstellung zeigt also gesamthaft 139 EFZ, 127 EFZ-BiVo, 42 EBA und 39 EBA-BiVo.

3.3 Fazit zu den Eckdaten der Reform der beruflichen Grundbildungen

2012, zehn Jahre nach der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes (BBG), haben gut vier Fünftel der beruflichen Grundbildungen (211 von 250) die Reform mit dem Erlass einer BiVo und eines BiPla umgesetzt. 2011 wurde bereits ein Drittel aller Abschlüsse der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen als EFZ vergeben (gut 22'000 EFZ von rund 60'000 Abschlüssen). Zusätzlich wurden 45 neue zweijährige berufliche Grundbildungen (EBA) geschaffen, in denen 2011 rund 4000 Atteste ausgestellt wurden.

Auf der Stufe der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen (EFZ) werden die 211 Ausbildungen in 131 BiVo mit 143 EFZ geregelt. 29 EFZ umfassen zusammen 91 Fachrichtungen und 6 Schwerpunkte.

4 QV gemäss neuen BiVo/ BiPla und kantonalen gesetzlichen Grundlagen

4.1 QV gemäss neuen BiVo und BiPla

Die Erläuterungen zum Leittext für die BiVo des BBT²³ (2012) beschreibt die QV mit Abschlussprüfungen wie folgt:

«Beim Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gibt es grundsätzlich folgende Qualifikationsbereiche:

- Teilprüfung (optional, ...)
- Praktische Arbeit
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung

Teilprüfung: Bei einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung kann eine praktische Teilprüfung oder, als Ausnahme, eine Teilprüfung in den Berufskennnissen (theoretische Grundkenntnisse, bei denen die Nichtbeachtung eine Gefahr für Leib und Leben bei der Ausübung von praktischen Tätigkeiten bedeuten) von der OdA erwünscht sein. Mit der Teilprüfung sollten ausschliesslich grundlegende praktische oder ausnahmsweise theoretische Handlungskompetenzen abgeschlossen werden. Diese werden bei den abschliessenden Qualifikationsbereichen nicht mehr geprüft. Wegen Umsetzungsschwierigkeiten ist bei dreijährigen Grundbildungen von einer (praktischen) Teilprüfung grundsätzlich abzusehen. Von einer Teilprüfung in den Berufskennnissen wird dringend abgeraten, da die Berufskennnisse bereits im Zusammenhang mit der Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskennnissen als Summe von Teilprüfungen berücksichtigt werden.

Praktische Arbeit: In diesem Qualifikationsbereich gibt es die Möglichkeit, die praktische Arbeit als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) oder als individuelle praktische Arbeit (IPA) abzuschliessen.

- Bei der VPA handelt es sich um Aufgaben, die vom Expertenteam der OdA festgelegt werden und für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gelten. Bei der VPA können die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche als Positionen aufgelistet werden. Erläuterungen zum Leittext für die Verordnungen des BBT über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen; BiVo)
- Bei der IPA werden die praktischen Fähigkeiten im Arbeitsalltag im Rahmen eines realen Arbeitsauftrags oder einer zu erbringenden Dienstleistung geprüft. Dabei ist das Verfahren nach der Wegleitung des BBT²⁴ einzuhalten. Eine IPA stellt hohe Anforderungen an die als Fachvorgesetzte amtierenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Mit der OdA und den Kantonen sollte sorgfältig abgeklärt werden, ob in der jeweiligen Branche geeignete Voraussetzungen für eine IPA gegeben sind.

Berufskennnisse: Dieser Qualifikationsbereich wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich geprüft. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so ist sie als Position aufzuführen und die Dauer innerhalb des Qualifikationsbereichs festzulegen.

²³ BBT, vgl. Art. 22 Leittext für BiVo (Version 31.08.2012)
<http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/01135/index.html?lang=de> [Stand: 23.10.2012].

²⁴ Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 22. Oktober 2007.

Allgemeinbildung: Das Qualifikationsverfahren in diesem Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006²⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so sind konsequenterweise die Qualifikationsbereiche „Berufskennntnisse“ und „Allgemeinbildung“ in einen Qualifikationsbereich zusammenzufassen und gemeinsam zu prüfen (...). In diesem Fall ist in den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren festzuhalten, wie die Vorgaben gemäss der Mindestvorschriften (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit, Schlussarbeit) konkretisiert werden sollen.

Erfahrungsnote: Die Erfahrungsnote ist kein Qualifikationsbereich, sondern ein Bestandteil der Bestehensregeln. Werden für die Erfahrungsnote nur die Noten des Unterrichts in den Berufskennntnissen verwendet, so wird diese als eine Positionsnote gehandhabt und kann nur als ganze oder halbe Note ausgewiesen werden. Setzt sich die Erfahrungsnote aus mehreren Positionen, d.h. aus den Erfahrungsnoten der Berufsfachschule und / oder der Bildung in beruflicher Praxis und / oder aus den überbetrieblichen Kursen zusammen, so wird die Erfahrungsnote – bestehend aus mehreren Positionen – auf eine Dezimalstelle gerundet (Art. 34 Abs. 2 BBV).»

Nachfolgende Tabelle fasst diese Bestimmungen zusammen und stellt die QV im Überblick dar. Unter QV-Möglichkeiten werden die verschiedenen Prüfungsarten, praktischen Arbeiten und Erfahrungsnoten der vier Qualifikationsbereiche sowie der Erfahrungsnote zusammengefasst.

QV mit Abschlussprüfungen		
	Notenbereiche	QV-Möglichkeiten
Qualifikationsbereiche	Teilprüfung (TP) (optionale Prüfung)	TP Praktische Arbeit (IPA oder VPA)
		TP Berufskennntnisse
	Praktische Arbeit (Abschlussprüfung)	Individuelle praktische Arbeit (IPA)
		Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)
	Berufskennntnisse (BK) (Abschlussprüfung)	schriftliche BK-Prüfung
		mündliche BK-Prüfung
	Allgemeinbildung (ABU) (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Abschlussprüfung)	schriftliche Prüfung ABU
		Mündliche Prüfung ABU
		Vertiefungsarbeit (VA)
		Erfahrungsnote ABU
Erfahrungsnote	Erfahrungsnote Berufskennntnisse	
	Erfahrungsnote betriebliche Praxis	
	Erfahrungsnote üK	

Tabelle 6: Übersicht der QV: Darstellung der Qualifikationsbereiche und der für die Bestehensregeln relevanten Notenbereiche und die verschiedenen QV-Möglichkeiten.

4.1.1 Ergebnisse der Dokumentenanalyse BiVo und BiPla

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle basieren auf der Dokumentenanalyse der BiVo und BiPla der reformierten beruflichen Grundbildungen (vgl. Anhänge A-1 und A-2).

- *Stufe EBA:* Auf der Stufe der EBA wurden von den total 40 BiVo (N=40) 38 BiVo in die Auswertung aufgenommen (n=38). Ausgenommen sind die Ausbildungen Detailhandelsassistent/in EBA und Büroassistent/in EBA, da sie nicht demselben Qualifikationsraster folgen wie die anderen 38 BiVo.

²⁵ SR 412.101.241

- *Stufe EFZ:* In der nachfolgenden Auswertung der total 74 BiVo (N=74) und BiPla der dreijährigen beruflichen Grundbildungen EFZ sind 69 erfasst (n=69). Ausgenommen wurden die Ausbildungen Papiertechnologe/in EFZ und Matrose/in EFZ, welche nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland und gemäss deutschem QV-System geprüft werden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden die beruflichen Grundbildungen für Kaufmann/Kauffrau EFZ, Detailhandelsassistent/in EFZ und Buchhändler/in EFZ, da diese drei beruflichen Grundbildungen aufgrund der starken inhaltlichen Zusammenhänge den Unterricht (inkl. QV) von BK und Allgemeinbildung kombinieren. Die BiVo und damit auch das QV der Ausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau EFZ weist überdies weitere Besonderheiten auf (vgl. Kap. 4.1.2). Von den vierjährigen EFZ-Ausbildungen wurden alle existierenden 57 BiVo miteinbezogen (N=n=57).

Die BiVo und BiPla wurden nach gewählten QV-Möglichkeiten, Kombinationen von QV-Möglichkeiten, Gewichtung der verschiedenen Notenbereiche (inkl. Fallnoten) und Kompetenzmodell analysiert.

Analyseeinheit		EBA	EFZ		
		2-jährig (total 38 BiVo ²⁶) n	3-jährig (total 69 BiVo ²⁷) n	4-jährig (total 57BiVo ²⁸) n	
Gewählte QV-Möglichkeiten pro Notenbereich	Teilprüfung (TP)	TP Praktische Arbeit	-	4	13
		TP Berufskennnisse	-	1	0
	Praktische Arbeit (PA) (Abschlussprüfung)	IPA	9	8	17
		VPA	29	56	31
		IPA/ VPA	-	5	9
	Berufskennnisse (BK) (Abschlussprüfung)	schriftliche BK-Prüfung	29	69	56
		mündliche BK-Prüfung	23	40	32
		schriftliche und mündl. BK-Prüfung	21	40	32
		keine BK-Abschlussprüfung	7	-	1
	Allgemeinbildung	gemäss BBT	38	69	57
		besonders	-	-	-
	Erfahrungsnote	Nur Berufskennnisse	20	29	29
		betriebliche Praxis <u>und</u> BK	2	2	1
		üK <u>und</u> BK	14	33	26
betriebliche Praxis <u>und</u> BK <u>und</u> üK		2	5	1	

²⁶ EBA: n=38, alle BiVo ausgenommen Detailhandelsassistent/in EBA und Büroassistent/in EBA.

²⁷ Dreijährige EFZ: n=69 alle BiVo, ausgenommen Papiertechnologe/in EFZ und Matrose/in EFZ, Kaufmann/Kauffrau EFZ, Detailhandelsassistent/in EFZ und Buchhändler/in EFZ.

²⁸ Vierjährige EFZ: N=n=57 erfasst alle vierjährigen beruflichen Grundbildungen EFZ.

Analyseeinheit			EBA	EFZ	
			2-jährig (total 38 BiVo ²⁹) n	3-jährig (total 69 BiVo ³⁰) n	4-jährig (total 57BiVo ³¹) n
Kombination PA und BK oder KoRe	IPA, resp. VPA <u>und</u> mündl. oder schriftl. BK	IPA <u>und</u> schriftliche BK-Prüfung	5/9	8/8	16/17
		IPA <u>und</u> mündliche BK-Prüfung	1/9	0/8	8/17
		VPA <u>und</u> schriftliche BK-Prüfung	24/29	56/56	31/31
		VPA <u>und</u> mündliche BK-Prüfung	22/29	35/56	21/31
		IPA od. VPA <u>und</u> schriftl. BK-Pr.	-	5	9
		IPA od. VPA <u>und</u> mündl. BK-Pr.	-	5	3
	IPA <u>und</u> KoRe	IPA <u>und</u> KoRe	2	3	1
Notengewichtung	Standard- Notengewichtung	Note Praktische Arbeit 40%	15	49	27
		Note Berufskennnisse 20%			
Erfahrungsnote 20%					
Note Allgemeinbildung 20%					
		anderes Modell	23	20	30
Fall- noten	Standard-Fallnoten	Praktische Arbeit >4 <u>und</u> Gesamt- note >4	37	56	39
		anderes Modell	1	13	18
Kompe- tenz- modell	Kompetenzmodell	Triplex	36	64	49 ³²
		KoRe	2	5	7

Tabelle 7: Dokumentenanalyse der BiVo und BiPla unterteilt nach EBA, 3-jährige EFZ und 4-jährige EFZ: Auswertung nach gewählten QV-Möglichkeiten und Kombinationen, Notengewichtung und Kompetenzmodell.

QV auf der Stufe EBA

Gemäss BiVo und BiPla wurden für die EBA-Ausbildungen folgende QV-Möglichkeiten gewählt:

- *Teilprüfung*: Gemäss den Vorgaben für die QV für die beruflichen Grundbildungen, steht den zweijährigen beruflichen Grundbildungen EBA die Option einer Teilprüfung im Verlaufe der Ausbildung nicht zur Verfügung. Dies wird durch die Dokumentenanalyse bestätigt.
- *Praktische Arbeit (Abschlussprüfung)*: Als praktische Abschlussprüfung sehen knapp drei Viertel der EBA-BiVo/BiPla eine vorgegebene praktischen Arbeit (VPA) vor, welche in der Regel vier bis sechs Stunden dauert, bei einigen aber auch bis zwölf Stunden gehen kann. Die längsten VPA werden bei den EBA-Ausbildungen Plattenlegerpraktiker/in, Formenpraktiker/in, Polisseur/in, Holzarbeiter/in, Baupraktiker/in, Gebäu-

²⁹ EBA: n=38, alle BiVo ausgenommen Detailhandelsassistent/in EBA und Büroassistent/in EBA.

³⁰ Dreijährige EFZ: n=69 alle BiVo, ausgenommen Papiertechnologe/in EFZ und Matrose/in EFZ, Kaufmann/Kauffrau EFZ, Detailhandelsassistent/in EFZ und Buchhändler/in EFZ.

³¹ Vierjährige EFZ: N=n=57 erfasst alle vierjährigen beruflichen Grundbildungen EFZ.

³² Der/ die Polygraf/in EFZ hat noch keinen öffentlich publizierten Bildungsplan, weswegen keine Aussage über die Art des Kompetenzmodells gemacht werden kann.

dereiniger/in und Dekorationsnäher/in sowie im Berufsfeld Verkehrswegbau durchgeführt. In neun EBA-Ausbildungen wird mit einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) geprüft. Die längsten IPA haben die Polybaupraktiker/innen mit 24-120h. Es gibt keine EBA-Ausbildung, für welche gewählt werden kann, ob eine IPA oder eine VPA durchgeführt werden soll.

- *Berufskennntnisse (Abschlussprüfung):* Sieben der 38 BiVo und BiPla von EBA-Ausbildungen sehen keine Abschlussprüfung in Berufskennntnissen (BK) (weder schriftlich noch mündlich) vor. In diesen Fällen fliesst die Beherrschung der BK über die Erfahrungsnote in die Gesamtnote des QV ein. Dies kommt der Forderung entgegen, dass bei den EBA-Ausbildungen die schulische Komponente weniger dominant sein soll und die Lernenden sich vor allem in der Praxis zu bewähren haben. Vor diesem Hintergrund hätte erwartet werden können, dass dieser Anteil noch grösser wäre. – In drei Vierteln der EBA-BiVo ist eine schriftliche Abschlussprüfung in BK vorgesehen und dauert im Schnitt rund zwei, kann aber auch mal drei Stunden dauern. Gärtner/innen EBA und Milchpraktiker/innen EBA werden nur mündlich geprüft. Alle anderen entweder schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft.
- *Kombination PA- und BK-Prüfungsarten:* Interessant sind die Zusammenhänge zwischen den gewählten QV-Möglichkeiten der Abschlussprüfungen für die praktische Arbeit (PA) und der Berufskennntnisse (BK). Von den neun EBA-BiVo/BiPla, die eine IPA vorsehen, führen drei EBA keine BK-Abschlussprüfung durch, fünf EBA nur eine schriftliche BK-Prüfung und lediglich ein EBA führt zusätzlich eine schriftliche und mündliche BK-Prüfung durch. Dass lediglich in einem Fall die Kombination einer IPA und mündlichen Abschlussprüfung vorliegt, macht durchaus Sinn, da zu einer IPA auch die Präsentation der praktischen Arbeit sowie ein Gespräch mit den Prüfungsexperten/innen zählen. Da die IPA teilweise umfangreiche und umfassende Prüfungen sind, die alle Ausbildungsbereiche abdecken und auf Handlungskompetenzen ausgerichtet sind, ist nachvollziehbar, dass auf eine BK-Prüfung verzichtet wird. Von den 29 EBA-BiVo, welche vorschreiben, die praktische Arbeit anhand einer VPA zu prüfen, werden die BK in 21 Fällen sowohl mündlich wie auch schriftlich geprüft. Bei den restlichen acht EBA-BiVo mit VPA prüfen drei nur schriftlich, zwei nur mündlich BK und drei gar keine BK.
- *Allgemeinbildung:* In allen 38 EBA-BiVo richtet sich die Allgemeinbildung nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.
- *Erfahrungsnote:* In über der Hälfte der zweijährigen beruflichen Grundbildungen (BiVo) bestimmen die Berufskennntnisse allein die Erfahrungsnote (20 von 38 BiVo). In weiteren 14 BiVo besteht die Erfahrungsnote aus einer Kombination von Berufskennntnissen und überbetrieblichen Kursen (ÜK). Einzig vier BiVo sehen vor, aus dem Betrieb eine Erfahrungsnote zu erfassen, zweimal in Kombination mit einer BK-Erfahrungsnote und in zwei Fällen in Kombination mit einer ÜK- und BK-Erfahrungsnote.

- *Notengewichtung:* Die Unterschiede in den gewählten QV-Möglichkeiten für die BK schlagen sich auch in der Gewichtung der Gesamtnote nieder. Bei fünf der sieben EBA-BiVo ohne geprüfte BK im QV, wird die praktische Arbeit doppelt und die Allgemeinbildung und Erfahrungsnote jeweils einfach gewichtet; die Fleischfachassistenten/innen EBA und Informatikpraktiker/innen EBA haben eine andere Regelung. Bei knapp der Hälfte der QV für EBA zählt die praktische Arbeit 40% und Berufskennntnisse, Allgemeinbildung und Erfahrungsnote jeweils 20%. In 12 Fällen zählt die praktische Arbeit die Hälfte und die übrigen 50% werden unterschiedlich auf Berufskennntnisse, Allgemeinbildung und Erfahrungsnote aufgeteilt. Bei den Kunststoffverarbeitern/innen EBA und Agrarpraktikern/innen EBA zählt die praktische Arbeit sogar 60%. Im Vergleich zu den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen EFZ wird die praktische Arbeit bei den beruflichen Grundbildungen EBA erwartungsgemäss stärker gewichtet.
- *Fallnoten:* Um das eidgenössische Berufsattest zu bestehen, müssen die QV-Kandidaten/innen mindestens in der praktischen Arbeit sowie in der Gesamtnote ein Genügend (Note Vier) erreichen. Einzig die Mechanikpraktiker/innen EBA müssen nur in der Gesamtnote genügend sein.
- *Kompetenzmodell:* Mit Ausnahme der zwei beruflichen Grundbildungen auf der Stufe EBA Mechanikpraktiker/in EBA und Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA, welche das KoRe-Kompetenzmodell verwenden, haben die übrigen 36 EBA-BiVo ihren BiPla nach dem Triplex-Kompetenzmodell aufgebaut.
- *Kombination IPA und Kompetenzmodell:* Beide beruflichen Grundbildungen (Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA und Mechanikpraktiker/in EBA, welche das KoRe Kompetenzmodell gewählt haben, führen auch gleichzeitig eine individuelle praktische Arbeit durch.

QV auf der Stufe EFZ, 3-jährige berufliche Grundbildung

Gemäss BiVo und BiPla wurden für die dreijährigen EFZ-Ausbildungen folgende QV-Möglichkeiten gewählt:

- *Teilprüfung:* Fünf der 69 dreijährigen EFZ-BiVo sehen vor, schon während der Berufsbildung anhand einer Teilprüfung ihre Lernenden zu testen. Davon vier anhand einer praktischen Arbeit und eine BiVo für die Tierpfleger/in EFZ-Ausbildung anhand einer BK-Prüfung. Die Automatikmonteure/innen EFZ und die Produktionsmechaniker/innen EFZ haben eine Teilprüfung von 4-8h Ende des vierten Semesters und in der Abschlussprüfung eine IPA zwischen 16 und 40 Stunden. Die anderen BiVo mit praktischer Teilprüfung sehen vor, an der Abschlussprüfung anhand einer VPA zu prüfen, wobei die VPA der Coiffeure/eusen EFZ 6h und diejenige der Maurer/innen EFZ 20h dauert.
- *Praktische Arbeit (Abschlussprüfung):* Insgesamt haben 8 der 69 BiVo eine IPA am Ende der Grundausbildung. Parallel werden die QV-Kandidaten/innen allesamt schriftlich in Berufskennntnissen geprüft. Die Länge der IPA bei den dreijährigen beruf-

lichen Grundbildungen zieht sich über eine grosse Spannweite von 4-80h. Bei 56 BiVo werden die Lehrenden anhand einer VPA auf ihr praktisches Können geprüft. Auch hier ist die Spannweite der Stundenanzahl, welche für die VPA zur Verfügung steht, sehr weit. 21 BiVo sehen weniger als zwölf Stunden dafür vor, 35 BiVo hingegen geben zwischen 12 bis 24 Stunden Zeit. Zudem lassen fünf BiVo die Möglichkeit offen, eine VPA oder eine IPA zu organisieren. Bei diesen beruflichen Grundbildungen finden jedoch keine Teilprüfungen im Voraus statt.

- *Berufskennntnisse (Abschlussprüfung):* Alle dreijährigen EFZ werden schriftlich und gemäss 40 der BiVo zusätzlich mündlich auf ihre Berufskennntnisse getestet.
- *Kombination PA- und BK-Prüfungsarten:* Von den 56 BiVo, welche eine VPA haben, werden 35 davon nebst dem Schriftlichen auch mündlich auf ihre Berufskennntnisse getestet. Auch die 5 Bildungsverordnungen, welche die Wahl zwischen VPA und IPA offen lassen, sehen eine zusätzliche mündliche Prüfung vor. Interessant ist jedoch, dass keine der BiVo mit IPA mündliche BK-Prüfungen durchführen. Dies ist leicht nachvollziehbar, da in einer IPA auch mündlich geprüft wird, indem die Abschlussarbeit den Prüfungsexperten/innen in einem Gespräch präsentiert wird.
- *Allgemeinbildung:* Die Allgemeinbildung wird bei allen dreijährigen beruflichen Grundbildungen nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für Allgemeinbildung geprüft.
- *Erfahrungsnote:* Bei nicht ganz der Hälfte der dreijährigen beruflichen Grundbildungen ist die Erfahrungsnote eine Kombination aus der Berufskennntnis und den Noten aus überbetrieblichen Kursen. Die knappe andere Hälfte lässt nur die Berufskennntnisse als Erfahrungsnote zählen und in zwei Fällen kommt zu den Berufskennntnissen noch die betriebliche Praxis dazu. Für fünf dreijährige EFZ-BiVo zählen alle drei Komponenten zur Erfahrungsnote.
- *Notengewichtung:* Bei einem Vergleich der Notengewichtung fällt auf, dass über zwei Drittel der BiVo die praktische Arbeit mit 40% gewichten und die Berufskennntnis, Allgemeinbildung und Erfahrungsnote jeweils mit je 20%. Eine Ausnahme bilden vier der fünf BiVo, welche eine Teilprüfung vor dem allgemeinen Qualifikationsverfahren haben. Diese gewichten die praktische Arbeit zu Gunsten der Teilprüfung etwas weniger. Einen Sonderfall bildet der/die Maurer/in EFZ, welche/r zwar eine Teilprüfung hat, diese jedoch zusammen mit der praktischen Arbeit kombiniert. 25 BiVo sehen eine leicht andere Gewichtung vor.
- *Fallnoten:* Auch die Zusammensetzung der Fallnote zeigt grosse Regelmässigkeiten: Gemäss 56 BiVo müssen die Lernenden in der praktischen wie auch in der Gesamtnote einen genügenden Wert erreichen. Obschon die Teilprüfung bei der Notengewichtung in vier Fällen separat gezählt wird, müssen nur die Produktionsmechaniker/innen EFZ und der Automatikmonteure/innen EFZ in der Teilprüfung genügend sein. Bei den Coiffeuren/innen EFZ und Tierpflegern/innen EFZ muss nur der Schnitt der Teilprüfung und der praktischen Arbeit genügend sein. Zudem verlangen jeweils

sechs der 69 BiVo auch eine genügende Note im Qualifikationsbereich Berufskennntnis oder in der Erfahrungsnote. Die Kosmetiker/innen EFZ müssen alle Notenbereiche mit einer genügenden Note bestehen, um das EFZ erfolgreich zu erlangen.

- *Kompetenzmodell*: Nur fünf BiPla für dreijährige EFZ basieren auf dem KoRe-Kompetenzmodell (Automatikmonteur/in EFZ, Bühnentänzer/in EFZ, Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ, Pharma-Assistent/in EFZ und Produktionsmechaniker/in EFZ). Alle anderen 64 BiVo folgen dem Triplex-Kompetenzmodell.
- *Kombination IPA und Kompetenzmodell*: Gleich wie bei den zweijährigen beruflichen Grundbildungen kann auch bei den dreijährigen EFZ ein Zusammenhang zwischen der Wahl des Kompetenzmodells und der Art der praktischen Arbeit festgestellt werden. So haben drei der fünf dreijährigen EFZ-BiVo, welche anhand einer IPA die praktische Arbeit prüfen, das KoRe-Kompetenz Modell gewählt.

QV auf der Stufe EFZ, 4-jährige berufliche Grundbildung

Gemäss BiVo und BiPla wurden für die vierjährigen EFZ-Ausbildungen folgende QV-Möglichkeiten gewählt:

- *Teilprüfung*: Bei den 57 BiVo der vierjährigen beruflichen Grundbildungen fallen keine Sonderfälle auf. Es lassen sich jedoch vierjährige EFZ mit und solche ohne Teilprüfungen unterscheiden. 13 BiVo sehen eine Teilprüfung vor, wobei es sich stets um praktische Arbeiten handelt. In der Regel dauern die praktischen Teilprüfungen zwischen 8 und 12 Stunden. Eine Ausnahme bilden die Augenoptiker/innen EFZ, welche eine kürzere (4 Stunden) und die Zahntechniker/innen EFZ, welche mit 16 Stunden eine vergleichsweise lange Teilprüfung haben. Bis auf die Kunststofftechnologe/innen EFZ, welche schon im zweiten Semester geprüft werden, schliessen alle anderen ihre Teilprüfungen am Ende des vierten Semesters ab. Überprüft man den Zusammenhang von TP und Form der praktischen Arbeit (IPA/VPA), fällt auf, dass keine einheitliche Kombination vorliegt: drei der 13 BiVo mit Teilprüfungen bieten eine IPA an, fünf eine VPA und fünf weitere haben beides zur Auswahl. Fünf der BiVo mit Teilprüfung werden zusätzlich zur schriftlichen Berufskennntnisprüfung auch noch mündlich getestet. Dabei handelt es sich um BiVo, die mit einer VPA geprüft werden, welche keine mündliche Komponente enthält.
- *Praktische Arbeit (Abschlussprüfung)*: Von den 57 vierjährigen EFZ-BiVo werden 17 mit einer IPA und 31 mit einer vorgegebenen praktischen Arbeit geprüft. In neun Fällen besteht die Wahl zwischen einer IPA und einer VPA. Die Dauer der IPA ist bis auf jene der Carrossiere/innen Lackiererei EFZ (24 Stunden), Carrossiere/innen Spenglerei EFZ (24 Stunden) und Polygrafen/innen EFZ (14-18 Stunden) ziemlich lang. Gut die Hälfte der IPA dauern zwischen 30 und 80 Stunden. Fünf der 17 führen Zeitangaben von 36-120 Stunden (Formenbauer/in EFZ), 12-120 Stunden (Kunststofftechnologe/in EFZ), 24-120 Stunden (Seilbahner/in EFZ) 80-120 Stunden (Informatiker/in EFZ) und 60-200 Stunden (Keramiker/in EFZ) auf und verfügen damit über sehr grosse zeitliche Spannbreiten. Die Art der beruflichen Grundbildungen lässt daraus schliessen, dass es sich hierbei vor allem um handwerkliche Berufe handelt, welche

Produktionsprozesse umfassen, die viel Zeit in Anspruch nehmen (trocknen, formen, brennen usw.) Diesbezüglich stellen die Informatiker/innen EFZ mit 80-120 Stunden als nicht-handwerklichen Beruf eine Ausnahme dar.

- *Berufskennntnisse (Abschlussprüfung):* 56 der 57 vierjährigen EFZ-BiVo weisen eine Berufskennntnisprüfung auf. Die Ausnahme bilden auch hier die Informatiker/innen EFZ, welche keine BK-Prüfung haben. 32 BiVo sehen neben einer schriftlichen zusätzlich eine mündliche BK-Prüfung vor. Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist im Schnitt zwischen zwei bis vier Stunden, einige wenige dauern länger (bis zu acht Stunden). Wenn mündlich geprüft wird, dauert dies im Maximum eine Stunde.
- *Kombination PA- und BK-Prüfungsarten:* Von den 17 BiVo mit IPA schreiben 16 eine schriftliche BK-Prüfung vor, von denen acht zusätzlich mündlich geprüft werden. Von den 31 BiVo mit VPA, sehen alle eine schriftliche BK-Prüfung vor und ein grosser Anteil (21) zusätzlich eine mündliche Prüfung. Bei jenen neun BiVo, welche die Wahl zwischen VPA und IPA offenlassen, haben drei eine mündliche Prüfung, was darauf hinweist, dass die anderen sechs eine Tendenz zur IPA aufweisen, bei welcher die mündliche Komponente bereits integriert ist.
- *Allgemeinbildung:* Alle BiVo prüfen die Allgemeinbildung im Rahmen der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für Allgemeinbildung.
- *Erfahrungsnote:* Bei der Hälfte der vierjährigen EFZ-BiVo besteht die Erfahrungsnote nur aus den Berufskennntnissen. In 26 Fällen ist es eine Kombination aus den Berufskennntnissen und den überbetrieblichen Kursen und je einmal ist es die Kombination aus der betrieblichen Praxis und den Berufskennntnissen und die Kombination aus allen dreien.
- *Notengewichtung:* Der Teilprüfung wird auch bei der Notengewichtung Rechnung getragen: Bei allen 13 BiVo mit Teilprüfung fallen die Teilprüfungen mit 20% bis 25% ins Gewicht, wobei die Zahntechniker/innen EFZ mit 16.6% eine Ausnahme bilden. Bei knapp der Hälfte der vierjährigen EFZ-BiVo ist die Gewichtung der Noten 40% für die praktische Arbeit und je 20% für Allgemeinbildung, Berufskennntnisse und Erfahrungsnoten. Die Berufskennntnisse werden bei allen BiVo zwischen 15 und 30% gewichtet mit Ausnahme der Informatiker/innen EFZ, welche auf eine BK-Abschlussprüfung verzichten. Die Allgemeinbildung wird mit 20% gewichtet. Die Erfahrungsnote wird in rund 9 Fällen mit 10% und bei jenen mit Teilprüfung mit 15% gewichtet. Beim Grossteil wird sie jedoch 20% gezählt (in 30 Fällen). In einem Fall (Baumaschinenmechaniker/in EFZ) hat die Erfahrungsnote keine eigene Gewichtung, doch es ist anzumerken, dass die schulische Erfahrungsnote in die BK-Note einfließt. In fünf BiVo wird die Erfahrungsnote mit 30% gewichtet. Im Falle der Informatiker/innen EFZ zählt die Erfahrungsnote 40%, doch dies reflektiert lediglich, dass die es keine BK-Abschlussprüfung gibt und die BK-Kennntnisse in Modulen erworben werden.

- *Fallnoten*: 39 der 57 BiVo für die vierjährigen beruflichen Grundbildungen verlangen in der praktischen Arbeit und in der Gesamtnote genügende Noten. Weiter müssen die QV-Kandidaten/innen alle eine genügende Note in der Teilprüfung aufweisen, um den Abschluss gesamthaft zu erlangen – nur beim/ bei der Formenbauer/in EFZ fällt die Note der Teilprüfung zusammen mit der praktischen Arbeit ins Gewicht.
- *Kompetenzmodell*: Nur gerade in sieben Fällen wurde der BiPla nach dem KoRe Kompetenzmodell aufgebaut. Für alle andern 49 vierjährigen EFZ-BiPla wurde das Triplex-Modell gewählt; bei der Polygraf/in EFZ liegt noch kein öffentlich publizierter BiPla vor, weswegen keine Aussage über die Wahl des Kompetenzmodells gemacht werden kann.
- *Kombination IPA und Kompetenzmodell*: Von den sieben Bildungsverordnungen, welche das KoRe-Kompetenzmodell gewählt haben, sieht nur eine berufliche Grundbildung EFZ eine individuelle praktische Arbeit vor. Es hätte erwartet werden können, dass das KoRe-Modell, welches in seiner Struktur komplexer und vermehrt auf umfassende Handlungskompetenzen ausgerichtet ist, auch mit einer IPA kombiniert würde.

4.1.2 Spezialfall kaufmännisches Berufsfeld

Das kaufmännische Berufsfeld umfasst die dreijährige berufliche Grundbildung Kaufmann/Kauffrau EFZ sowie die zweijährige Ausbildung Büroassistent/-in EBA. Der Beruf Kaufmann/Kauffrau EFZ hat zwei Fachrichtungen, die sich in der schulischen Ausbildung unterscheiden (Basis Grundbildung oder Erweiterte Grundbildung) und 21 anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, die sich in der Ausbildung im Betrieb und den überbetrieblichen Kursen unterscheiden. Kaufmann/Kauffrau ist die bei weitem am häufigsten gewählte berufliche Grundbildung, 11'487 der total 60'279 Abschlüsse auf der Stufe EFZ im Jahr 2011. Die BiVo für Kaufmann/Kauffrau EFZ wurde erst 2011 verabschiedet und auf Anfang 2012 in Kraft gesetzt. Faktisch wurde die Ausbildung Kaufmann/Kauffrau aber bereits 2003 reformiert und mit neuen QV-Formen versehen, wenn auch der rechtliche Erlass noch als Reglement und somit noch nicht nach dem neuen BBG erfolgte. So wurden die Personen, die den alten Abschluss nach dem Reglement von 2003 erlangt haben, in der BiVo nun ermächtigt, den Titel Kaufmann/Kauffrau EFZ zu tragen. Damit gehört die Ausbildung Kaufmann/Kauffrau zu den wenigen beruflichen Grundbildungen, die ihre gesetzlichen Grundlagen seit der Reform schon (mehrfach) angepasst haben. Die BiVo für die Büroassistent/in EBA wurde 2007 erlassen und 2008 in Kraft gesetzt.

Sowohl auf der EFZ- wie auf der EBA-Stufe erfolgt die Vermittlung der Allgemeinbildung und der schulischen Berufskennntnisse integriert. Das widerspiegelt sich auch im QV; doch die beruflichen Grundbildungen im kaufmännischen Berufsfeld weisen auch weitere Besonderheiten auf die nachfolgend getrennt nach EFZ- und EBA-Stufe dargestellt werden.

QV Kaufmann/Kauffrau EFZ

Das QV für Kaufmann/Kauffrau EFZ wird in einen betrieblichen und einen schulischen Teil unterteilt: Der betriebliche Teil besteht aus der *Berufspraxis*, welche 2 Stunden schriftlich und eine halbe Stunde mündlich geprüft wird und jeweils mit 25% ins Gewicht der *betrieblichen Note* fällt. Die andere Hälfte der *betrieblichen Note* bildet die *Erfahrungsnote aus dem betrieblichen Teil*. Die Erfahrungsnote betrieblicher Teil ihrerseits besteht aus:

- 6 Arbeits- und Lernsituationen (ALS) als Pflichtelement (Betrieb)
- 0-2 Prozesseinheiten (PE) (Betrieb oder Betrieb/üK)
- 0-2 Kompetenznachweise (üK)

Diese Arbeits- und Lernsituationen (ALS) sowie die Prozesseinheiten (PE) sowie die Projektarbeiten (Vertiefen und Vernetzen V&V) und Selbständigen Arbeiten (SA), welche im schulischen Teil erörtert werden, sind ähnlich positioniert wie die individuelle praktische Arbeit (IPA).

Der *schulische Teil* des QV besteht je nach Fachrichtung aus sieben oder acht Fachnoten, wobei die Fachrichtung Basisgrundbildung auf das Prüfen einer 2. Fremdsprache verzichtet. Für die Fachrichtung Erweiterte Grundbildungen werden fünf schriftliche und drei mündliche Prüfungen durchgeführt, insgesamt machen die Erfahrungsnoten mehr als 50% der Gesamtnote für den schulischen Teil aus. Zum schulischen Teil des QV zählt auch eine Erfahrungsnote für Projektarbeiten, die sich ihrerseits aus dem Lerngefäß Vertiefen und Vernetzen (V&V) sowie aus einer Selbständigen Arbeit (SA) zusammensetzt.

Büroassistent/ Büroassistentin EBA

Die berufliche Grundbildung zum/ zur Büroassistent/ -in EBA wurde wie alle zweijährigen Lehrgänge EBA neu geschaffen. Das Qualifikationsverfahren umfasst drei Qualifikationsbereiche:

- *Berufliche Praxis*: Dieser Bereich besteht aus einem Kompetenzdiagramm mit Kompetenznachweisen aus den überbetrieblichen Kursen und den Betrieben sowie aus einem Qualifikationsgespräch am Ende der Ausbildung. Dieses Kompetenzdiagramm trägt zur Bewertung der Leistungen in den Betrieben, den üK sowie den Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenzen über die berufliche Grundbildung hinweg Rechnung. Die geprüften Kompetenzen werden mit «bestanden/ nicht bestanden» beurteilt.
- *Begleitende fächerübergreifende Arbeit*: Die Lernenden verfassen eine Arbeit basierend auf den Leistungszielen der Fächer Information/ Kommunikation/ Administration (IKA), Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) und Standardsprache. Der Prozess der Erarbeitung, die schriftliche Arbeit an sich sowie eine mündliche Präsentation von max. 30 Minuten werden bewertet.
- *Schulische Bildung*: Eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten in allen Fächern (IKA, W&G sowie Standardsprache).

4.1.3 Fazit zur Dokumentenanalyse der BiVo und BiPla

Aus der Gesamtbetrachtung und dem Vergleich der gewählten Kombinationen von QV-Möglichkeiten je nach beruflicher Grundbildung (EBA, dreijährige EFZ-Ausbildung und vierjährige EFZ-Ausbildung) können folgende Schlüsse gezogen werden:

- *Teilprüfungen*: Es gibt nur wenige BiVo für dreijährige EFZ (fünf von 69, 7.2%), welche eine Teilprüfung vorsehen, bei den BiVo für vierjährige EFZ sind es mehr, doch immer noch weniger als ein Viertel (13 von 57, 22.8%). Dabei fällt auf, dass nur zirka ein Drittel dieser BiVo ihre Ausbildung in eine Basis- und Schwerpunktausbildung unterteilt hat (zwei der fünf BiVo für dreijährige EFZ und vier der 13 BiVo für vierjährige EFZ) und dass nur eine geringe Anzahl dieser BiVo EFZ mit Fachrichtungen regeln (eine der fünf BiVo für dreijährige EFZ mit Teilprüfung, resp. drei der 13 BiVo für vierjährige EFZ). Da es aber insgesamt 29 BiVo für EFZ mit Fachrichtungen oder Schwerpunkten gibt, scheint die Strukturierung der Ausbildungen nicht per se eine Teilprüfung zu bedingen.
- *Praktische Arbeit (Abschlussprüfung)*: VPA ist insgesamt die dominierende Prüfungsform für die praktische Arbeit. IPA wird auf der Ebene der EBA-BiVo in 9 von 38 Fällen (23.7%), auf der Ebene der EFZ-BiVo für dreijährige EFZ in 8 von 69 (11.8%) und für vierjährige EFZ in 17 von 57 Fällen (29.8%) vorgeschrieben. Der Entscheid für eine IPA kann in den wenigsten Fällen durch die Charakteristik der beruflichen Grundbildung abgeleitet werden. Nur für einen geringen Anteil erklärt sich die IPA-Wahl durch einen unterschiedlichen Berufsalltag wie beispielsweise mit je nach Betrieb spezifischen Software-Programmen.
- *Berufskennntnisse – Kombination mit IPA*: Die grosse Mehrheit der BiVo sieht eine schriftliche BK-Prüfung vor. Auf der Stufe EFZ sind dies alle BiVo mit Ausnahme der BiVo für die Informatiker/in EFZ-Ausbildung. Auf der Stufe der EBA sind es 29 von 38 BiVo, sieben BiVo verzichten ganz auf eine BK-Prüfung. Gut die Hälfte bis zwei Drittel der BiVo schreiben vor, in Ergänzung zur schriftlichen BK-Prüfung auch eine mündliche BK-Prüfung durchzuführen. Einzig zwei EBA-BiVo sehen vor, die BK ausschliesslich mündlich zu prüfen. Dies zeigt, dass (schriftliche) BK-Prüfungen die Regel darstellen, doch dass es auch Einzelfälle gibt, die davon abweichen. Betreffend mündlicher BK ist anzumerken, dass berufliche Grundbildungen, welche eine IPA haben, deutlich weniger oft eine mündliche BK-Prüfung durchführen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die IPA einen mündlichen Prüfungsteil beinhaltet.
- *Allgemeinbildung*: Alle analysierten BiVo schreiben vor, die Allgemeinbildung gemäss den Mindestvorschriften des BBT zu prüfen. Ausnahmen bilden die vier BiVo (Büroassistent/in EBA; Kaufmann/Kauffrau EFZ, Detailhandelsassistent/in EFZ und Buchhändler/in EFZ), welche den Unterricht und damit das QV der BK und der Allgemeinbildung kombinieren und deshalb nicht in das Analyseraster aufgenommen wurden.
- *Erfahrungsnote*: Alle BiVo sehen eine Erfahrungsnote vor, wobei diese in zirka der Hälfte der BiVo alleine aus schulischen Erfahrungsnoten für BK generiert wird. Knapp

die übrige Hälfte kombiniert die Erfahrungsnote aus BK und üK. Nur in wenigen Fällen werden auch Erfahrungsnoten aus dem Betrieb beigezogen (4 von 38 EBA-BiVo, 7 von 69 EFZ-BiVo für dreijährige EFZ und 2 von 57 EFZ-BiVo für vierjährige EFZ).

- *Kompetenzmodell:* Die grosse Mehrheit der BiPla ist gemäss Triplex-Kompetenzmodell aufgebaut; das KoRe-Modell bildet die Ausnahme (2 von 38 EBA-BiPla, 5 von 69 EFZ-BiPla für dreijährige EFZ und 7 von 57 EFZ-BiPla für vierjährige EFZ).

4.2 Kantonale Regelungen zur Durchführung der QV

Der Analyse der kantonalen Regelung der Durchführung der QV ist vorzuschicken, dass den Kantonen grob vier Optionen für die Organisation und Durchführung der QV offenstehen:

1. Im ersten Fall nimmt das zuständige Amt diese Aufgabe wahr.
2. Im zweiten Fall setzt es Prüfungskommissionen ein, welche dies übernehmen.
3. Die dritte Option besteht in der Delegation der Durchführung der QV an den Gewerbeverband eines Kantons.
4. Als vierte Option kann ein Kanton auf die Durchführung einzelner oder weitgehend aller QV im eigenen Kanton verzichten und seine Lernenden auf der Basis von interkantonalen Vereinbarungen anderen Kantonen zuweisen.

Zusätzlich zu diesen Optionen existieren einige Variationen; zudem werden die Optionen auch in Kombination verwendet. Für Berufe mit wenig Lernenden sind die QV meist national (oder zumindest sprachregional) organisiert, d.h. ein Kanton übernimmt (pro Sprachregion) die Verantwortung und die anderen Kantone weisen ihre Lernenden diesem Kanton zu. Die Zuweisung von QV-Kandidaten/innen an andere Kantone erfolgt nicht immer für das gesamte QV-Verfahren, sondern teilweise nur für einzelne QV-Teile, wie beispielsweise die praktische Arbeit oder für die Prüfung der Berufskennnisse, nicht aber für die Allgemeinbildung.

Pro Kanton gibt es in der Regel eine/n kantonale/n Prüfungsleiter/in, der oder die für die Gesamtkoordination der QV in der beruflichen Grundbildung verantwortlich ist.

Nachfolgende Tabellen enthalten eine Übersicht über die kantonalen Regelungen betreffend die Gesamtleitung/ Koordination der QV, die operative Durchführung, die Aufsicht, Zuweisungen von QV sowie die interkantonale Zusammenarbeit bezüglich der QV. Jeder Tabelle ist eine Zusammenfassung der Befunde aus der Dokumentenanalyse des jeweiligen Themas vorangestellt. Dabei ist eine grosse Variation der Regelungen zwischen den Kantonen festzustellen. Nicht nur die konkreten Inhalte sind unterschiedlich, sondern vor allem der Detaillierungsgrad der kantonalen Regelungen zur Durchführung der QV.

4.2.1 Regelungen der Gesamtleitung/ Koordination der Qualifikationsverfahren

Zuständig für die Gesamtleitung/ Koordination der Qualifikationsverfahren ist in allen Kantonen die entsprechende Verwaltungsabteilung. Es gibt dabei jeweils Unterschiede, auf welcher Verwaltungsebene (Departement, Amt, Abteilung) die Gesamtleitung angesiedelt ist; meistens ist aber das Amt zuständig. Die Durchführung der QV beruht auf einer Zusammenarbeit der entsprechenden Verwaltungsabteilung mit den OdA und mit weiteren Akteuren der Berufsbildung (Berufs-, Berufsfachschulen, Lehrbetrieben, weitere Lernorte), sowie auch zum Teil mit anderen Kantonen oder mit den für die QV verantwortlichen Kommissionen. Nicht in allen Kantonen nennen die kantonalen Regelungen explizit, wer die Gesamtleitung/ Koordination über die Durchführung der QV innehat. Da aber die entsprechenden Verwaltungsabteilungen jeweils für die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren oder für wichtige Fragen betreffend die QV verantwortlich sind, nehmen wir an, dass diese auch für die Gesamtleitung/ Koordination zuständig sind. (Da die in den Gesetzen verwendeten Begrifflichkeiten unterschiedlich sind, ist nicht immer eindeutig, inwiefern die jeweiligen Funktionen der Ämter zu vergleichen sind.)

	Regelungen zur Gesamtleitung/ Koordination
AG	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
AI	keine explizite Angabe, aber Amt für Berufsbildung trägt Verantwortung für übergreifende Aufgaben.
AR	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung
BE	Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts
BL	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
BS	keine explizite Angabe, aber Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung trägt Verantwortung für übergreifende Aufgaben der Berufsbildung.
FR	Amt für Berufsbildung
GE	Amt (Office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue)
GL	Prüfungsleitung
GR	keine explizite Angabe, aber Amt ist generell zuständig für Aufsicht über die berufliche Grundbildung sowie Koordination und Steuerung in definierten Fragen.
JU	Amt (Service de la formation des niveaux secondaire II et tertiaire)
LU	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
NE	Amt (Le service des formations postobligatoires et de l'orientation)
NW	Amt für Berufsbildung und Mittelschule
OW	Amt für Berufsbildung
SG	Amt für Berufsbildung
SH	Abteilung Berufsbildung
SO	Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
SZ	Amt für Berufsbildung
TG	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
TI	Amt (Divisione della formazione professionale)
UR	Amt für Berufsbildung und Mittelschulen
VD	Departement (Département de la formation, de la jeunesse et de la culture)

	Regelungen zur Gesamtleitung/ Koordination
VS	Dienststelle für Berufsbildung (Ebene direkt unterhalb Departement)
ZG	Amt für Berufsbildung
ZH	keine explizite Angabe, aber Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über wichtige Fragen betreffend QV.

Tabelle 8: Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen: Gesamtleitung/ Koordination.

4.2.2 Regelungen der operative Durchführung der Qualifikationsverfahren

Für die operative Durchführung der QV ist in vielen Kantonen das Amt zuständig, allerdings fast immer mit der Option, die Durchführung an Prüfungskommissionen oder OdA bzw. andere Institutionen zu übertragen. Nur in einigen Kantonen sind die Akteure, an welche die operative Durchführung übertragen wird, explizit in den gesetzlichen Bestimmungen festgehalten. In den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Jura z.B. wird der schulische Teil der Ausbildung an das jurassische Ausbildungszentrum delegiert. Im Kanton Luzern sind die Berufsfachschulen für die Prüfung der Berufskennnisse zuständig und der Gewerbeverband des Kantons Luzern für die praktischen Prüfungen³³ und im Kanton St. Gallen wurde die Durchführung der QV an den kantonalen St. Gallischen Gewerbeverband delegiert.³⁴

	Regelungen zur operativen Durchführung
AG	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, wenn Durchführung des betrieblichen QV nicht Fachkommission übertragen. Für Organisation der schulischen QV sind die Schulleitungen der jeweiligen Schulen, beziehungsweise die von den Schulen beauftragten Prüfungsleitungen, zuständig.
AI	je nach Beruf unterschiedliche Institution
AR	Der Regierungsrat kann die Durchführung OdA übertragen.
BE	Amt kann die Durchführung an OdA übertragen
BL	Amt, wenn nicht kantonalen Berufsfachschulen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen.
BS	Abteilung, wenn nicht OdA oder anderen Institutionen übertragen.
FR	Qualifikationskommissionen*
GE	Amt, wenn nicht OdA übertragen.
GL	Prüfungsleitung, bestehend aus Chefexperten/innen und Experten/innen.
GR	Prüfungskommission
JU	Amt; Zusammenarbeit mit oder Übertragung von bestimmten Aufgaben an OdA und jurassisches Ausbildungszentrum. <u>Bemerkung:</u> Schulischer Teil der Ausbildung findet im jurassischen Ausbildungszentrum statt.
LU	Kompetenzzentrum, durch Prüfungsleitung geführt; Führung des Kompetenzzentrums kann privaten Organisationen übertragen werden. <u>Bemerkung:</u> Für die Prüfung der Berufskennnisse sind die Berufsfachschulen, für die praktischen Prüfungen der Gewerbeverband des Kantons Luzern zuständig.

³³ Vgl. http://www.beruf.lu.ch/index/grundbildung/lehre/berufslehre/bl_lehrabschlusspruefung.htm [Stand: 30.10.2012].

³⁴ Vgl. http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung/lehrbetriebe_ueberbetriebliche/lehrbetriebe/qualifikationsverfahren.html [Stand 30.10.2012].

	Regelungen zur operativen Durchführung
NE	Kommissionen QV
NW	Amt, wenn nicht ganz oder teilweise Organisationen der Arbeitswelt oder ausserkantonalen Prüfungsorganisationen übertragen.
OW	Amt, wenn nicht an Organisationen der Arbeitswelt mittels Leistungsauftrag übertragen.
SG	Amt, wenn nicht einem Dritten übertragen (vgl. Bemerkung) <u>Bemerkung:</u> Durchführung der QV delegiert an kantonalen St. Gallischen Gewerbeverband
SH	Prüfungskommissionen
SO	Prüfungskommission der Berufsbildung; diese ernennt wiederum die für die Durchführung der Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren verantwortlichen Personen
SZ	Kommission für QV
TG	Kommission(en)
TI	Amt (Divisione della formazione professionale); kann die Durchführung an OdA übertragen.
UR	Amt, wenn nicht OdA übertragen
VD	Kommissionen QV je Beruf
VS	Dienststelle oder Oda (vom BBT ermächtigt)
ZG	Amt für Berufsbildung
ZH	Prüfungskommission

Tabelle 9: Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen: Operative Durchführung.

4.2.3 Regelungen zur Aufsicht über die Qualifikationsverfahren

Die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren ist entweder einer Verwaltungsabteilung (meist dem Amt), manchmal aber auch einer Kommission zugeteilt.

	Aufsicht
AG	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
AI	Amt für Berufsbildung
AR	Prüfungskommission
BE	Kantonale Prüfungskommission
BL	Keine spezifische Angabe, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat aber Aufsicht über Berufsfachschulen und Lehrbetriebe.
BS	Departement
FR	Qualifikationskommissionen
GE	Amt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen und OdA
GL	Berufsbildungskommission
GR	Amt
JU	Amt (Service de la formation des niveaux secondaire II et tertiaire)
LU	Kantonale Kommission für QV
NE	Amt (Le service des formations postobligatoires et de l'orientation)
NW	Amt für Berufsbildung und Mittelschule
OW	Amt für Berufsbildung

	Aufsicht
SG	Amt für Berufsbildung
SH	Kantonale Prüfungsgremien
SO	Prüfungskommission
SZ	Kommission QV
TG	Departement
TI	Amt für Berufsbildung
UR	Berufsbildungskommission
VD	Departement
VS	Dienststelle und kantonale Kommission
ZG	keine explizite Angabe
ZH	Direktion (allgemein Aufsicht über berufliche Grundbildung)

Tabelle 10: Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen: Aufsicht.

4.2.4 Regelungen zur Zuweisungen von QV-Kandidaten/innen an andere Kantone

Die Zuweisung von QV-Kandidaten/innen ist in den wenigsten Kantonen in den analysierten gesetzlichen Erlassen explizit geregelt. Meist auch nicht geregelt ist in den analysierten Dokumenten, wer die Zuweisung vornimmt. In der Tabelle wird deshalb erwähnt, wer Lernende an Berufsfachschulen oder Schulorte zuweist, da zu vermuten ist, dass derselbe Akteur auch die Zuweisungen der QV übernimmt. Die Beiträge an die Kosten der ausserkantonalen QV werden aber oft explizit erwähnt. Bei der fakultativen Frage 53 der Online-Befragung der kantonalen Prüfungsleiter/innen wiesen zwei kantonale Prüfungsleiter darauf hin, dass nicht immer das gesamte Qualifikationsverfahren einem anderen Kanton zugewiesen werde, sondern dass verschiedene Teile der Prüfungen (in gewissen Fällen auch bestimmte Teile von Fächern, z.B. schriftliche und mündliche Prüfung der Berufskennnisse) in gewissen Berufen an verschiedene Kantone zugewiesen würden.

	Regelungen bzgl. Zuweisungen (meist keine spezifischen Angaben zu Zuweisungen zu QV)
AG	Keine explizite Angabe; Departement entscheidet über Ausnahmefälle der Schulortzuweisung.
AI	Amt für Berufsbildung
AR	Keine explizite Angabe; Amt entscheidet über Ausnahmefälle der Schulortzuweisung. Amt koordiniert QV von ausserkantonalen Lernenden.
BE	Keine explizite Angabe; Berufsschulinspektor/in des Amts entscheidet über Ausnahmefälle der Schulortzuweisung.
BL	Keine explizite Angabe; Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ist für Zuweisungen an Schulorte verantwortlich, wenn nicht übertragen an andere Organisationen.
BS	keine explizite Angabe
FR	Keine explizite Angabe; Amt entscheidet über Ort der schulischen Ausbildung.
GE	keine explizite Angabe
GL	Fachstelle
GR	Keine explizite Angabe; Amt teilt die Lernenden an Ort der schulischen Ausbildung zu.
JU	keine explizite Angabe

	Regelungen bzgl. Zuweisungen (meist keine spezifischen Angaben zu Zuweisungen zu QV)
LU	Keine explizite Angabe; Departement legt auf Antrag der Dienststelle die Schulorte pro Beruf fest.
NE	Keine explizite Angabe; Amt weist Lernende dem Schulort zu.
NW	Keine explizite Angabe; Amt weist Lernende bei Bedarf an ausserkantonale Lernorte.
OW	Keine explizite Angabe; Amt bestimmt Schulorte für einzelne Berufe.
SG	Keine explizite Angabe; Amt für Berufsbildung teilt Lernende den Berufsfachschulen zu.
SH	Abteilung Berufsbildung
SO	Keine explizite Angabe; Amt bestimmt Schulort.
SZ	Keine explizite Angabe; Amt weist Lernende den Berufsfachschulen zu.
TG	Keine explizite Angabe; Departement teilt Lernende den Berufsfachschulen zu.
TI	keine explizite Angabe
UR	Keine explizite Angabe; Amt weist Lernende den Berufsfachschulen zu.
VD	keine explizite Angabe
VS	Keine explizite Angabe; Dienststelle entscheidet über Ausnahmefälle der Schulortzuweisungen.
ZG	Amt für Berufsbildung
ZH	Keine explizite Angabe; Amt entscheidet über Ausnahmefälle der Schulortzuweisungen.

Tabelle 11: Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen: Zuweisungen.

4.2.5 Regelungen zur interkantonale Zusammenarbeit

Der Detaillierungsgrad der gesetzlichen Regelungen der interkantonalen Zusammenarbeit variiert stark zwischen den Kantonen. Gewisse Bestimmungen sind aber in den meisten gesetzlichen Regelungen zu finden wie beispielsweise Bestimmungen, die zur Zusammenarbeit mit anderen Kantonen auffordern oder die interkantonale Zusammenarbeit erlauben. Zusammenarbeit in der Berufsbildung mit anderen Kantonen gehört gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum normalen Verfahren. Bei spezifischeren Regelungen zum Kursangebot, zu den QV, zur Anerkennung von Ausweisen, zum Schulgeld oder anderen Gebühren ist jeweils ein Vorbehalt betreffend übergeordneten, interkantonalen Vereinbarungen festgeschrieben. Interkantonale Vereinbarungen abschliessen können die Regierungen; in wenigen Fällen ist diese Kompetenz explizit an das Departement delegiert. Betreffend die Gebühren findet sich in den gesetzlichen Erlassen meist ein Verweis zu den in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung bestimmten Ansätzen für Ausbildungskosten der beruflichen Grundbildung ausserhalb des Wohnortkantons. Zusätzlich gibt es Bestimmungen, welche die Kostenbeiträge des Kantons von Lernenden mit ausserkantonalem Lehrverhältnis oder von Lernenden mit ausserkantonalem Wohnsitz detailliert regeln sowie auch die Kantonsbeiträge an interkantonale Einrichtungen festlegen.

Regelungen zur interkantonalen Zusammenarbeit	
AG	Interkantonale Zusammenarbeit und Vereinbarungen möglich; Verweis auf BFSV ³⁵ ; Kostenbeiträge an ausserkantonale zugewiesene QV und interkantonale ausgearbeitete Prüfungen/ Prüfungsmodule.
AI	Ungehinderten Zugang zu Bildungsangeboten anderer Kantone gewährleisten; Vorbehalt von interkantonalen Vereinbarungen. Impliziter Verweis auf BFSV.
AR	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen; Interkantonale Vereinbarungen bzgl. Kosten.
BE	Interkantonale Zusammenarbeit und Harmonisierung fördern; Verweis auf BFSV; Interkantonale Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge.
BL	Verweis auf BFSV, entsprechenden Kostenbeiträge
BS	Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, interkantonale Vereinbarungen bzgl. Kostenbeiträge an Schulen und interkantonale Einrichtungen, Verweis auf BFSV.
FR	Vorbehalt von interkantonalen Vereinbarungen bzgl. Kursangebot, QV, Schulgelder; Kostenbeteiligung an Projekten und Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit.
GE	Interkantonale Vereinbarungen bzgl. Kostenbeiträge
GL	Möglichkeit von interkantonalen Vereinbarungen in Berufsbildung.
GR	Interkantonale Vereinbarungen bzgl. insbesondere Schulgeld und Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Kantonen.
JU	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen suchen.
LU	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Mitwirkung in interkantonalen Einrichtungen; kantonale Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge; Verweis auf BFSV.
NE	Interkantonale Harmonisierung fördern; interkantonale Zusammenarbeit explizit bei QV; interkantonale Vereinbarungen bzgl. Kostenbeiträge an ausser- oder interkantonale organisierten QV.
NW	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, auch explizit für Organisation und Durchführung der QV; Kostenbeiträge richten sich nach interkantonalen Vereinbarungen.
OW	Mitwirkung in interkantonalen Gremien, Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bzgl. Koordination und Organisation von QV; Kostenbeiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen
SG	BFSV nicht beigetreten. Kostenbeiträge z.T. durch interkantonale Vereinbarungen geregelt.
SH	Interkantonale Vereinbarungen bzgl. Zusammenarbeit, Schulen und Kostenbeiträge an ausser- oder interkantonale Einrichtungen.
SO	Interkantonale Vereinbarungen bzgl. ausserkantonalem Schulbesuchs, interkantonalen Kursen, ausserkantonale QV. Finanzielle Beiträge an interkantonale Organisationen/ Projekte.
SZ	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in Berufsbildung, interkantonale Vereinbarungen bzgl. Schulgelder, Beteiligung an interkantonalen Trägerschaften.
TG	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Beteiligung an interkantonalen Projekten, interkantonale Vereinbarungen bzgl. Schulort und Kostenbeiträge.
TI	Interkantonale Vereinbarungen bzgl. Kostenbeiträge, Verweis auf BFSV
UR	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen; Verweis auf BFSV
VD	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, interkantonale Vereinbarungen bzgl. Kostenbeiträge.
VS	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Vorbehalt von interkantonalen Vereinbarungen und Praktiken in einigen Belangen
ZG	Interkantonale Vereinbarungen bzgl. Berufsbildung
ZH	Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, BFSV nicht beigetreten, interkantonale Vereinbarungen bzgl. Schulgebühren, Beiträge an Organisationen und Einrichtungen für interkantonale Koordination der Berufsbildung; Verwendung von interkantonale ausgearbeiteten Prüfungen.

Tabelle 12: Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen: Interkantonale Zusammenarbeit.

³⁵ Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV).

4.2.6 Interkantonale Berufsfachschulvereinbarung

Die Interkantonale Berufsfachschulvereinbarung «regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen» (Art. 1 Abs. 1 BFSV). Im Grundsatz wird festgelegt, dass die Vereinbarungskantone für Lernende an ausserkantonalen Ausbildungsstätten einheitliche Beiträge entrichten. Es handelt sich um Pauschalbeiträge, welche auf Basis der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Lernenden und pro Jahr festgelegt werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 BFSV). Der Lehrortskanton bezahlt jeweils für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen. Ausser den Kantonen Zürich und St. Gallen³⁶ sind alle Kantone wie auch das Fürstentum Liechtenstein³⁷ dieser interkantonalen Vereinbarung beigetreten. Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 BFSV ist die schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als Fachkonferenz der EDK zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich weiterer Leistungen, welche zwischen den Kantonen abgegolten werden, wie u.a. die Qualifikationsverfahren. Im Anhang für das Schuljahr 2012/2013 wird darauf hingewiesen, dass die Ansätze zu den Qualifikationsverfahren durch die SBBK geklärt werden. Gemäss Art. 6 Abs. 4 wird den Vereinbarungskantonen allerdings die Möglichkeit offengelassen, die Abgeltung der Leistungen auf die im eigenen Kanton geltenden Grundsätze zu beschränken. Bei der Online-Befragung der kantonalen Prüfungsleiter/innen hat ein Prüfungsleiter darauf hingewiesen, dass das Abrechnungssystem zu den QV sehr kompliziert sei und die Einführung von Pauschalen geprüft werden sollte.

4.2.7 Fazit zu den kantonalen Regelungen der Durchführung der QV

Die Resultate der Dokumentenanalyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen zur Durchführung der QV sowie der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung zur interkantonalen Zusammenarbeit können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Gesamtleitung/ Koordination:* Für die Gesamtleitung und Koordination der QV ist in allen Kantonen die entsprechende Verwaltungseinheit zuständig.
- *Operative Durchführung:* Für die operative Durchführung ist in vielen Kantonen das Amt zuständig, in einigen Kantonen wird die Durchführung an Prüfungskommissionen oder OdA (kantonaler Gewerbeverband in den Kantonen SG und LU) bzw. andere Institutionen (jurassisches Ausbildungszentrum für schulischen Teil im Kanton JU) übertragen.
- *Aufsicht:* Die Aufsicht über die QV nimmt meist das Amt (Verwaltungseinheit Kanton), manchmal aber auch eine kantonale Prüfungskommission (OdA und Kanton) wahr.
- *Interkantonale Zusammenarbeit:* Der Detaillierungsgrad der gesetzlichen Regelungen der interkantonalen Zusammenarbeit variiert stark. Bei spezifischen Regelungen zum

³⁶ EDK: Interkantonale Berufsfachschulvereinbarung <http://www.edk.ch/dyn/14354.php>.

³⁷ Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein: Berufsfachschulvereinbarung http://www.llv.li/amtstellen/llv-abb-berufslehre/llv-abb-berufliche_weiterbildung-fort_weiterbildung-2.htm.

QV und anderen Einzelaspekten der beruflichen Grundbildung ist jeweils ein Vorbehalt interkantonaler Vereinbarungen festgeschrieben.

- *Zuweisungen*: Die Zuweisungen von QV-Kandidierenden sind in den analysierten gesetzlichen Erlassen in den wenigsten Kantonen explizit geregelt.
- *Interkantonale Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)*: Die BFSV regelt die Abgeltung an die Kosten, die von anderen Kantonen in der beruflichen Grundbildung erbracht werden. Es handelt sich dabei meist um Pauschalbeträge, die pro Jahr festgelegt werden. Ausser die Kantone SG und ZH haben sich alle Kantone dieser Vereinbarung angeschlossen. Für QV erfolgt die Festlegung der Kostenbeteiligung nicht über Pauschalen, sondern fallweise über die SBBK.

5 Erfahrungen mit neuen QV – Resultate Onlinebefragungen

Dieses Kapitel präsentiert die Ergebnisse der beiden Onlinebefragungen, d.h. zum einen der Befragung der kantonalen Prüfungsleiter/innen und zum anderen der Befragung der für QV verantwortlichen Personen der Trägerinstitutionen der reformierten beruflichen Grundbildungen. Wie bereits in Kapitel 2.3.3 festgehalten, beteiligten sich 24 der 26 kantonalen Prüfungsleiter/innen sowie die verantwortliche Person des Fürstentums Liechtenstein an der Befragung.³⁸ Im Falle der OdA begannen von den 110 (N=110) angeschriebenen Vertretern/innen 50 (45.5%) mit dem Fragebogen und 42 (38.2%) beendeten ihn auch. Die Anzahl Antworten variiert also zwischen 0 und 50. Die OdA, welche die jeweiligen Fragen beantwortet haben, werden als «befragte OdA» aufgeführt. Damit sind die befragten OdA diejenigen OdA, welche den Onlinefragebogen ausgefüllt haben und nicht alle OdA, die angeschrieben wurden.

Gesamthaft sind 64 EFZ und 15 EBA durch die befragten OdA vertreten, das heisst, 44.7% aller reformierten drei- und vierjährigen und 34.8% aller zweijährigen beruflichen Grundbildungen. Im Jahr 2011 machten gesamthaft 64'305 Lernende einen Lehrabschluss. Davon waren 22'033 Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse (EFZ) und 4026 Eidgenössische Berufsatteste (EBA), das heisst, rund 40.5% der letztjährigen Absolventen/innen bestanden ihre Prüfungen schon nach dem neuen, respektive reformierten Qualifikationsverfahren. Es gilt jedoch zu bedenken, dass auf der Ebene der einzelnen EFZ-Ausbildungen gut die Hälfte (97 der 171 EFZ- und EBA-BiVo) im Jahre 2011 noch keine Absolvent/innen verzeichnen konnten. Von diesen zusammengezählt 26'059 Abschlüssen nach neuem oder reformiertem QV repräsentieren die befragten OdA-Vertreter/innen rund 14'572 (55.9%) Lehrabsolvent/innen, die nach neuem oder reformiertem QV im Jahr 2011 ein EFZ oder EBA erwarben.

In den Anhängen A1 und A2 sind alle 2011 ausgestellten EBA und EFZ der neuen oder reformierten beruflichen Grundbildungen zusammengestellt. Der repräsentierte Anteil wurde ermittelt, indem die durch die befragten OdA des Online-Fragebogens vertretenen EFZ- und EBA-Ausbildungen (79 in der Zahl) erfasst und in einem zweiten Schritt die jeweilige Anzahl der 2011 ausgestellten EBA und EFZ zusammengezählt wurden.

Weiter wurden die befragten OdA oder resp. die beruflichen Grundbildungen nach ihrer Anzahl von Lehrabschlüssen von 2011 charakterisiert (Tabelle 13). Gesamthaft repräsentiert die Befragung 32 EFZ- und EBA-BiVo, welche schon 2011 Erfahrungen mit der neuen oder reformierten QV gemacht haben. 13 davon gehören der Grössenordnung Kleinst-Berufe an. Generell gesehen sind die Berufsgrössen jedoch ungefähr gleichmässig vertreten. 33 der vertretenen EFZ-/ EBA-BiVo hatten 2011 noch keine praktischen Erfahrungen gemacht. Es fällt auf, dass fast zwei Drittel davon Kleinst-Berufe sind. Anhand dieser Informationen können die Aussagen und qualitativen Wertungen der Resultate gewichtet und in den Gesamtkontext der Berufswelt eingeordnet werden.

³⁸ Sie werden jeweils als 25 Kantone aufgeführt.

Grössenordnung	Anzahl Abschlüsse	Anzahl Berufe in dieser Kategorie mit verzeichneten Abschlüssen 2011	Anzahl Berufe in dieser Kategorie mit 2011 noch keinen verzeichneten Abschlüsse
Kleinste Berufe	<30 EFZ oder EBA	13	20
Kleine Berufe	30-100 EFZ oder EBA	5	7
Mittlere Berufe	100-300 EFZ oder EBA	11	4
Grosse Berufe	300-1000 EFZ o. EBA	10	0
Grösste Berufe	>1000 EFZ oder EBA	5	2
Total		32	33

Tabelle 13: Kategorisierung der beruflichen Grundbildungen, welche von den Teilnehmer/innen des Online-Fragebogens vertreten sind.

5.1 Beurteilung der Qualität der in den BiVo geregelten QV

Sowohl die befragten OdA der beruflichen Grundbildungen als auch die kantonalen Prüfungsleiter/innen sind mit der Qualität der in den BiVo geregelten QV zufrieden. Tabelle 14 zeigt, dass gut ein Viertel der OdA mit der Qualität der QV EFZ sehr und knapp die Hälfte eher zufrieden sind. Bei den QV für EBA sind sogar alle OdA, welche die Frage beantwortet haben, mit der Qualität zufrieden.

Beurteilung durch OdA	sehr zufrieden		eher zufrieden		eher nicht zufrieden		gar nicht zufrieden		grosse Unterschiede		keine Antwort		Gesamt	
	n ³⁹	%	N	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
QV EFZ	12	25.5	21	44.7	1	2.1	1	2.1	3	6.38	9	19.1	47	100.0
QV EBA	6	12.8	7	14.9	0	0.0	0	0.0	0	0.0	34	72.3	47	100.0

Tabelle 14: «Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität der QV, für welche ihre Organisation zuständig ist? Falls Ihre Organisation sowohl für EFZ als auch für EBA zuständig ist, bitten wir Sie, dies separat zu beurteilen.»

Tabelle 15 zeigt, dass auch 84% der befragten kantonalen Prüfungsexperten/innen mit der Qualität der QV (sehr oder eher) zufrieden sind, nur vier Befragte sind eher nicht zufrieden.

Zufriedenheit der Kantone mit der Qualität der QV	n	%
sehr zufrieden	3	12.0
eher zufrieden	18	72.0
eher nicht zufrieden	4	16.0
gar nicht zufrieden	0	0.0
<i>Gesamt</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 15: «Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Qualität der QV?»

Ein wichtiger Aspekt der Qualität der QV ist, ob sie den Ansprüchen an ein faires Prüfen gerecht werden, d.h. gültig, zuverlässig, chancengerecht und ökonomisch sind. 40% der

³⁹ «n» wird als Abkürzung für Häufigkeit verwendet, d.h. es bezeichnet die Anzahl Nennungen.

befragten OdA und 32% der befragten Prüfungsleiter/innen waren der Meinung, dass die QV diesen Ansprüchen besser gerecht würden als die früheren Prüfungen (siehe Tabelle 16). Jeweils etwa ein Viertel der Befragten war der Ansicht, dass es diesbezüglich keine Unterschiede gebe. Eine skeptischere Haltung wurde von über einem Viertel der Kantone (7 von 25) vertreten, diese waren der Ansicht, dass die (neuen) QV diesen Ansprüchen weniger gerecht würden als die früheren Prüfungen. Diese Meinung wurde nur von 4% der OdA geteilt.

Faireres Prüfen bei QV?	OdA		Kantone	
	n	%	n	%
viel besser	11	23.9	1	4.0
etwas besser	8	17.4	7	28.0
gleich gut	12	26.1	6	24.0
etwas weniger gut	2	4.3	4	16.0
viel weniger gut	0	0.0	3	12.0
grosse Unterschiede zwischen den beruflichen Grundbildungen (nur Kantone)	-	-	3	12.0
kann ich nicht beurteilen	13	28.3	1	4.0
<i>Gesamt</i>	<i>46</i>	<i>100</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 16: «Die QV sollen den Ansprüchen an ein faires Prüfen gerecht werden, d.h. gültig, zuverlässig, chancengerecht und ökonomisch sein. Sind Sie der Ansicht, dass die neuen QV diesen Ansprüchen besser gerecht werden als die früheren Prüfungen?»

Gefragt, ob es Aspekte des alten Systems gäbe, die wieder aufgenommen werden sollten, antworteten mehr als die Hälfte der befragten OdA und Kantone mit «nein» (siehe Tabelle 17). Dennoch nannten 20% der OdA und sogar 48% der Kantone Aspekte, welche wieder aufgenommen werden sollten.

Sollen Aspekte des alten Systems aufgenommen werden?	OdA		Kantone	
	n	%	n	%
Nein	26	56.5	13	52.0
Ja	9	19.6	12	48.0
kann ich nicht beurteilen (nur OdA*)	11	23.9	-	-
<i>Gesamt</i>	<i>46</i>	<i>100.0</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 17: «Gibt es Aspekte des «alten» Systems, welche Ihrer Ansicht nach bei den in BiVo geregelten QV fehlen und wieder aufgenommen werden sollten?». *Keine Beurteilung durch OdA, deren Beruf im alten System nicht existierte oder die noch kein QV durchgeführt haben.

Als Aspekte des alten Systems, welche wieder aufgenommen werden sollten, nannten die OdA eine gewisse Freiheit bei den Prüfungsformen, und sie kritisierten die Komplexität der BiPla. Bei den Prüfungen bedauerten einige, dass man VPA und IPA nicht mehr kombinieren könne und dass keine mündliche IPA mehr möglich seien. Ein OdA-Vertreter vertrat die Ansicht, dass es individuellere Prüfungen bräuchte und dass ein Arbeitsbuch, welches bewertet werde, wieder eingeführt werden sollte. Bemängelt wurde zudem, dass die vorgegebenen Antworten der Prüfungsexperten/innen andere richtige Antworten nicht gelten lassen könnten.

Von den 12 kantonalen Prüfungsleiter/innen, welche der Ansicht waren, dass es Aspekte des «alten» Systems gebe, welche bei den in BiVo geregelten QV fehlen würden und wieder aufgenommen werden sollten, gaben acht Befragte an, dass die diversen Abläufe wieder vereinfacht werden sollten. Zwei Befragte wünschten einheitlichere Prüfungen, eine Person wollte keine Beurteilung aus den Betrieben und den üK.

Tabelle 18 gibt einen Überblick über die grössten Herausforderungen, die gemeistert werden müssten, um eine hohe Qualität der QV zu gewährleisten. OdA und Kantone nannten unterschiedliche Aspekte, beide verweisen aber auf die wichtige Rolle der Aus- und allenfalls Weiterbildung der Prüfungsexperten/innen.

Grösste Herausforderungen für hohe Qualität QV?	
OdA (n=45)	Kantone (n=25)
Koordination und Vereinheitlichung der QV (10)	Komplexität der QV (9)
hohe Kompetenz der Experten (9)	Ausbildung der Prüfungsexperten/innen (PEX) / Chefexperten/innen (Chef-PEX) (5)
Aus- & Weiterbildung der Prüfungsexperten/innen (7)	Expertenkompetenz (v.a. bei Beurteilung von Sozial- und Selbstkompetenz) (4)
schweizweit funktionierende Kommunikation und gleiche Bedingungen (5)	konsistente Notengebung (3)
konsistente Beurteilung der Experten (3)	weniger und klare Bewertungskriterien (2)
hohes Niveau der berufsspezifischen Ausbildung (3)	hohe Kosten (2)
Ressourcen (3)	grosser Aufwand (1)
Beurteilungskriterien für Sozial- & Selbstkompetenz (2)	genügend Fachpersonen um ganze QV durchzuführen (1)
bessere Bewertung / besserer Einbezug der Sozialkompetenzen in QV (2)	Transparenz und Fairness (1)
korrektes Einhalten des BiPla (2)	«einfache» Handhabung für PEX (1)
Beurteilungskriterien im Allgemeinen (1)	Prüfungen zu wenig individuell (1)
Durchführen eine fairen IPA (1)	berufsspezifische Ausbildung (1)
Kompetenz des Ausbildungsbetriebes (1)	Abschätzung Schwierigkeitsgrad einer IPA (1)
	IPA abschaffen (1)
	BiVo nicht durchgedacht (1)
keine Antwort (4)	keine Antwort (5)

Tabelle 18: «Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen, um eine hohe Qualität der QV zu gewährleisten?»

5.1.1 Fazit Beurteilung Qualität QV

Gesamthaft gesehen wurde die Qualität der QV positiv beurteilt, vor allem von den OdA. Geschätzt wurde dabei auch, dass (teilweise) schweizweit einheitlich geprüft werde und dass die Zusammenarbeit mit den Kantonen verbessert worden sei. Die befragten OdA kritisierten aber die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen den Kantonen sowie den grossen Aufwand, der für die Durchführung der QV nötig sei. Als wichtigste Herausforderungen wurden die faire Bewertung durch die Prüfungsexperten/innen genannt, was

Kompetenz und gute Schulungen voraussetze, und auch die Frage der Organisation und Koordination der QV.⁴⁰

Auch die Kantone beurteilten die QV insgesamt positiv, sind aber skeptischer als die OdA, etwa bei der Frage, ob die QV den Ansprüchen an ein faires Prüfen gerechter würden als die früheren Prüfungen. Sie äusserten auch eher den Wunsch, Aspekte des «alten» Systems wieder aufzunehmen. Ihre Hauptkritik war aber, dass die QV zu komplex und in den verschiedenen beruflichen Grundbildungen zu unterschiedlich seien.

5.2 Ausführungsbestimmungen / Wegleitungen der QV

Eine zentrale Funktion bei der Durchführung der QV nimmt die Wegleitung oder die Ausführungsbestimmung für QV ein (zur Vereinfachung wird hier nur von Wegleitungen gesprochen, womit auch Ausführungsbestimmungen gemeint sind). Neben einer Bestandsaufnahme bei den OdA wurden die OdA und die Kantone gefragt, wie sie die bestehenden Wegleitungen beurteilen würden und ob eine Musterwegleitung erwünscht sei.

5.2.1 Bestandsaufnahme zu den Wegleitungen der QV

Fast drei Viertel der befragten OdA hat für mindestens eine berufliche Grundbildung, für welche sie zuständig ist, eine QV-Wegleitung verabschiedet (Tabelle 19). Zusätzlich verfügt auch die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB), die Trägerinstitution der kaufmännischen Berufe, bereits über eine QV-Wegleitung.

Erlass Wegleitung(en)	n	%
ja, für alle oder für einige	30	71.4
Nein	12	28.6
<i>Gesamt</i>	<i>42</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 19: «Hat Ihre Organisation die Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitung(en) der QV für ihre EFZ und/oder EBA schon erlassen?»

Mehr als die Hälfte der OdA, welche bereits eine Wegleitung erlassen hatten, erarbeiteten diese in Absprache mit der Kommission B&Q (siehe Tabelle 20). Ein Viertel der befragten OdA arbeitete mit anderen Akteuren zusammen, nämlich mit einer Arbeitsgruppe innerhalb des Verbands, mit dem SDBB, mit einer Kommission innerhalb der Branche (jeweils zweimal genannt), mit den Chefexperten/innen oder mit dem EHB (je einmal genannt). Bei den übrigen OdA erarbeitete die Kommission B&Q oder die OdA die Wegleitung alleine.

Auch die OdA, welche noch keine Wegleitung haben, gaben an, dies mehrheitlich in Zusammenarbeit mit anderen zu tun: Je ein Drittel mit der Kommission B&Q und mit ande-

⁴⁰ Die kaufmännischen Berufe, welche eines der am längsten reformierten Berufsfelder ist, hat daher das Verfahren auch schon zweimal (einmal vor, einmal nach Revision BBG) vereinfacht.

ren Akteuren wie den Chefexperten/innen (zweimal), der bestehenden Prüfungskommission oder der QV-Kommission Deutschschweiz (je einmal).

Erarbeitung der QV-Wegleitung(en)	bereits erlassen		erst geplant	
	n	%	n	%
Kommission B&Q alleine	3	10.0	2	16.7
OdA alleine	2	6.7	2	16.7
OdA in Absprache mit Kommission B&Q	17	56.7	4	33.3
Andere	8	26.7	4	33.3
<i>Gesamt</i>	<i>30</i>	<i>100.0</i>	<i>12</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 20: «Wer hat die Ausführungsbestimmung(en)/Wegleitung(en) der QV erarbeitet?» (falls Wegleitung erlassen) resp. «Wer wird die Ausführungsbestimmung(en)/Wegleitung(en) der QV erarbeiten?» (falls noch keine Wegleitung erlassen wurde).

Tabelle 21 zeigt, dass bei der Erarbeitung der Wegleitung auch externe Unterstützung gesucht wurde resp. diese Unterstützung geplant ist. 40% der OdA wurde vom EHB unterstützt, daneben gab es folgende externe Unterstützung: je zweimal das EHB zusammen mit dem BBT und das SDBB, einmal einzelne Mitglieder der Kommission B&Q und einmal die Frey Akademie.

Bei den OdA, welche noch keine Wegleitung haben, plant die Hälfte, diese ohne externe Unterstützung erarbeiten zu wollen. Ein Viertel hat vor, die Wegleitung mit Unterstützung des EHB zu erarbeiten.

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB), die Trägerin des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ, wurde bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmung für die kaufmännischen Berufe ebenfalls vom EHB unterstützt, und zwar bei der Erarbeitung des schulischen Teils des QV.⁴¹

Externe Unterstützung bei der Wegleitung	bereits erlassen		erst geplant	
	n	%	n	%
ja, EHB	12	40.0	3	25.0
ja, andere, nämlich:	6	20.0	0	0.0
nein	12	40.0	7	58.3
ist noch unklar (nur falls noch keine Wegleitung)	-	-	2	16.7
<i>Gesamt</i>	<i>30</i>	<i>100.0</i>	<i>12</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 21: «Wurden Sie dabei extern unterstützt?» (falls Wegleitung erlassen) resp. «Haben Sie vor, externe Unterstützung beizuziehen?» (falls noch keine Wegleitung erlassen wurde).

5.2.2 Beurteilung der Wegleitungen QV

Fast alle befragten OdA mit Wegleitung (28 von 30) vertraten die Ansicht, dass diese (völlig oder eher) zweckmässig seien (siehe Tabelle 22). Die eine der beiden OdA, welche ihre QV-Wegleitung als eher oder gar nicht zweckmässig betrachtet, sieht den Ver-

⁴¹ Die SKKAB arbeitet mit dem EHB auch in anderen Bereichen (Manual zur Erstellung und Weiterentwicklung von Schullehrplänen, Kurse für Prüfungsexperten/innen) zusammen.

besserungsbedarf beim Detaillierungsgrad und bei den Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen, der QV-Bereiche und der Gewichtung der QV-Bereiche.

Beurteilung der Wegleitungen durch die OdA selber	n	%
völlig zweckmässig	13	43.3
eher zweckmässig	15	50.0
eher nicht zweckmässig	0	0.0
gar nicht zweckmässig	1	3.3
grosse Unterschiede zwischen den EFZ/EBA	1	3.3
<i>Gesamt</i>	<i>30</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 22: «Die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV sind noch neu. Wie schätzen Sie deren Zweckmässigkeit bei den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, nach den ersten Erfahrungen ein? Ist/Sind sie insgesamt ...» (nur OdA, die bereits eine Wegleitung erlassen haben).

Die Beurteilung der QV-Wegleitungen durch die kantonalen Prüfungsleiter/innen erfolgte zurückhaltender. Drei Viertel der Befragten (19 von 25 Kantonen) sehen bei einigen (bis vielen) Wegleitungen Verbesserungsbedarf, vor allem bei der Erläuterung der Bewertung/Notengebung und bei der Erläuterung der Qualifikationsbereiche (siehe Tabelle 23). Zudem wünschten 96% der kantonalen Prüfungsleiter/innen, dass die Kantone vor dem Erlass einer QV-Wegleitung konsultiert werden.

Welche Aspekte QV-Wegleitungen der einzelnen beruflichen Grundbildungen sollten verbessert werden? Sicht der Kantone	n	%
Vollständigkeit, nämlich:	3	12.0
– Polymechniker	1	
– Gewichtungen sind zu unterschiedlich	1	
– gleiche Struktur für alle Berufe	1	
Detaillierungsgrad	8	32.0
Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen	4	16.0
Erläuterungen der Qualifikationsbereiche	13	52.0
Erläuterung der Gewichtung der Qualifikationsbereiche	11	44.0
Erläuterung der Bewertung / Notengebung	14	56.0
Anderes, nämlich (Mehrfachnennungen):	10	40.0
– sie sollten BiPla/BiVo entsprechen (was nicht immer der Fall ist)	3	
– Klarere Reglementierung der Anrechenbarkeit externer Diplome (insb. Sprachdiplome)	1	
– Vereinfachung	4	
– Vereinheitlichung	1	
– Strukturierte Wegleitung	1	
– Funktion und Zielgruppe Wegleitung ist nicht immer klar	1	
<i>Gesamt</i>	<i>63</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 23: «Welche Aspekte der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen sollten verbessert werden?» (Antworten von 24 Kantonen, d.h. ein Kanton hat die Frage nicht beantwortet).

5.2.3 Musterwegleitung

Fast alle Kantone (92%) finden eine Musterwegleitung (sehr oder eher) nützlich (siehe Tabelle 24). Auch ein Grossteil der OdA, welche noch keine Wegleitung erlassen haben, beurteilten eine Musterwegleitung als nützlich, nämlich 80%. Obwohl die Unterstützung

für eine Musterwegleitung bei den OdA, welche bereits eine Wegleitung haben, geringer ist, finden über 50% eine solche nützlich.

Die von den OdA geäusserten Einwände gegen eine Musterwegleitung sind, dass nicht alles uniformiert und schematisiert werden müsse. Vor allem solle eine Musterwegleitung nicht verbindlich sein. Zwei kantonale Prüfungsexperten/innen stellen die Nützlichkeit einer Musterwegleitung in Frage, da die erforderlichen Grundlagen bereits vorliegen würden resp. vieles bereits standardisiert sei.

Nützlichkeit Musterwegleitung	OdA mit QV-Wegleitung(en)		OdA noch ohne QV-Wegleitung(en)		Kantone	
	n	%	n	%	n	%
sehr nützlich	5	16.7	6	50.0	15	60.0
eher nützlich	12	40.0	4	33.3	8	32.0
eher nicht nützlich	3	10.0	2	16.7	2	8.0
gar nicht nützlich	8	26.7	0	0.0	0	0.0
kann ich nicht beurteilen	2	6.7	0	0.0	0	0.0
<i>Gesamt</i>	<i>30</i>	<i>100.0</i>	<i>12</i>	<i>100.0</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 24: OdA: «Wäre für Ihre Organisation eine Musterwegleitung QV nützlich, als Hilfe in der Überarbeitung, resp. Erarbeitung der Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitungen der QV zu Ihren beruflichen Grundbildungen?»

Kantone: «Wie beurteilen Sie die Nützlichkeit einer Musterwegleitung QV, um die Qualität der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen zu verbessern?»

Themen, welche gemäss mindestens drei Vierteln der kantonalen Prüfungsleiter/innen in der Musterwegleitung enthalten sein müssten, sind die Bewertung der praktischen Arbeit (84%), die Bewertung der Berufskennnisse (84%), die Qualifikationsbereiche resp. die Prüfungsteile und deren Gewichtung (80%), die Prüfungspositionen bei den Berufskennnissen (80%) und die Notengebung allgemein (76%). Am wenigsten oft genannt wurden Rekursverfahren und Rechtsmittel (12%). Auch wurden keine weiteren Themen ergänzt. Eine Person verwies jedoch darauf, dass es keine Redundanzen mit BiVo und BiPla geben solle.

Themen, die in einer Musterwegleitung enthalten sein müssten	n	%
Rechtliche Grundlagen der QV	9	36.0
Qualifikationsbereiche/Prüfungsteile und deren Gewichtung	20	80.0
Praktische Arbeit:		
– Rahmenbedingungen	18	72.0
– Zeitrahmen	17	68.0
– Ablauf	18	72.0
– Dokumentation	16	64.0
– Präsentation und Fachgespräch	17	68.0
– Bewertung	21	84.0
Berufskennnisse:		
– Rahmenbedingungen	15	60.0
– Zeitrahmen	17	68.0
– Ablauf	18	72.0
– Prüfungspositionen	20	80.0

Themen, die in einer Musterwegleitung enthalten sein müssten	n	%
– Bewertung	21	84.0
Allgemeinbildender Unterricht:		
– Prüfungspositionen	11	44.0
– Erfahrungsnote	11	44.0
Notengebung allgemein (Fach- und Gesamtnote)	19	76.0
Bestehen der Prüfung	17	68.0
Rekursverfahren / Rechtsmittel	3	12.0
Prüfungswiederholung	9	36.0
Weitere Punkte, nämlich (offen): Keine Redundanzen zur BiVo und zum BiPla	1	4.0

Tabelle 25: «Falls eine Musterwegleitung QV erarbeitet wird, welche Themen müssten aus Ihrer Sicht darin enthalten sein? Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Themen an», mit Mehrfachnennungen (Antworten von 25 Kantonen).

5.2.4 Fazit Wegleitungen/ Musterwegleitung für QV

Drei Viertel der befragten OdA hatten bereits eine Wegleitung der QV verabschiedet; die meisten hatten bei deren Erarbeitung mit anderen Akteuren (v.a. Kommission B&Q) zusammengearbeitet und wurden extern unterstützt (v.a. EHB, teils mit BBT, teils auch SDBB). Die OdA beurteilten ihre Wegleitungen als zweckmässig. Demgegenüber sahen drei Viertel der Kantone bei einigen (bis vielen) Wegleitungen Verbesserungsbedarf. Diese seien teils unvollständig und uneinheitlich, stünden vereinzelt gar im Widerspruch mit deren BiVo und BiPla und müssten oft aufwändig korrigiert werden. Daher wünschten sich die meisten Kantone, dass sie vor dem Erlass einer QV-Wegleitung konsultiert würden. Daraus ergibt sich, dass die meisten Kantone eine Musterwegleitung nützlich fänden, es brauche jedoch klare Strukturen für die Wegleitungen. Dabei wurde aber zur Diskussion gestellt, ob tatsächlich eine Musterwegleitung erstellt werden sollte oder ob eine Checkliste nicht besser wäre, welche diejenigen Punkte aufführte, welche in den QV-Wegleitungen aufgenommen werden müssten. Eine Musterwegleitung wurde auch von einer Mehrheit der OdA als eher nützlich eingeschätzt, vor allem von jenen, die noch keine Wegleitung erlassen haben. Allerdings wiesen die OdA darauf hin, dass eine solche Musterwegleitung nicht verbindlich sein sollte und dass die Regelung der Details der jeweiligen Branche überlassen werden sollte.

5.3 Kompetenzorientiertes Prüfen

5.3.1 Beurteilung durch die OdA

Teilprüfungen

Acht der 42 befragten OdA-Verantwortlichen gaben an, dass sie Teilprüfungen durchführen. Sechs von ihnen antworteten auf die Frage nach dem Zweck der Teilprüfung: Der Hauptzweck sei eine Standortbestimmung und Motivation für die Lernenden, die damit sähen, was sie sich in zwei Jahren schon angeeignet hätten. Ein grosser Pluspunkt sei ausserdem die Möglichkeit, Grundlagefächer aufzuarbeiten und somit einen Teil des zu

Erlernenden vorzeitig abzuschliessen, was zum Vorteil habe, dass die Abschlussprüfungen nicht überladen seien. Weiter sei es zum einen eine gewisse Vorselektion und gleichzeitig ein Instrument, die Lernenden an den Zeitdruck von Prüfungen zu gewöhnen.

Praktische Arbeit: VPA, IPA oder Wahlmöglichkeit?

Betreffend Wahl von IPA oder VPA als Prüfungsform für die praktische Arbeit, äusserten 33 von 43 OdA, dass sie mit ihrer Wahl der praktischen Arbeit sehr oder eher zufrieden seien. Keine/r der Befragten äusserte sich negativ über die Wahl der praktischen Arbeit, nicht ganz ein Viertel konnte jedoch nichts zur Zufriedenheit sagen, da sie in der Praxis noch keine QV durchgeführt haben. Die drei OdA mit Wahlmöglichkeit von IPA und VPA wurden nach dem Zweck resp. dem Vorteil dieser Wahlmöglichkeit gefragt. Die Wahlmöglichkeit sei ein Konsens bei den beruflichen Grundbildungen, welche mehrere Fachrichtungen hätten. Dies erlaube zudem, den unterschiedlichen Traditionen der Deutsch- und Westschweiz gerecht zu werden.

Aufwand-/Nutzen-Verhältnis bei Erfahrungsnoten

Das Aufwand-/Nutzen-Verhältnis bei Erfahrungsnoten aus der betrieblichen Praxis wurde von den befragten OdA eher skeptisch eingeschätzt (siehe Tabelle 26). Allerdings gab über die Hälfte der OdA an, dass sie dies nicht beurteilen kann. Ein Viertel fand, dass das Verhältnis richtig sei, und nur knapp 5% waren der Ansicht, dass der Nutzen den Aufwand übertreffe. Etwas weniger skeptisch äusserten sich die OdA zu den Erfahrungsnoten aus den üK. Auch hier gab ein grosser Teil der Befragten an, dass sie dies nicht beurteilen könnten. Gut 37% der Befragten beurteilten das Verhältnis von Aufwand und Nutzen als genau richtig; immerhin 8% sind der Ansicht, dass der Nutzen den Aufwand übertreffe. Es lässt sich also sagen, dass sich eine Tendenz zu «Aufwand-Nutzen ist genau richtig» abzeichnet.

Beurteilung Erfahrungsnoten aus ...	Nutzen übertrifft Aufwand		Aufwand-Nutzen genau richtig		Aufwand ist zu hoch		kann ich nicht beurteilen		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
... betriebliche Praxis	2	4.7	11	25.6	6	14.0	24	55.8	43	100.0
... üK	4	8.0	16	37.2	5	11.6	18	41.9	43	100.0

Tabelle 26: «Eine weitere QV-Form sind die Erfahrungsnoten, welche in gewissen beruflichen Grundbildungen auch ausserhalb der Berufsfachschule in der betrieblichen Praxis oder in den üK erhoben werden. Wie beurteilen Sie den Nutzen dieser Erfahrungsnoten als Beitrag zum QV im Vergleich zum Aufwand, der nötig ist, um sie zu erheben?»

Die Teilnehmenden wurden gebeten, dieses Aufwand/Nutzen-Verhältnis weiter zu erläutern. Generell finden die meisten, dass eine Bewertung der üK wichtig sei, da sie zum einen die Kurse aufwerten würden und zum anderen auch die Lernenden motivieren können. Zudem seien die Prüfungen praxisnah und könnten den Lernenden ihren Wissensstand aufzeigen. Einige sind der Meinung, dass der Aufwand aber zu gross sei, da die Note schliesslich nur sehr wenig von der Erfahrungsnote ausmache. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es problematisch sein könne, wenn nicht alle Kursleiter/innen gleich gut ausgebildet seien.

Auch der Note aus den Betrieben hafte oft eine subjektive Komponente an und viele Betriebe hätten nicht die nötige Zeit, um wirklich fundiert zu benoten. Auch sei zu bedenken, dass die Betriebe teils unterschiedliche Schwerpunkte hätten und deshalb Unterschiedliches vermittelt würde. Eine kritische Stimme meint, es seien am Ende die Ausbilder/innen und nicht die Auszubildenden, die über die Benotung solcher Erfahrungsnoten bewertet würden. Es wird deshalb von einem/einer Befragten empfohlen, nur in kleinen Betrieben ein solches Erfahrungsnotensystem anzuwenden. Einige der Befragten gaben an, in ihrer Grundbildung gar keine üK oder Erfahrungsnoten zu haben und 15 der 43 gaben keine Antwort.

Vermittlung von Handlungskompetenzen

Eine Voraussetzung für das Prüfen von Handlungskompetenzen ist, dass diese zuvor den Lernenden vermittelt werden. Wie Tabelle 27 zeigt, sind die OdA-Verantwortlichen mit der Vermittlung von Handlungskompetenzen in den Berufsfachschulen,⁴² den Lehrbetrieben und den üK zufrieden und beurteilten auch die diesbezügliche Koordination der Lernorte positiv.

Zufriedenheit	sehr zufriedenstellend		eher zufriedenstellend		eher nicht zufriedenstellend		gar nicht zufriedenstellend		unterschiedlich		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
in den Berufsfachschulen:												
–Lehrpersonen	11	25.6	27	54.0	1	2.0	1	2.0	3	6.0	43	100.0
–Schullehrpläne	12	27.9	24	55.8	3	7.0	1	2.3	3	7.0	43	100.0
–Lehrmittel	10	23.3	25	58.1	4	9.3	2	4.7	2	4.7	43	100.0
in den Lehrbetrieben	4	9.3	32	74.4	3	7.0	0	0	4	9.3	43	100.0
in den üK	20	46.5	21	48.8	2	4.7	0	0	0	0	43	100.0
in der Kooperation der Lernorte	6	14.0	27	62.8	6	14.0	2	4.7	2	4.7	43	100.0

Tabelle 27: «Wie schätzen Sie die Vermittlung der Handlungskompetenzen gemäss BiVo und BiPla in Ihren beruflichen Grundbildungen ein? Ist diese zufriedenstellend? Und ist die Kooperation der Lernorte zufriedenstellend, so dass die Vermittlung von Handlungskompetenzen dadurch gestärkt wird?»

QV-Möglichkeiten und Prüfen von Handlungskompetenzen

Die OdA wurden anschliessend gefragt, mit welchen QV-Möglichkeiten sie welche Kompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- oder Selbstkompetenzen) prüfen. Es zeigt sich, dass sie das QV vor allem zur Prüfung der Fachkompetenzen verwenden (siehe Tabelle 28 für EFZ und Tabelle 29 für EBA). So verwenden über drei Viertel der befragten OdA schriftliche BK-Prüfungen und jeweils knapp drei Viertel mündliche BK-Prüfungen und VPA zur Prüfung dieser Kompetenzen im Rahmen von EFZ (nicht berücksichtigt wird dabei, wie viele der befragten OdA diese QV-Möglichkeiten überhaupt verwenden). Me-

⁴² Die SKKAB (Kauffrau/Kaufmann EFZ) hat in diesem Zusammenhang das EHB beauftragt, welche ein «Manual zur Umsetzung der BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ an den Berufsfachschulen» herausgegeben hat, das Hilfe bei der Erstellung und der Weiterentwicklung der Schullehrpläne leistet.

thoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden mit den QV-Möglichkeiten weniger geprüft.

Die Auswertungen zeigen zudem, welche QV-Möglichkeit für die Prüfung welcher und wie vieler Kompetenzen geeignet ist. So werden mit IPA alle drei Kompetenzen von ähnlich vielen OdA geprüft, auch die Erfahrungsnoten aus den üK scheinen sich zur Prüfung aller drei Kompetenzen zu eignen. Schriftliche BK-Prüfungen hingegen haben einen klaren Schwerpunkt beim Prüfen der Fachkompetenzen.

Kompetenzorientiertes Prüfen EFZ	Fachkompetenzen		Methodenkompetenzen		Sozial- und Selbstkompetenzen	
	n	%	n	%	n	%
Praktische Arbeit						
IPA	15	35.7	12	28.6	11	26.2
VPA	30	71.4	24	57.1	21	50.0
Berufskennnisse						
schriftlich	39	78.0	19	45.2	8	19.0
mündlich	30	71.4	15	35.7	14	33.3
Erfahrungsnoten						
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	21	50.0	17	40.5	15	35.7
aus dem Betrieb	11	26.2	6	14.3	6	14.3
Weitere QV-Möglichkeit*	3	7.1	3	7.1	3	7.1

Tabelle 28: «Welche der folgenden QV-Möglichkeiten verwenden Sie, um die jeweiligen Kompetenzen bei EFZ zu prüfen?», 42 OdA haben geantwortet (*Weitere QV-Möglichkeit, jeweils eine Nennung: Lehrabschlussprüfung im Betrieb, praktische Prüfung im Lehrbetrieb, Praktikumsbericht, mündlich).

Kompetenzorientiertes Prüfen EBA	Fachkompetenzen		Methodenkompetenzen		Sozial- und Selbstkompetenzen	
	n	%	n	%	n	%
Praktische Arbeit						
IPA	5	11.9	4	9.5	4	9.5
VPA	10	23.8	7	16.7	6	14.3
Berufskennnisse						
schriftlich	12	28.6	7	16.7	3	7.1
mündlich	10	23.8	6	14.3	6	14.3
Erfahrungsnoten						
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	7	16.7	5	11.9	4	9.5
aus dem Betrieb	4	9.5	2	4.8	2	4.8
Weitere QV-Möglichkeit*	2	4.8	3	7.1	3	7.1

Tabelle 29: «Welche der folgenden QV-Möglichkeiten verwenden Sie, um die jeweiligen Kompetenzen bei EFZ zu prüfen?», 42 OdA haben geantwortet (*Weitere QV-Möglichkeit, jeweils eine Nennung: Lehrabschlussprüfung im Betrieb, praktische Prüfung im Lehrbetrieb, Praktikumsbericht).

Die grösste Herausforderung aus Sicht der OdA sind die Bewertungskriterien für Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Hingewiesen wurde dabei auf folgende Schwierigkeiten: auf die unterschiedlichen Nationalitäten der Lernenden, das zu wenig praxisnahe Umfeld für VPA, die Notwendigkeit, Sozialkompetenzen im Team und/oder über längere

Zeit zu beobachten, und die Subjektivität in der Prüfung von Sozialkompetenzen (siehe Tabelle 30).

Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen bei der Prüfung dieser drei Kompetenzen?	Anzahl Nennungen Mehrfachnennungen möglich
Klare Bewertungskriterien für Methoden und Sozial- und Selbstkompetenz	20
Bewertungskriterien allgemein	3
Gewichtung der Resultate	3
Zu subjektive Bewertung seitens PEX	3
Praxisnahes Umfeld für die VPA	2
PEX-Ausbildung	1
Aussagekraft der Erfahrungsnoten aus Betrieben	1
Unterschiedliche Vorkenntnisse bei den Lernenden	1

Tabelle 30: «Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen bei der Prüfung dieser drei Kompetenzen?»

Trotz der Einschätzung, dass es schwierig sei, gute Bewertungskriterien im Allgemeinen und insbesondere für die Prüfung von Methoden- und Sozial- und Selbstkompetenzen zu definieren, waren über zwei Drittel der befragten OdA der Ansicht, dass die Handlungskompetenzen angemessen geprüft würden (siehe Tabelle 31).

Prüfung aller Kompetenzen ist ...	n	%
sehr angemessen	12	28.6
eher angemessen	24	57.1
eher nicht angemessen	5	11.9
gar nicht angemessen	1	2.4
<i>Gesamt</i>	42	100.0

Tabelle 31: «Werden aus Ihrer Sicht alle Kompetenzen angemessen geprüft?»

Zwei Drittel der befragten OdA wünschen keine weiteren QV-Möglichkeiten (Tabelle 32). Diejenigen, die weitere QV-Möglichkeiten wünschen, nannten unterschiedliche Formen und Zwecke. Mehrfach genannt wurden verschiedene Arten von Projektarbeiten (n=4), als Einzelnennung wurde vorgeschlagen, Schauspieler/innen in den QV einzusetzen, um die Kommunikation besser überprüfen zu können. Ein Vorschlag, der auch von OdA gemacht wurde, die keine weiteren QV-Möglichkeiten wünschen, besteht in einer Kombination von VPA und IPA, da dies eine bessere Prüfung von Handlungsmöglichkeiten erlauben würde. Ausserdem wurde in diesem Zusammenhang von einer OdA zu bedenken gegeben, dass es reiche, ein paar wenige Positionen zu benoten, da viele Prüfungen am Ende am Durchschnitt wenig ändern würden. Eine weitere OdA-Vertreter/in schlug vor, dass die Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen in den Betrieben überprüft und über Berichte der Betriebe in das QV einfliessen sollten.

Weitere QV-Möglichkeiten	n	%
sehr wünschenswert	3	7.0
eher wünschenswert	8	18.6
eher nicht wünschenswert	21	48.8
gar nicht wünschenswert	11	25.6
<i>Gesamt</i>	<i>43</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 32: «Einige berufliche Grundbildungen kennen weitere QV-Möglichkeiten, z.B. Fallstudien bei den medizinischen Praxisassistenten/innen. Ist es aus Ihrer Sicht wünschenswert, auch in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, weitere QV-Möglichkeiten zu fördern?»

5.3.2 Beurteilung durch die kantonalen Prüfungsleiter/innen

Eignung der QV-Möglichkeiten zur Prüfung von Fachkompetenzen

Mit Ausnahme der Erfahrungsnoten aus den Betrieben sind für die kantonalen Prüfungsleiter/innen alle QV-Möglichkeiten geeignet, um die Fachkompetenzen der Lernenden zu prüfen (siehe Tabelle 33). Besonders oft als geeignet genannt wurde die VPA (23 Nennungen), die Erfahrungsnote aus den üK (21 Nennungen) und die IPA sowie die schriftliche und mündliche Prüfung der Berufskennnisse (jeweils 19 Nennungen).

Eignung	sehr		eher		eher nicht		nicht		kann ich nicht beurteilen		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Praktische Arbeit												
IPA	13	52.0	6	24.0	5	20.0	0	0.0	1	4.0	25	100.0
VPA	16	64.0	7	28.0	1	4.0	0	0.0	1	4.0	25	100.0
Berufskennnisse												
Schriftliche Prüfung	9	36.0	10	40.0	3	12.0	0	0.0	2	8.0	25	100.0
Mündliche Prüfung	9	36.0	10	40.0	3	12.0	1	4.0	2	8.0	25	100.0
Erfahrungsnoten												
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	9	36.0	12	48.0	2	8.0	2	8.0	0	0.0	25	100.0
aus Betrieb	1	4.0	4	16.0	9	36.0	11	44.0	0	0.0	25	100.0

Tabelle 33: «Wie sehr sind die folgenden QV-Möglichkeiten grundsätzlich geeignet, die Fachkompetenzen zu überprüfen?»

Zur offenen Frage, welche weiteren QV-Formen sich für die Überprüfung der Fachkompetenzen eignen, machten die kantonalen Prüfungsleiter/innen nur wenige Vorschläge. Eine befragte Person war der Ansicht, dass deren Überprüfung im Rahmen einer BK-Abschlussprüfung nicht nötig sei und durch die Erfahrungsnote aus Berufsfachschule genügend gewährleistet sei. Eine andere Person wies darauf hin, dass sich grundsätzlich auch die Betriebe für die Überprüfung der Fachkompetenzen eignen würden. Die bisherige Erfahrung zeige aber, dass die Bewertungen mehrheitlich zu gut ausfielen. Eine dritte Person hat die Kombination von IPA und VPA vorgeschlagen.

Eignung der QV-Möglichkeiten zur Prüfung von Methodenkompetenzen

Zur Prüfung der Methodenkompetenz würden sich gemäss den befragten kantonalen Prüfungsleiter/innen vor allem die praktischen Arbeiten VPA (23 Nennungen) und IPA (21

Nennungen), die Erfahrungsnote aus den üK (20 Nennungen) und die mündlichen BK-Prüfungen (16 Nennungen; siehe Tabelle 34) eignen. Weniger geeignet zur Prüfung der Methodenkompetenzen seien demnach die Erfahrungsnoten aus den Betrieben und die schriftliche BK-Prüfung. Weitere QV-Möglichkeiten zur Prüfung der Methodenkompetenzen wurden keine genannt.⁴³

Eignung	sehr		eher		eher nicht		nicht		kann ich nicht beurteilen		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Praktische Arbeit												
IPA	15	60.0	6	24.0	2	8.0	1	4.0	1	4.0	25	100.0
VPA	11	44.0	12	48.0	1	4.0	0	0.0	1	4.0	25	100.0
Berufskennnisse												
Schriftliche Prüfung	0	0.0	11	44.0	10	40.0	3	12.0	1	4.0	25	100.0
Mündliche Prüfung	1	4.0	15	60.0	4	16.0	4	16.0	1	4.0	25	100.0
Erfahrungsnoten												
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	6	24.0	14	56.0	2	8.0	3	12.0	0	0.0	25	100.0
aus Betrieb	3	12.0	7	28.0	6	24.0	9	36.0	0	0.0	25	100.0

Tabelle 34: «Wie sehr sind die folgenden QV-Möglichkeiten grundsätzlich geeignet, die Methodenkompetenzen zu überprüfen?»

Eignung der QV-Möglichkeiten zur Prüfung von Sozial- und Selbstkompetenzen

Zur Prüfung der Sozial- und Selbstkompetenzen sind gemäss den kantonalen Prüfungsleiter/innen vor allem die Erfahrungsnote aus den üK geeignet (22 Nennungen), die IPA (19 Nennungen) und die Erfahrungsnoten aus dem Betrieb (18 Nennungen). Wenig geeignet zur Prüfung der Sozial- und Selbstkompetenz seien demnach schriftliche BK-Prüfungen (19 Nennungen), aber auch die VPA (13 Nennungen).

⁴³ Auf die Frage, ob es weitere QV-Möglichkeiten gibt, die geeignet sind, Methodenkompetenzen zu prüfen, hat nur eine befragte Person geantwortet. Diese ist der Ansicht, dass Methodenkompetenzen nicht verstanden werden. Die schriftliche Prüfung decke die Fachkompetenz ab, andere Kompetenzen würden zu wenig berücksichtigt.

Eignung	sehr		eher		eher nicht		nicht		kann ich nicht beurteilen		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Praktische Arbeit												
IPA	8	32.0	11	44.0	5	20.0	0	0.0	1	4.0	25	100.0
VPA	0	0.0	11	44.0	13	52.0	0	0.0	1	4.0	25	100.0
Berufskennnisse												
Schriftliche Prüfung	0	0.0	5	20.0	13	52.0	6	24.0	1	4.0	25	100.0
Mündliche Prüfung	3	12.0	10	40.0	7	28.0	4	16.0	1	4.0	25	100.0
Erfahrungsnoten												
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	5	20.0	17	68.0	1	4.0	2	8.0	0	0.0	25	100.0
aus Betrieb	6	24.0	12	48.0	0	0.0	7	28.0	0	0.0	25	100.0

Tabelle 35: «Wie sehr sind die folgenden QV-Möglichkeiten grundsätzlich geeignet, die Sozial- und Selbstkompetenzen zu überprüfen?»

Bei beruflichen Grundbildung Büroassistent/in EBA werden die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit einem Kompetenzdiagramm erfasst, welches einen Kompetenznachweis im Betrieb und in den üK ermöglicht (vgl. Kap. 4.1.2.).

Herausforderungen zur Prüfung von Handlungskompetenzen

Zusammenfassend zeigt Tabelle 36, was aus Sicht der kantonalen Prüfungsleiter/innen die grössten Herausforderungen der Prüfung der Handlungskompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) sind. Die grösste Herausforderung ist demnach, dass es zum Bewerten klare Kriterien braucht, vor allem bei den Methoden- sowie den Sozial- und Selbstkompetenzen.

Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen bei der Prüfung dieser drei Kompetenzen? (Sicht der Kantone)	Anzahl Nennungen, Mehrfachnennungen möglich
Klare Bewertungskriterien für Methoden und Sozial- und Selbstkompetenz.	10
Bewertungskriterien allgemein	5
Anpassung der Ausbildung an die gewerblichen Forderungen	4
Gewichtung der Resultate	2
Zu subjektive Bewertung seitens Prüfungsexperten	2
Aussagekraft der Erfahrungsnote aus Betrieben	2
Expertenausbildung	1
Unklarheit über die Definition von Handlungskompetenzen und daraus resultierend erschwerte Prüfung dieser Handlungskompetenzen.	1
Kosten/ Nutzen	1
Breite Abstützung der Sozial- und Methodenkompetenz in der praktischen Arbeit	1

Tabelle 36: «Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen bei der Prüfung dieser drei Kompetenzen?»

Gefragt nach Verbesserungsmöglichkeiten der Prüfung der Handlungskompetenzen wiesen viele der befragten kantonalen Prüfungsleiter/innen darauf hin, dass der Fokus auf

die Fachkompetenzen gerichtet sein sollte, da die Prüfung der anderen Kompetenzen schwierig und kompliziert sei. Zur Prüfung der anderen Kompetenzen wurde auf die Erfahrungsnote verwiesen. Vor diesem Hintergrund, wünschen alle kantonalen Prüfungsleiter/innen trotz den identifizierten Herausforderungen bei der Prüfung der Handlungskompetenzen keine weiteren QV-Möglichkeiten wie bspw. Fallstudien. Bei der Fallstudie wurde vor allem das Verhältnis von Aufwand und Ertrag kritisiert.

5.3.3 Fazit Kompetenzorientiertes Prüfen

Die Befragung zeigt, dass die kantonalen Prüfungsleiter/innen den Fokus der QV bei der Prüfung der Fachkompetenzen sehen. Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen seien schwieriger zu prüfen. Dennoch wurden von den kantonalen Prüfungsleiter/innen QV-Möglichkeiten identifiziert, die es erlauben würden, auch diese Kompetenzen zu prüfen: die praktischen Arbeiten und die Erfahrungsnote aus den üK für die Methodenkompetenzen sowie die Erfahrungsnoten aus den üK und dem Betrieb sowie die IPA für die Sozial- und Selbstkompetenz. Dies bedeutet aber nicht, dass der Einsatz all dieser QV-Möglichkeiten auch begrüsst wird.

Die befragten OdA prüfen mit dem QV vor allem Fachkompetenzen. Methodenkompetenzen werden mittels schriftlicher Prüfung der Berufskennnisse, VPA und Erfahrungsnote üK geprüft, und auch die Sozial- und Selbstkompetenzen werden, wenn überhaupt, über VPA/IPA und Erfahrungsnote üK geprüft.

Die grössten Herausforderungen sehen sowohl die Kantone als auch die OdA bei den (fairen und gleichen) Bewertungskriterien, insbesondere für das Prüfen von Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Trotz dieser Schwierigkeiten waren die meisten OdA der Ansicht, dass alle drei Kompetenzen ausreichend geprüft würden. Zudem sprachen sich die Kantone geschlossen gegen weitere QV-Möglichkeiten aus, was auch von einer Mehrheit der OdA unterstützt wurde, wenn auch von einem Viertel durchaus Wünsche zur Entwicklung von weiteren QV-Möglichkeiten geäussert wurden.

5.4 Erarbeiten der Prüfungsfragen

Knapp zwei Drittel der befragten OdA gaben an, dass sie die Prüfungsaufgaben (ausschliesslich) auf nationaler Ebene erarbeiten, und dies sowohl bei den EFZ als auch bei den EBA. Nur in Einzelfällen sind mehrere Ebenen involviert. Bei den kaufmännischen Berufen seien auf Grund der Grösse der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen teilweise interkantonale und sprachregionale Umsetzungen der QV erforderlich.

Erarbeitung der Prüfungsaufgabe auf der ...	Anzahl OdA bei EFZ		Anzahl OdA bei EBA	
	n	%	n	%
... nationalen Ebene	26	62.0	20	66.7
... Ebene der Sprachregionen	8	19.0	5	16.7
... kantonalen Ebene	4	9.5	4	13.3
... nationalen und sprachregionalen Ebene	1	2.4	1	3.3
... nationalen und kantonalen Ebene	1	2.4	0	0
... sprachregionalen und kantonalen Ebene	1	2.4	0	0
... auf allen drei Ebenen	1	2.4	0	1
<i>Gesamt</i>	<i>42</i>	<i>100.0</i>	<i>30</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 37: «Auf welcher Ebene werden die Prüfungsaufgaben in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, erarbeitet?»

Als Gründe für die Wahl der nationalen Ebene wurden vor allem die Vergleichbarkeit resp. die Einheitlichkeit der Prüfungsfragen genannt. Zudem erarbeiten kleine Berufe ihre Prüfungsfragen oft auf dieser Ebene (siehe Tabelle 38). Allerdings gibt es auch Schwierigkeiten, vor allem bezüglich Prüfungsdaten, der Umsetzung in den Kantonen und der kulturellen und sprachlichen Unterschiede. Der Hauptgrund für die Erarbeitung der Prüfungsfragen auf sprachregionaler Ebene ist daher, dass dadurch kulturelle und sprachliche Unterschiede berücksichtigt werden können. Zudem führten Tradition oder praktische Überlegungen dazu, dass Prüfungsfragen auf regionaler oder auf kantonaler Ebene erarbeitet werden.

Ebene	Gründe / Vorteile	Nachteile / Schwierigkeiten
national	<ul style="list-style-type: none"> – Vergleichbarkeit / Einheitlichkeit (11x) – kleiner Beruf (4x) – Reduktion Aufwand / Koordination (3x) – Professionalisierung – Qualitätssicherung – Interkant. Berufsschule – Förderung Vernetzung – Folge nationaler BiPla – Da nationale OdA – Von SDBB erarbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung Prüfungsdaten – zu hoher Aufwand, kein Mehrwert – nationale Aufgaben werden nicht von allen übernommen – Sprachprobleme, unterschiedliche Auffassungen – Übersetzungen – weniger Anpassungsmöglichkeiten an lokale Gegebenheiten
Sprachregionen	<ul style="list-style-type: none"> – kulturelle und sprachliche Unterschiede (3x) – Historisch – Entscheidung der Kantone – Keine andere Möglichkeit – Berufsfeld hat zwei Schulstandorte 	
kantonal	<ul style="list-style-type: none"> – Tradition – Regionale Schwerpunktsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> – bedingte Vergleichbarkeit
national / sprachregional	<ul style="list-style-type: none"> – kleiner Beruf 	
national / kantonal	<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung der Prüfungsorte bei praktischen Prüfungen 	
sprachregional / kantonal	<ul style="list-style-type: none"> – eigenständige Regionen 	
alle drei Ebenen	<ul style="list-style-type: none"> – kulturelle und sprachliche Unterschiede – Einheitlichkeit – Örtliche Gegebenheiten 	

Tabelle 38: «Weshalb wurde(n) diese Ebene(n) gewählt, was sind Vorteile und mögliche Nachteile?»

Bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben arbeitet nur ein knappes Drittel der befragten OdA mit dem SDBB auf der Basis einer Vereinbarung zusammen (siehe Tabelle 39). Von den übrigen 69% arbeitet etwas mehr als ein Viertel der OdA punktuell mit dem SDBB zusammen.

Kooperation der OdA mit dem SDBB	Zusammenarbeit mit SDBB (Vereinbarung)		falls keine Zusammenarbeit: Punktuell Konsultation des SDBB	
	n	%	n	%
ja	13	31.0	8	27.6
nein	29	69.0	21	72.4
<i>Gesamt</i>	42	100.0	29	100.0

Tabelle 39: «Arbeiten Sie/Ihre Organisation auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem SDBB bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben zusammen?»
«Falls keine Zusammenarbeit mit SDBB: Konsultieren Sie das SDBB (Abteilung QV) punktuell mit spezifischen Fragen?»

Als häufigste Gründe für eine Zusammenarbeit mit dem SDBB wurden die Unterstützung genannt, die das SDBB sowohl in organisatorischer/ administrativer als auch in didaktisch-methodischer Hinsicht bietet (siehe Tabelle 40). Zudem erlaube diese Zusammenarbeit, Synergien zu nutzen und von Erfahrungen anderer zu profitieren. Auf die Frage, aus welchen Gründen nicht mit dem SDBB zusammengearbeitet werde, wurde geantwortet, dass kein Bedarf bestehe, dass dies bisher nicht in Betracht gezogen worden sei oder dass das Angebot nicht bekannt gewesen sei.

Gründe für Zusammenarbeit	Anz.*
Support: Organisatorisch und administrativ; didaktisch und methodisch	6
Synergien nutzen, profitieren von Erfahrungen, Know-how	4
Reduktion Kosten	1
Einheitliche Basis für Beruf	1
Koordiniertes Vorgehen ist sinnvoll	1
passt zum Prinzip	1
Kritik Zusammenarbeit	
Erwartungen Vereinfachung wurden nur bedingt erfüllt	1
Ungereimtheiten in Unterlagen	1
Gründe, weshalb keine Zusammenarbeit	Anz.*
kein Bedarf	9
bisher keine Option / weiss nicht	5
nicht bekannt	4
Erstellung Prüfungsaufgaben ist anders organisiert, und zwar durch Chef-Experten/innen, nationale Prüfungskommission oder Lehrpersonen und Fachspezialisten/innen	3
andere, bessere Möglichkeiten, z.B. Fragenpool der Branche	2
Rolle OdA als Trägerschaft darf nicht eingeschränkt werden	1
aus zeitlichen Gründen	1
Reformkurs war 2010, QV wurde besprochen	1
noch nicht so weit	1
wurde nicht verlangt	1

Kritik SDBB	
SDBB kümmert sich nicht mehr um Koordination der QV	1
Vereinbarung wurde von SDBB gekündigt	1

Tabelle 40: «Begründung, weshalb Sie mit dem SDBB auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zusammenarbeiten?» *Mehrfachnennungen.

Während einige OdA die Zusammenarbeit mit dem SDBB schätzen und andere keinen diesbezüglichen Bedarf haben, gab es vereinzelt auch skeptische Stimmen, welche die Arbeit des SDBB kritisch hinterfragten (weniger Know-how als erwartet, Fehler, Kritik am Notenblatt, das ohne Rücksprache erstellt worden sei und den Bedürfnissen nicht entspreche).

5.4.1 Fazit Erarbeitung Prüfungsaufgaben

Die meisten der befragten OdA erarbeiten die Prüfungsfragen auf nationaler Ebene, dies vor allem wegen der Vergleichbarkeit, aber auch, da es praktischer sei (kleine Berufe, Reduktion Aufwand). Andere OdA bevorzugen die Ebene der Sprachregionen, um auf kulturelle und sprachliche Unterschiede Rücksicht zu nehmen. Bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben arbeitet ein knappes Drittel mit dem SDBB auf Basis einer Vereinbarung zusammen, ein knappes Fünftel der OdA arbeitet punktuell mit dem SDBB zusammen. Begründet wurde die Zusammenarbeit mit den Unterstützungsleistungen des SDBB und dem dort vorhandenen Know-how. Als Gründe für fehlende Zusammenarbeit mit dem SDBB wurden fehlender Bedarf und fehlende Kenntnisse des Angebots genannt.

5.5 Durchführung der QV durch die Kantone

In der Online-Befragung wurden den kantonalen Prüfungsleiter/innen auch Fragen zur Durchführung der QV gestellt. Nachstehende Tabelle 41 zeigt die Antworten zur Frage, wer für bestimmte Aspekte der Durchführung der QV verantwortlich sei. Die Fragestellung forderte die Befragten dazu auf, mehrere verantwortliche Akteure zu benennen, falls die Verantwortlichkeiten je nach Beruf variieren.

Für die Koordination der QV aller beruflichen Grundbildungen wurden vorwiegend die jeweiligen Ämter als verantwortlich benannt. Die Ernennung der Chefexperten/innen (Chef-PEX) variiert entweder zwischen verschiedenen Berufen oder gestaltet sich als Prozess, in welchem mehrere Akteure (v.a. die Ämter und die Prüfungskommissionen) involviert sind. Für die Festlegung der Prüfungstermine und -orte sind zu einem grossen Teil die Chef-PEX verantwortlich, je nach Beruf sind aber auch die Ämter und Prüfungskommissionen (mit-)verantwortlich. Für das Bestellen und Organisieren der Prüfungsaufgaben sind vorwiegend die Chef-PEX und die Ämter zuständig, in gewissen Kantonen variiert dies je nach Beruf. Die Planung des Einsatzes der Prüfungsexperten/innen erfolgt zum grössten Teil durch die Chef-PEX. Für das Sammeln der Noten sind vorwiegend die Ämter zuständig, teilweise wurden zusätzlich auch die Chef-PEX genannt, was vermutlich reflektiert, dass die Noten auf verschiedenen Ebenen gesammelt werden. Die Mittei-

lung der Prüfungsergebnisse erfolgt meist durch die Ämter, in gewissen Kantonen durch die Prüfungskommissionen. Ebenso sind für die Aufsicht über die QV aller beruflichen Grundbildungen meist das Amt oder die Prüfungskommissionen zuständig. Die Nennungen, dass ein anderer Kanton für eine bestimmte Aufgabe verantwortlich sei, zeigen auf, dass die Durchführung der QV in bestimmten Berufen an andere Kantone zugewiesen wird.

Zuständigkeiten Durchführung QV	Amt		Prüfungskommission(en)		OdA		Chef-PEX		ein anderer Kanton	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Koordination der QV aller beruflicher Grundbildungen*	24	96.0	2	8.0	0	0.0	0	0.0	3	12.0
Ernennung Chef-PEX	16	64.0	10	40.0	5	20.0	0	0.0	4	16.0
Festlegung der Prüfungstermine und -orte	13	52.0	8	32.0	1	4.0	19	76.0	5	20.0
Bestellen/ Organisieren der Prüfungsaufgaben	16	64.0	5	20.0	2	8.0	20	80.0	4	16.0
Planung des Einsatzes der Prüfungsexperten/innen	3	12.0	3	12.0	1	4.0	23	92.0	4	16.0
Sammeln aller Noten	21	84.0	5	20.0	1	4.0	10	40.0	1	4.0
Mitteilung der Prüfungsergebnisse	22	88.0	4	16.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Aufsicht über QV aller beruflicher Grundbildungen	21	84.0	9	36.0	1	4.0	3	12.0	5	20.0

Tabelle 41: Wer war 2012 für folgende Aspekte der Durchführung der QV in Ihrem Kanton verantwortlich? (Angaben von 25 Kantonen; Mehrfachnennungen möglich) * inkl. Erfassung der Anmeldungen und Zuteilungen an andere Kantone.

Zehn der 25 Kantone gaben keine Antwort auf die Frage, ob im eigenen Kanton Verbesserungsmöglichkeiten für die Durchführung der QV existieren, zwei sagten explizit, sie würden keine Verbesserungsmöglichkeiten bei der Durchführung der QV im eigenen Kanton kennen. Allgemein wird eine Vereinheitlichung der kantonalen Prozesse als wünschenswert bezeichnet. Auch die Zusammenarbeit solle gefördert werden, eventuell sogar mit einer gemeinsamen Datenbank für Noten, Prüfungsaufgaben etc.

Sieben der 25 Befragten hatten Bemerkungen zur Durchführung der QV und den Verantwortlichkeiten notiert. Drei Kantone sind zufrieden mit ihrer Organisation der Zuständigkeiten, ein Kanton wies daraufhin, dass die Organisation und Durchführung der QV sich zunehmend als schwierig gestalten und ein weiterer Kanton ergänzte, dass die Durchführung der QV je nach Kanton sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Zwei Kantone wünschen sich eine Vereinheitlichung der QV und deren Organisation, so z.B. der Vorschlag zu einem Pauschalssystem für die QV wie bei den ÜKs.

5.5.1 Zuweisungen von QV-Kandidierenden an andere Kantone

In der Online-Befragung der kantonalen Prüfungsleiter/innen wurde auch nach der Anzahl QV-Kandidaten/innen gefragt, für welche im eigenen Kanton im Jahr 2012 QV durchgeführt wurden. Weiter wurde nach der Anzahl QV-Kandidaten/innen gefragt, welche im Jahr 2012 für die QV an andere Kantone zugewiesen wurden. Obwohl die Befrag-

ten aufgefordert wurden, nur QV anzugeben, welche nach dem neuen System durchgeführt wurden, gaben die meisten Kantone die gesamte Anzahl QV-Kandidierende an ohne Differenzierung zwischen QV nach neuem oder altem System (Plausibilisierung über die BFS-Daten zu den QV-Kandidaten/innen für 2011 pro Kanton, vgl. BFS (2012)). Gemäss den Antworten werden insgesamt knapp 11% der QV-Kandidaten/innen an andere Kantone zugewiesen. Das Fürstentum Liechtenstein wie auch der Kanton Appenzell-Innerrhoden führen keine QV durch, sondern weisen alle QV-Kandidaten/innen anderen Kantonen zu. Den Kantonen Bern, Luzern, Waadt und Zürich wird eine hohe Anzahl QV-Kandidaten/innen zugewiesen, vor allem auch im Verhältnis zur Anzahl QV-Kandidaten/innen, welche sie an andere Kantone zuweisen.

5.5.2 Rekrutierung von Experten/innen (PEX) und Chefexperten/innen (Chef-PEX)

Nur gut die Hälfte resp. knapp zwei Drittel der Kantone beurteilte die Rekrutierung von PEX (56%) und Chef-PEX (64%) in allen resp. vielen beruflichen Grundbildungen als unproblematisch (siehe Tabelle 42). Die Rekrutierung der PEX wurde von 3 Kantonen (12%), jene der Chef-PEX von 2 Kantonen (8%) in vielen beruflichen Grundbildungen als schwierig bezeichnet.

Rekrutierung der PEX		... Chef-PEX	
	n	%	n	%
in allen beruflichen Grundbildungen unproblematisch	3	12.0	5	20.0
in vielen unproblematisch	11	44.0	11	44.0
teils gut, teils schwierig	8	32.0	7	28.0
in vielen schwierig	3	12.0	0	0.0
in fast allen als schwierig	0	0.0	2	8.0
<i>Gesamt</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 42: «Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht die Rekrutierung der PEX resp. der Chef-PEX in Ihrem Kanton?»

Von den vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen zur Rekrutierung der PEX, welche in Tabelle 43 aufgelistet sind, fand die Massnahme «weniger komplexe QV» am meisten Zustimmung (68% oder 15 Kantone), die Massnahme «bessere Schulung der PEX» fand am wenigsten Zustimmung (zwei Kantone oder 9%). Auch der Vorschlag, dass die PEX den Aufwand an die Arbeitszeit anrechnen lassen könnten, hielten nur sechs Kantone (27%) für erfolgversprechend.⁴⁴ Bei den Chef-PEX ist das Bild ähnlich: 70% (14 Kantone) begrüsst die Massnahme «weniger komplexe QV», und 60% (12 Kantone) die Massnahme «weniger Zeitaufwand für die Chef-PEX». Am wenigsten Zustimmung fand der Vorschlag, den Aufwand an die Arbeitszeit anrechnen zu lassen (30% Zustimmung, d.h. 6 Kantone). Die Entschädigung für die PEX und Chef-PEX wurde von jeweils etwas mehr als der Hälfte der Kantone als (sehr oder eher) angemessen und von etwas weniger als der Hälfte als (sehr oder eher) nicht angemessen betrachtet. Als weitere Massnahmen zur Rekrutierung der Chef-PEX wurde vorgeschlagen, dass elektroni-

⁴⁴ Dabei ist aber unklar, ob dies als unrealistisch betrachtet wird oder ob das Problem des Aufwands nicht für gross erachtet wird.

sche Hilfsmittel eingesetzt werden sollen und dass die Chef-PEX in den Betrieben eine Zeitentlastung erhalten (je eine Nennung). Als weitere Massnahmen zur Rekrutierung der PEX schlugen zwei Kantone vor, dass diese mehr Zeit bräuchten, und ein Kanton wies darauf hin, dass die Aufgaben der PEX genauer definiert werden sollten.

Massnahmen zur besseren Rekrutierung der PEX		... der Chef-PEX	
	n	%	n	%
Mehrfachnennungen				
Höhere finanzielle Entschädigung (Stundenansatz)	11	50.0	9	45.0
Weniger Zeitaufwand	8	36.4	12	60.0
Anrechnung der Arbeit als PEX/Chef-PEX an die normale Arbeitszeit	6	27.3	6	30.0
Weniger bürokratischen Aufwand (Formulare etc.)	8	36.4	11	55.0
Weniger komplexe QV	15	68.2	14	70.0
Label, welches der Anerkennung der Arbeit als PEX/Chef-PE dient	9	40.9	9	45.0
bessere Schulung	2	9.1	3	15.0
Anderes	3	13.6	3	15.0

Tabelle 43: «Welche Massnahmen wären aus Ihrer Sicht geeignet, um die Situation zu verbessern?»

5.5.3 Fazit zur Durchführung der QV durch die Kantone

Für die meisten Aspekte der Durchführung der QV ist das kantonale Amt zuständig, teilweise zusammen mit weiteren Akteuren. Fast alle kantonalen Ämter sind zuständig für die Koordination der und Aufsicht über die QV aller beruflichen Grundbildungen, das Sammeln der Noten und das Mitteilen der Prüfungsergebnisse. Die Ernennung der Chef-PEX erfolgt teilweise auch durch oder zusammen mit einer Prüfungskommission oder der OdA. Die Chef-PEX wiederum spielen eine wichtige Rolle bei der Durchführung der QV, sie sind oft verantwortlich für die Festlegung der Prüfungstermine und –orte, für das Bestellen oder Organisieren der Prüfungsaufgaben und für die Planung des Einsatzes der PEX. Die meisten Kantone sind mit ihrer Regelung der Durchführung der QV zufrieden.

Bei der Zuweisung von QV-Kandidierenden an andere Kantone ergab die Umfrage, dass etwa gut ein Zehntel aller QV-Kandidierenden an andere Kantone zugewiesen wird. Zudem zeigte sich, dass es Kantone gibt, welche tendenziell eher «Sender» sind, während andere eher «Empfänger» sind. Das Fürstentum Liechtenstein wie auch der Kanton Appenzell-Innerrhoden führen keine QV durch.

Nur gut die Hälfte der Kantone beurteilte die Rekrutierung von PEX als unproblematisch. Als wichtigste Massnahme zur besseren Rekrutierung von PEX und Chef-PEX wurde eine Vereinfachung der QV genannt.

5.6 Schulungen der PEX und Chef-PEX

5.6.1 Bestandsaufnahme zur Schulung der PEX und Chef-PEX

Der Anteil der PEX und Chef-PEX mit Schulung wurde von den befragten OdA als eher bis sehr hoch eingeschätzt. Die Einschätzungen in Tabelle 44 zeigen, dass bei knapp einem Drittel der befragten OdA alle PEX und Chef-PEX eine Schulung hatten und bei

etwas mehr als der Hälfte zumindest die meisten. Drei Viertel der OdA hat zudem Empfehlungen (43%) oder gar Vorschriften (36%) zur Schulung der PEX und Chef-PEX erlassen.

Anteil PEX und Chef-PEX mit Schulung	Häufigkeit	Prozente
alle	13	31.0
die meisten	23	54.8
einige	2	4.8
wenige	1	2.4
keine	1	2.4
kann ich nicht beurteilen	2	4.8
<i>Gesamt</i>	<i>42</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 44: «Wie gross schätzen Sie den Anteil der PEX und Chef-PEX bei ihren beruflichen Grundbildungen, welche eine entsprechende Schulung besucht haben?»

Am meisten Schulungsangebote für PEX gibt es zu fachlichen Themen (71.4%), sie werden aber auch oft zu didaktischen Themen geschult (66.7%; siehe Tabelle 45). Bei den Chef-PEX hingegen sind didaktische Schulungen etwas häufiger als fachlichen Schulungen.

Schulungsangebote für ...	PEX		Chef-PEX	
	n	%	n	%
zu didaktischen Themen	28	66.7	20	47.6
zu fachlichen Themen	30	71.4	18	42.9
zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen	18	42.9	16	38.1

Tabelle 45: «Zu welchen Themen werden die PEX und Chef-PEX geschult?» Antworten von 42 OdA.

Die Schulungen werden mehrheitlich vom EHB (vor allem bei didaktischen Themen) und von den OdA (vor allem bei Fachthemen), oft auch in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, angeboten. Tabelle 46 gibt einen Überblick über die Anbieter von Schulungen.

Schulungsangebote für ..	PEX	Chef-PEX
	angeboten von (Anz. Nennungen)	angeboten von (Anz. Nennungen):
zu didaktischen Themen	<ul style="list-style-type: none"> – EHB, teils zusammen mit anderen (24x) – OdA, teils mit EHB (7x) – Chef-PEX (mit EHB), IFFP (je 2x) – weitere (je einmal genannt): kantonale OdA, Kanton, RVS (mit EHB), Kompetenzzentrum, BAFU (mit EHB), uns (mit EHB), Eidgenossenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> – EHB, teils zusammen mit anderen (16x) – OdA, teils mit EHB und anderen (4x) – IFFP, Kanton (je 2x) – weitere (je einmal genannt): BAFU (mit EHB), Kompetenzzentrum, uns (mit EHB)
zu fachlichen Themen	<ul style="list-style-type: none"> – OdA, teils mit anderen (15x) – EHB, meistens mit anderen (12x) – Chef-PEX (3x) – weitere (je einmal genannt): Kanton, kantonale OdA, IFFP (mit OdA), AGQV, AGVS, BAFU, Branchen, Eidgenossenschaft, RVS, SSIL, Träger / TVS, Verband 	<ul style="list-style-type: none"> – OdA (8x) – EHB (6x) – Kanton (2x) – weitere (je einmal genannt): RVS, SSIL, uns, BAFU, AGQV, Träger / TVS, AGVS, IFFP
zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> – EHB, teils zusammen mit anderen (13x) – OdA, teils mit anderen, v.a. EHB (10x) – Chef-PEX (2x) – weitere (je einmal genannt): kantonale OdA, Kanton, SSIL, uns, BAFU, IFFP, Eidgenossenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> – EHB (11x) – OdA: (7x) – Kanton (2x) – weitere (je einmal genannt): Prüfungsleiter/in, SSIL, uns, BAFU, IFFP

Tabelle 46: «Zu welchen Themen werden die PEX und Chef-PEX geschult und wer bietet diese Schulungen an?», Mehrfachnennungen (d.h. zum Teil werden die Schulungen von mehreren Akteuren gemeinsam angeboten, z.B. EHB und OdA).

Die Hälfte der befragten OdA bietet mindestens einmal pro Jahr ihren PEX eine Schulung zu didaktischen und zu fachlichen Themen an (siehe Tabelle 47). Schulungen für die Chef-PEX werden hingegen deutlich seltener angeboten, in über 50% der befragten OdA war dies weniger als alle 2 Jahre der Fall.

Schulungsangebote für ...	neue PEX					neue Chef-PEX				
	mehr als 1x pro Jahr	1x pro Jahr	alle 2 Jahre	weniger oft	Gesamt	mehr als 1x pro Jahr	1x pro Jahr	alle 2 Jahre	weniger oft	Gesamt
zu didaktischen Themen	9 21.4%	12 28.6%	7 16.7%	14 33.3%	42 100.0%	7 16.7%	8 19.0%	4 9.5%	23 54.8%	42 100.0%
zu fachlichen Themen	7 16.7%	14 33.3%	7 16.7%	14 33.3%	42 100.0%	7 16.7%	8 16.0%	4 9.5%	23 54.8%	42 100.0%
zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen	6 14.3%	10 23.8%	6 14.3%	20 40.0%	42 100.0%	6 14.3%	8 19.0%	5 11.9%	23 54.8%	42 100.0%

Tabelle 47: «Wie oft werden diese Schulungen für neue PEX und Chef-PEX angeboten?»

Im Gegensatz zu den relativ häufig angebotenen Schulungen für neue PEX sind Weiterbildungsangebote weniger verbreitet (siehe Tabelle 48). Fast 50% der befragten OdA bieten ihren PEX und Chef-PEX keine Weiterbildungen an.

Weiterbildungsangebote für ...	PEX		Chef-PEX	
	n	%	n	%
ja, häufig	8	19.0	6	14.3
ja, gelegentlich	15	35.7	12	28.6
nein	20	47.6	19	45.2

Tabelle 48: «Gibt es Weiterbildungsangebote für bisherige PEX und Chef-PEX?»

Tabelle 49 gibt einen Überblick über die Weiterbildungen, welche angeboten werden. Dabei zeigt sich eine Breite an Themen und Formen. Wichtig scheinen allerdings Austauschforen, bei denen Erfahrungen diskutiert werden, sowie Weiterbildungen zu Aspekten der praktischen Prüfungen.

Weiterbildungsangebote	Anzahl Nennungen
Formen der Weiterbildungsangebote:	
Lehrmeisterschulungen bei welchen auch die meisten PEX vertreten sind	1
Einführung neuer PEX via «Götti-System» durch Chef-PEX	1
Expertenschulungstag	1
Tagungen, die dem Erfahrungsaustausch zwischen Chefexperten dienen.	1
ERFA-Tagung für Berufsbildner und Experten zu diversen Themen.	1
Erfahrungsaustausch nach jedem QV mit den Experten/innen und Chef-Experten/innen	3
Inhalte der Weiterbildungsangebote:	
Zu praktischen Prüfungen, deren Bewertung, neuen Prüfungsteile, spezifisch VPA resp. IPA	5
PEX-Schulung zu allen QV-relevanten Themen	1
Aktuelle Themen	1
Bewertung, Fachgespräch, Kommunikation, Erfahrungsaustausch	3
Définir les bonnes pratiques et la manière d'évaluer la performance	1
Revision der Grundbildungen	1
Kurse des EHB zur Expertentätigkeit und zur Prüfungsmethodik.	1
Mündliche Prüfungen, Aufsichtsaufgaben, persönliche Vorbereitungen	1
Organisatorische, fachliche, methodische, etc.	1
Stärkung der Chef-Experten in ihren Aufgaben (u.a. organisatorische Durchführung der Teil- und Schlussprüfungen, Fallbeispiele, Aufgaben als Chef-Experte, Notenblätter)	1
Verhalten	1
Andere Kommentare:	
nach Bedarf (selber gesteuert)	1
Angebot EHB	2
Keine, davon:	11
noch keine	1
noch keine, aber ab 2013	1
Weiterbildung für PEX wäre aber sinnvoll	3

Tabelle 49: «Zu welchen QV-relevanten Themen gibt es Weiterbildungsangebote?» Antworten von 42 OdA, mit Mehrfachnennungen.

5.6.2 Beurteilung der Schulung der PEX/ Chef-PEX

Sowohl die befragten OdA-Verantwortlichen als auch die kantonalen Prüfungsleiter/innen beurteilten die Schulung der PEX und Chef-PEX insgesamt als eher bis völlig ausreichend, wobei die OdA diesbezüglich etwas skeptischer sind als die Kantone (siehe Tabelle 50).

Beurteilung der Schulung der durch die OdA				... durch die Kantone			
	PEX		Chef-PEX		PEX		Chef-PEX	
	n	%	n	%	n	%	n	%
völlig ausreichend	9	21.4	10	23.8	7	28.0	7	28.0
eher ausreichend	21	50.0	17	40.5	12	48.0	14	56.0
eher nicht ausreichend	7	16.7	5	11.9	4	16.0	3	12.0
gar nicht ausreichend	2	4.8	2	4.8	1	4.0	0	0.0
kann ich nicht beurteilen	3	7.1	8	19.0	1	4.0	1	4.0
Gesamt	42	100.0	42	100.0	25	100.0	25	100.0

Tabelle 50: «Wie beurteilen Sie die Schulung der PEX, resp. Chef-PEX in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, insgesamt?»
«Wie beurteilen Sie die Schulung der in Ihrem Kanton tätigen PEX, resp. Chef-PEX insgesamt?»

Über die Hälfte der befragten OdA sehen einen (sehr oder eher) grossen Optimierungsbedarf bei Schulungen zu didaktischen Themen (siehe Tabelle 51). Demgegenüber sehen sie kaum Optimierungsbedarf bei den – weiter verbreiteten – fachlichen Schulungen. Uneinig waren sie sich bei der Frage betreffend Optimierungsbedarf bei der Bereitschaft der PEX, Schulungen zu besuchen. Weiterer Optimierungsbedarf bei der Schulung der PEX wurde von den befragten OdA kaum wahrgenommen, von einer Person wurden jedoch kostenlose Wiederholungskurse als wünschenswert genannt, und eine andere verwies auf die Unterschiede zwischen den Kantonen, deshalb gäbe es keinen allgemein feststellbaren Optimierungsbedarf. Zudem wurde auf allgemeine Schwierigkeiten hingewiesen. So müssten die PEX für die Schulung von den Betrieben freigestellt werden, was oft nicht der Fall sei. Teilweise bestünden Spannungen zwischen PEX und Chef-PEX, weshalb es wichtig sei, dass Chef-PEX als Leiter/innen der Prüfungen auftreten würden.

Auch die Kantone sehen vor allem bei der didaktischen Schulung der PEX Optimierungsbedarf und weniger bei der fachlichen Schulung. Bei der Bereitschaft der PEX, eine Schulung zu besuchen, wird kein Optimierungsbedarf festgestellt. Optimierungsbedarf sehen jedoch einzelne Kantone bei Vertiefungs- und Wiederholungskurse für PEX (grösseres Angebot). Die Zusammenarbeit mit dem EHB wurde unterschiedlich bewertet, teils als sehr gut, teilweise werden aber auch mal andere Referenten/innen gewünscht.

Optimierungsbedarf Schulung PEX	Didaktische Schulung		Fachliche Schulung		Bereitschaft der PEX, Schulungen zu besuchen	
	n	%	n	%	n	%
Sicht der OdA						
sehr grosser Bedarf	8	19.0	2	4.8	4	9.5
eher grosser Bedarf	18	42.9	3	7.1	13	31.0
eher kleiner Bedarf	7	16.7	20	47.6	12	28.6
sehr kleiner Bedarf	7	16.7	15	35.7	5	11.9
kann ich nicht beurteilen	2	4.8	2	4.8	8	19.0
<i>Gesamt</i>	<i>42</i>	<i>100.0</i>	<i>42</i>	<i>100.0</i>	<i>42</i>	<i>100.0</i>
Sicht der Kantone						
sehr grosser Bedarf	5	20.0	1	4.0	2	8.0
eher grosser Bedarf	12	48.0	3	12.0	7	28.0
eher kleiner Bedarf	4	16.0	12	48.0	9	36.0
sehr kleiner Bedarf	2	8.0	6	24.0	4	16.0
kann ich nicht beurteilen	2	8.0	3	12.0	3	12.0
<i>Gesamt</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>	<i>25</i>	<i>100.0</i>

Tabelle 51: «Wo besteht aus Ihrer Sicht bei der Schulung der PEX Optimierungsbedarf?»

Bei der Schulung der Chef-PEX sehen die befragten OdA insgesamt weniger Optimierungsbedarf. Je ein Drittel sieht jedoch Schulungsbedarf bei didaktischen Themen und bei organisatorischen Themen/Führungsfunktionen als Chef-PEX. Eine befragte Person schlug zudem vor, dass auch für Chef-PEX regelmässige Schulungen (z.B. alle 5 Jahre) und vor allem die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch angeboten werden sollte. Eine andere Person verwies auf fehlende Kenntnisse der Chef-PEX im Zusammenhang mit Rekursverfahren. Und eine dritte Person nannte die Nachwuchsförderung als Thema, das aufgegriffen werden sollte.

Auch die Kantone sehen bei den Chef-PEX noch weniger Optimierungsbedarf als bei den PEX. Allerdings sieht die Hälfte der befragten kantonalen Prüfungsleiter/innen Optimierungsbedarf bei der Schulung zu organisatorischen Themen oder zur Führungsfunktion als Chef-PEX.

5.6.3 Fazit Schulung PEX und Chef-PEX

Der Anteil der Prüfungsexperten/innen (PEX) und Chef-Experten/innen (Chef-PEX), welche spezifisch geschult sind, wurde von den befragten OdA als eher bis sehr hoch eingeschätzt. Zwei Drittel der befragten OdA bieten ihren neuen PEX Schulungen zu didaktischen Themen an, noch öfter sind Schulungen zu fachlichen Themen. Nur knapp die Hälfte der befragten OdA organisiert Schulungen für neue Chef-PEX oder Weiterbildungsangebote für bisherige PEX und Chef-PEX.

Sowohl die befragten OdA-Verantwortlichen als auch die kantonalen Prüfungsleiter/innen beurteilten die Schulung der PEX und Chef-PEX insgesamt als eher bis völlig ausreichend, wobei die OdA diesbezüglich etwas zurückhaltender waren als die Kantone. Optimierungsbedarf sehen jeweils zwei Drittel der kantonalen Prüfungsleiter/innen und OdA bei den PEX in erster Linie bei der didaktischen Schulung. Der Schulungsbedarf bei den Chef-PEX wurde von den OdA und den Kantonen als geringer eingestuft, die OdA sehen

Verbesserungsmöglichkeiten bei der didaktischen Schulung und bei der Schulung zu organisatorischen Themen oder zur Führungsfunktion als Chef-PEX, die Kantone nur bei der Schulung zu organisatorischen Themen/Führungsfunktion. Die Anmerkungen bei den offenen Fragen weisen darauf hin, dass Schulung als eher wichtig betrachtet wird (inkl. Erfahrungsaustausch bei Chef-PEX), dass aber unterschiedliche kantonale Strukturen und unterschiedliche Erfahrungen der PEX berücksichtigt werden sollten und dass vor allem die Freistellung vom Betrieb als Hindernis gesehen wird.

5.7 Kommunikation und Koordination QV / Optimierungszyklus QV

5.7.1 Koordination der QV

Da in die Erarbeitung und Durchführung der QV unterschiedliche Akteure zu verschiedenen Zeitpunkten involviert sind, ist die Koordination zwischen diesen Akteuren von grosser Bedeutung für eine hohe Qualität der QV. Tabelle 52 zeigt, dass die kantonalen Prüfungsleiter/innen die Koordination mit den meisten Akteuren eher positiv einschätzen. So bezeichneten alle die Koordination mit den Chef-PEX als (sehr oder eher) gut, und fast alle (96% resp. 90%) bezeichneten die Koordination mit den Prüfungsleiter/innen anderer Kantone und mit anderen Dienststellen innerhalb des Kantons als gut. Etwas skeptischer wurde die Koordination mit dem BBT, den nationalen und den kantonalen oder regionalen OdA beurteilt, diese wurden nur von der Hälfte der kantonalen Prüfungsleiter/innen als gut bezeichnet.

Beurteilung durch Kantone	sehr gut		eher gut		weniger gut		gar nicht gut		kann ich nicht beurteilen		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Chef-PEX	18	72.0	7	28.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	25	100.0
andere Dienststellen innerhalb des Kantons	10	40.0	13	52.0	0	0.0	0	0.0	2	8.0	25	100.0
Prüfungsleiter/innen anderer Kantone	17	68.0	7	28.0	1	4.0	0	0.0	0	0.0	25	100.0
BBT	1	4.0	12	48.0	4	16.0	0	0.0	8	32.0	25	100.0
nationale OdA	13	52.0	0	0.0	5	20.0	1	4.0	6	24.0	25	100.0
kantonale/ regionale OdA	6	24.0	14	56.0	2	8.0	0	0.0	3	12.0	25	100.0
Kommissionen B&Q	3	12.0	9	36.0	6	24.0	1	4.0	6	24.0	25	100.0

Tabelle 52: «Wie beurteilen Sie die für die QV notwendige Koordination mit folgenden Akteuren?»

20 kantonale Prüfungsleiter/innen nannten weitere Akteure, mit welchen sie zusammenarbeiten. Die meisten nannten die Berufsschulen, die Zusammenarbeit mit diesen funktionierte gut bis sehr gut. Auch genannt wurden Nachbarkantone, Prüfungskommissionen und Lehrbetriebe. Die Koordination wurde jeweils als gut beurteilt. Kritischer äusserte sich nur ein Westschweizer Kanton, und zwar zur Zusammenarbeit mit den OdA, da diese den Sitz oft in der Deutschschweiz haben und Dokumente oft nur in Deutsch vorhanden seien.

Auch die befragten QV-Verantwortlichen der OdA bezeichneten die Koordination mit den anderen Akteuren insgesamt als eher gut bis sehr gut (siehe Tabelle 53). Als besonders gut wurde die Koordination mit den Chef-PEX (97%) und den PEX (83%) beurteilt, ebenso jene mit den Berufsschulen (80%).

Beurteilung durch OdA	sehr gut		eher gut		weniger gut		gar nicht gut		kann ich nicht beurteilen		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Kommission B&Q	25	59.5	7	16.7	3	7.1	0	0.0	7	16.7	42	100.0
kantonale OdA	10	23.8	6	14.3	4	9.5	1	2.4	21	50.0	42	100.0
weitere Trägerorganisationen*	9	21.4	4	9.5	0	0.0	0	0.0	29	69.0	42	100.0
BBT	21	50.0	9	21.4	2	4.8	1	2.4	9	21.4	42	100.0
Kantonale Prüfungsleiter/innen	20	47.6	9	21.4	0	0.0	2	4.8	11	26.2	42	100.0
Chef-PEX	34	81.0	7	16.7	0	0.0	0	0.0	1	2.4	42	100.0
PEX	29	69.0	6	14.3	1	2.4	0	0.0	6	14.3	42	100.0
Berufsschulen	24	57.1	10	23.8	2	4.8	0	0.0	6	14.3	42	100.0

Tabelle 53: «Wie beurteilen Sie die für die QV notwendige Koordination mit folgenden Akteuren?» *Falls Ihre Organisation nicht alleine für die berufl. Grundbildung(en) zuständig ist.

Einige OdA nannten weitere Akteure, mit welchen sie zusammenarbeiten, nämlich Betriebe sowie Weiterbildungszentren im Rahmen der Lernortkooperation (3 Nennungen), EHB (2 Nennungen), SDBB, andere Kleinst-OdA, kantonale Berufsbildungsämter und Gewerkschaften (jeweils eine Nennung). Sofern diese Zusammenarbeit kommentiert wurde, wurde sie als sehr gut bezeichnet.

Trotz dieser eher positiven Beurteilung der Kooperation mit anderen Akteuren durch die kantonalen Prüfungsleiter/innen und durch die OdA sieht jeweils etwa die Hälfte der Befragten durchaus Optimierungsbedarf bei der Gesamtkoordination (siehe Tabelle 54). Verwiesen wird dabei auf diverse Aspekte im Rahmen der Kooperation der QV (siehe Tabelle 55). Wichtiges Thema bei den kantonalen Prüfungsexperten/innen ist die Verbesserung des Informationsaustauschs, z.B. mittels elektronischer Übermittlung. Bei den OdA stehen Koordinationsfrage zwischen verschiedenen Akteuren und die Frage der «richtigen» Ebene zur Erarbeitung der Prüfungsfragen und zur Durchführung der QV im Vordergrund.

Optimierungsbedarf Gesamtkoordination?	Kantone		OdA	
	n	%	n	%
ja	14	56.0	18	42.9
nein	11	44.0	24	57.1
Gesamt	25	100.0	42	100.0

Tabelle 54: «Gibt es bezüglich der Gesamtkoordination zu den QV Optimierungsbedarf?»

Optimierungsbedarf Gesamtkooperation?			
Kantone (n=14)	Anz.*	OdA (n=187)	Anz.*
Besserer Datenaustausch, mehr elektronisch regeln (z.B. Noteneingabe, Zuweisungen, gegenseitige Rechnungen)	3	Harmonisierung auf nationaler Ebene, Absprache zwischen den Prüfungskommissionen resp. den Experten/innen, welche die Prüfungen erarbeiten	4
bessere Informationsaustausch, z.B. über Unterstützungsangebote (wie SDBB, EHB)	2	Zusammenarbeit mit kantonalen OdA, Koordination und Akzeptanz innerhalb der Branche	2
Frühzeitiges Erstellen der QV sowie von BiVo, BiPla und QV-Wegleitung	2	Zusammenarbeit mit kantonalem/r Prüfungsleiter/in	1
Bessere Übersetzungen	2	Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (Problem «Kantönligeist»)	1
allgemein bessere Kommunikation	1	Aufgabenteilung Arbeitsgruppen SDBB und SKBQ	1
Intensivere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen		Schnittstelle Berufsfachschule - Praxis	1
Mehr Entscheidungsmacht für die Kantone	1	Zentrale Durchführung der Prüfungen pro Sprachregion (mindestens)	1
Anliegen der Kantone sollten vom BBT besser berücksichtigt werden	1	Prüfungszentrum	1
Besserer Einbezug der OdA	1	Finanzierung	1
Vereinheitlichung, Vereinfachung	1	Problem Übersetzungen	1
BK-Prüfungen zentral durchführen	1	Problem Infrastruktur	1
Abschaffung Noten üK und Lehrbetrieb	1	noch neu, erst Erfahrungen sammeln, bevor Optimierungsbedarf bekannt ist	3
keine Antwort	1	keine Antwort	3

Tabelle 55: Falls Optimierungsbedarf Gesamtkooperation: «Welche Aspekte der Koordination sollten verbessert werden?» *Mehrfachnennungen.

Bei den weiteren Bemerkungen verwiesen die OdA auf so unterschiedliche Aspekte wie die problematische Rekrutierung der PEX (zu niedrige Entschädigung), die fehlende Schulung der PEX bezüglich der Bewertungsgrundlagen von Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz und der Forderung nach einer Vereinfachung der Prozeduren, einer Reduktion der Anzahl Arbeitsgruppen und vor allem einer Reduktion der Anzahl Änderungen der Referenzdokumente des BBT. Schliesslich verwies ein/e OdA-Vertreter/in auf die guten Erfahrungen, welche er/sie mit einem gesamtschweizerischen Kompetenzzentrum gemacht habe. Dort würde die berufliche Grundbildung, die üK und die QV durchgeführt, was direkte und schlanke Abläufe ermögliche.

5.7.2 Optimierung Zyklus QV

Bezüglich der Optimierung des QV-Zyklus interessieren bei den Kantonen vor allem der Austausch zwischen den Kantonen und die Zusammenarbeit mit den Kommissionen B&Q. Was den Austausch zwischen den Kantonen betrifft, sind alle kantonalen Prüfungsleiter/innen der Meinung, dass die bestehenden Treffen ausreichen, um die Anliegen der Kantone zu identifizieren (siehe Tabelle 56).

Ausreichend viele Treffen der kantonalen Prüfungsleiter/innen?	n	%
völlig	12	48.0
eher	13	52.0
eher nicht	0	0.0
gar nicht	0	0.0
Gesamt	25	100.0

Tabelle 56: «Reichen die Treffen der kantonalen Prüfungsleiter/innen aus, um die Anliegen der Kantone zu identifizieren?»

Die Koordination mit den Kommissionen B&Q wird zwar von vielen kantonalen Prüfungsleiter/innen als eher bis sehr gut eingeschätzt, fast ein Drittel beurteilt die Koordination jedoch als (eher oder gar) nicht gut, und ein Viertel kann die Koordination nicht beurteilen (siehe Tabelle 56).

Koordination kantonale Prüfungsleiter/innen und Kommissionen B&Q	n	%
sehr gut	1	4.0
eher gut	10	40.0
eher nicht gut	7	28.0
gar nicht gut	1	4.0
kann ich nicht beurteilen	6	24.0
Gesamt	25	100.0

Tabelle 57: «Wie gut funktioniert aus Ihrer Erfahrung die Übermittlung der Anliegen der kantonalen Prüfungsleiter/innen über die Bildungssachverständigen der Kantone an die Kommissionen B&Q?»

Die acht kantonalen Prüfungsleiter/innen, welche die Koordination als (eher oder gar) nicht gut bezeichneten, machten verschiedene Verbesserungsvorschläge. Diese sind in Tabelle 58 zusammengefasst.

Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der Kantone (n=8)	Anz. Nennungen*
zu wenig Auseinandersetzung in den QV mit Herausforderungen der Praxis	2
Bessere Koordination und Informationsaustausch innerhalb den einzelnen Arbeitsgruppen.	1
Koordinationsbedarf innerhalb der Kantone	1
Die Erfahrungen und die Anliegen der Prüfungsleiter/-innen, betreffend Diversität und Komplexität der Prüfungsfächer, sollten stärker in die B&Q Kommissionen eingebracht werden.	1
Verhinderung von zu vielen berufsspezifischen Aspekten	1
Informationsfluss besteht noch nicht; zu wenige Ressourcen, um diesen Informationstransfer, die Ausbildung der Kantonsverantwortlichen in Belangen QV usw. sicher zu stellen.	1
in jeder Arbeitsgruppe, welche eine BiVo erarbeitet, sollte ein/e Kantonsvertreter/in sein	1
Direkte Kommunikation zwischen den Kommissionen und den Verantwortlichen in den Kantonen	1

Tabelle 58: Falls die Übermittlung der Anliegen der kantonalen Prüfungsleiter/innen über die Bildungssachverständigen der Kantone an die Kommissionen B&Q eher oder gar nicht gut ist: «Weshalb nicht? Was wären aus Ihrer Sicht Verbesserungsmöglichkeiten?» *Mehrfachnennungen.

Die Involvierung der kantonalen Prüfungsleiter/innen in den Optimierungszyklus QV variiert stark, wie Tabelle 59 zeigt. So war ein Drittel bei allen beruflichen Grundbildungen involviert, ein Viertel bei vielen, und ein Viertel nur bei wenigen. 12% der kantonalen Prü-

fungsleiter/innen, d.h. drei Kantone, waren bei kaum einer beruflichen Grundbildung in den Optimierungszyklus QV involviert.

Involvierung der kantonalen Prüfungsleiter/innen in Optimierungszyklus QV	n	%
bei allen beruflichen Grundbildungen	8	32.0
bei vielen	6	24.0
bei manchen	2	8.0
bei wenigen	6	24.0
bei kaum einer beruflichen Grundbildung	3	12.0
Gesamt	25	100.0

Tabelle 59: «Bei wie vielen beruflichen Grundbildungen sind Sie als kantonale/r Prüfungsleiter/in in den Optimierungszyklus der QV involviert?»

Bei den abschliessenden Bemerkungen zur Optimierung des QV-Zyklus wies ein/e befragte/r Prüfungsleiter/in darauf hin, dass durch die Sensibilisierung der Bildungssachverständigen bereits einiges erreicht worden sei. Eine andere befragte Person setzte sich dafür ein, dass nicht mehr, sondern bessere Treffen stattfinden sollten.

Bei den OdA interessieren beim Optimierungszyklus vor allem die Zusammenarbeit mit den Kommissionen B&Q. Tabelle 60 zeigt, dass die Häufigkeit des Erfahrungsaustauschs zwischen den befragten Verantwortlichen für QV und den Kommissionen B&Q stark variiert. Bei knapp einem Viertel ist die verantwortliche und befragte Person auch Mitglied der Kommission B&Q. Wenn die befragte und verantwortliche Person nicht Mitglied der Kommission ist, dann sind jährliche Treffen am häufigsten. Allerdings treffen sich 7% der befragten QV-Verantwortlichen nur alle paar Jahre und 5% überhaupt nicht mit der Kommission B&Q.

Häufigkeit Erfahrungsaustausch zwischen Verantwortlichen QV und Kommission(en) B&Q	n	%
Personalunion, d.h. es sind die gleichen Personen beteiligt	10	23.8
monatlich	0	0.0
halbjährlich	4	9.5
jährlich	16	38.1
alle paar Jahre	3	7.1
gar nicht	2	4.8
weiteres, nämlich:	7	16.7
– diese Personen sind in beiden Gremien vertreten		
– teilweise Personalunion		
– teils in Personalunion tätig, B&Q zudem quartalsweise		
– laufend		
– 3-4 x jährlich		
– erst ab 2014		
– Wegleitung QV wurde erst gerade in Kraft gesetzt		
Gesamt	42	100.0

Tabelle 60: «Wie oft findet ein Erfahrungsaustausch zwischen den Personen, die das QV umsetzen und der (den) Kommission(en) B&Q statt?»

Die Häufigkeit des Erfahrungsaustauschs wurde von 80% als ausreichend beurteilt (Tabelle 61). 14% der Befragten schätzten den Austausch hingegen als eher nicht ausreichend ein.

Beurteilung der Häufigkeit	n	%
völlig ausreichend	25	59.5
eher ausreichend	9	21.4
eher nicht ausreichend	6	14.3
gar nicht ausreichend	0	0.0
kann ich nicht beurteilen	2	4.8
<i>Gesamt</i>	42	100.0

Tabelle 61: «Sind Sie der Ansicht, dass dies ausreichend ist, um den Informationstransfer sicherzustellen?»

Die OdA, welche die Häufigkeit als nicht ausreichend beurteilten, wurden nach den Gründen und nach Verbesserungsmöglichkeiten gefragt. Genannt wurden fehlende Ressourcen (personell, finanziell, zeitlich), aber auch, dass das System des BBT zur Überprüfung alle 5 Jahre zu träge sei, dass Anpassungen der Wegleitung QV spätestens nach 3 Jahren erfolgen sollten, dass die Aufgabenteilung noch geklärt werden müsse und dass ein verstärkter Austausch geplant sei.

Tabelle 62 zeigt, dass der Schulungsbedarf der Mitglieder der Kommissionen B&Q bezüglich QV aus Sicht der befragten OdA sehr klein bis inexistent ist.

Schulungsbedarf Mitglieder Kommissionen B&Q	n	%
Bedarf ist sehr gross	1	2.4
Bedarf ist eher gross	3	7.1
Bedarf ist eher klein	24	57.1
Bedarf besteht nicht	10	23.8
kann ich nicht beurteilen	4	9.5
<i>Gesamt</i>	42	100.0

Tabelle 62: «Wie schätzen Sie den Schulungsbedarf bezüglich QV der Mitglieder der Kommission(en) B&Q ein?»

Diejenigen OdA, welche einen Schulungsbedarf festgestellt haben, wurden gebeten, diesen zu präzisieren. Zwei Mal wurde darauf hingewiesen, dass einige Mitglieder der Kommissionen zu wenig Bescheid wüssten resp. zu wenig nah an den QV seien. Einmal wurde Schulungsbedarf bezüglich der Thematik KoRe- und der Triplex-Methode genannt, und schliesslich wurde auf die Organisation und die Aufgabenverteilung hingewiesen.

Bei den abschliessenden Bemerkungen wiesen zwei OdA-Verantwortliche darauf hin, dass die Umsetzung der QV Erfahrungen brauche und laufend angepasst werden müsse. Auch der Verantwortliche der kaufmännischen Berufe wies darauf hin, dass das QV für Kauffrau/Kaufmann EFZ in einem laufenden Projekt überarbeitet werde (Umsetzung für Frühling 2013 geplant). Zu den Zielen dieses Projekts gehörten eine Vereinfachung der Organisation der QV und die Klärung der Rolle der einzelnen Akteure, der Prozesse und der Zusammenarbeitsformen und -wege.

5.7.3 Fazit zu Koordination der QV und Optimierungszyklus

Die Koordination mit den anderen Akteuren im Rahmen der QV wurde sowohl von den Kantonen als auch von den OdA mehrheitlich positiv beurteilt. Dennoch sehen etwa die

Hälfte der befragten kantonalen Prüfungsleiter/innen und OdA-Verantwortlichen Optimierungsbedarf bei der Gesamtkoordination. Die Kantone verwiesen insbesondere auf den Informationsaustausch, der verbessert werden sollte, die OdA auf die verschiedenen Schnittstellen zwischen und innerhalb der Akteure (z.B. zwischen den Kantonen) und auf die notwendige nationale Harmonisierung bei den QV.

Beim Optimierungszyklus der QV zeigte sich, dass die kantonalen Prüfungsleiter/innen der Ansicht sind, dass sie genügend Austausch untereinander hätten. Grösseren Handlungsbedarf sehen sie bei der Koordination mit den Kommissionen B&Q, die fast ein Drittel als (eher) nicht gut bezeichnete. Die kantonalen Prüfungsleiter/innen sind zudem in unterschiedlichem Ausmass in den Optimierungszyklus QV der beruflichen Grundbildungen involviert.

Auch der Erfahrungsaustausch zwischen den befragten QV-Verantwortlichen in den OdA und den Kommissionen B&Q variiert stark: von Personalunion bis zu einem Austausch alle paar Jahre. Dennoch wird die Häufigkeit des Austauschs insgesamt positiv beurteilt. Den Schulungsbedarf betreffend QV für Mitglieder der Kommissionen B&Q schätzten die befragten OdA als eher gering ein, wichtig sei jedoch allgemein, dass mit den (neuen) QV Erfahrungen gesammelt und diese dann laufend angepasst werden sollen.

6 Zusammenfassende Erkenntnisse und Optimierungsbedarf

Basierend auf den Erhebungen, präsentiert dieses Kapitel den Optimierungsbedarf mit Blick auf die vier zu erarbeitenden Instrumente kompetenzorientiertes Prüfen, Musterwegleitung, Schulungskonzepte und Kommunikationskonzept aus Sicht der Akteure. Zu diesem Zwecke werden alle Ergebnisse hinsichtlich des weiteren Optimierungsbedarfs zusammengefasst.

Der in diesem Kapitel identifizierte Optimierungsbedarf bildet die Grundlage für die in Projektphase 4 zu erarbeitenden Instrumente und wird entsprechend gegliedert:

- Handlungskompetenzorientiertes Prüfen
- Wegleitungen/ Ausführungsbestimmungen für QV
- Schulungen für PEX und Chef-PEX
- Kommunikation und Koordination QV/ Optimierungszyklus QV

Zur besseren Einordnung des pro zu erarbeitendem Instrument identifizierten Optimierungsbedarfs, werden zu Beginn dieses Kapitels die Gesamtschätzung des aktuellen QV und die sich daraus ergebenden zentralen Anliegen für die Optimierung des QV insgesamt dargestellt.

6.1 Gesamtschätzung des aktuellen QV – Zentrale Anliegen zur weiteren Optimierung

Gesamthaft gesehen, beurteilten sowohl die OdA wie auch die kantonalen Prüfungsleiter/innen die Qualität des QV als positiv, wenn auch das faire Bewerten als grosse Herausforderung wahrgenommen wird. Der Anspruch der Handlungskompetenzorientierung der beruflichen Ausbildungen und damit des QV wird begrüsst – und dies obwohl die meisten Akteure in der Umsetzung die Prüfung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen als schwierig empfinden und bislang vorwiegend Fachkompetenzen prüfen. So wurde die Meinung vertreten, dass wohl die BiVo auf Handlungskompetenzen ausgerichtet seien, die QV aber nur zu einem geringen Teil. In vielen Fällen würden die alten Prüfungen ohne grosse Anpassungen weitergeführt.

Die Kantone stören sich aber daran, dass die QV zu komplex und in den verschiedenen Berufen zu unterschiedlich seien. Seitens der OdA wird bemängelt, dass weiterhin Unterschiede zwischen den Kantonen bestünden, wenn sich auch diesbezüglich die Situation verbessert habe. Für die Kantone stelle der grosse Aufwand, der für die Durchführung der QV nötig sei, ein Problem dar, vor allem, da die Definition der QV nicht durch sie erfolge, sie aber für die Durchführung verantwortlich seien. Zudem mache es das komplexe System auch schwer, Prüfungsexperten/innen (PEX) zu rekrutieren. Dabei sei es aber für die Finanzierbarkeit der beruflichen Grundbildungen zentral, dass das Milizsystem der PEX weitergeführt werden könne. Weiter sprachen sich alle kantonalen Prü-

fungsleiter/innen und die Mehrheit der OdA gegen die Einführung weiterer QV-Möglichkeiten aus.

Als Hauptansatzpunkt zur Vereinfachung der QV wurde von den Kantonen die Reduktion der Anzahl der Prüfungen genannt. Die vielen Notenpositionen würden die QV weder gültiger noch zuverlässiger machen, stattdessen aber einen unverhältnismässigen Administrativaufwand verursachen. Es sei wichtig, sich auf den eigentlichen Zweck der QV zu besinnen, nämlich zu prüfen, ob jemand in der Lage sei, seinen/ihren Beruf kompetent auszuüben. Ausserdem wäre zu begrüssen, im Gesamtsystem der beruflichen Grundbildungen die Komplexität zu reduzieren und insbesondere die BiPla weniger komplex zu gestalten.⁴⁵ Gegenwärtig würden vor allem berufliche Grundbildungen mit grossen Trägerinstitutionen und entsprechenden professionellen Strukturen und Kleinstberufe mit wenigen engagierten Verantwortlichen gut mit der aktuellen Komplexität der BiPla und QV umgehen können.

Wie wichtig die Erfüllung des Anspruchs des handlungskompetenzorientierten Prüfens den beteiligten Hauptakteuren ist, geht aus den Erhebungen nicht hervor. Zum einen wurden von den meisten OdA ein Set von QV-Möglichkeiten gewählt, die mehrheitlich Fachkompetenzen prüfen und sie beurteilten die Prüfung der verschiedenen Kompetenzen als weitgehend zufriedenstellend. Zum anderen scheint das handlungskompetenzorientierte Prüfen bei den Kantonen nicht das zentrale Anliegen darzustellen.

Optimierungsbedarf QV insgesamt aus Sicht der Akteure:

- Die Kantone wünschen eine Vereinfachung der QV und damit verbunden eine Reduktion der Anzahl Prüfungen (Notenpositionen).
- Aufwand und Nutzen der einzelnen QV-Möglichkeiten und des gesamten QV sollten abgeglichen sein. Dafür ist es nötig, den Nutzen der einzelnen Notenpositionen zu klären.

6.2 Handlungskompetenzorientiertes Prüfen

Mit der Reform der beruflichen Grundbildung sollen die Handlungskompetenzen der Lernenden gestärkt werden. Daher soll im Qualifikationsverfahren (QV) auch das Prüfen handlungskompetenzorientiert erfolgen. Handlungskompetenzen richten sich nach der Frage, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen die Lernenden am Ende der beruflichen Grundbildungen erworben haben müssen und setzen sich aus Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zusammen (BBT, 2012).

Es zeigt sich, dass mehrheitlich Fachkompetenzen geprüft werden. Die grössten Herausforderungen sehen sowohl die Kantone als auch die OdA bei den (fairen und gleichen)

⁴⁵ Weiter wurde von einer/m Experten/in kritisiert, dass zu Beginn der Reform es leider verpasst worden sei, sich auf ein Kompetenzmodell zu einigen. Dies habe beruflichen Grundbildungen, die nicht wirklich gewillt gewesen seien, mit dem Triplex-Modell die Möglichkeit gegeben, das alte System weiterzuführen.

Bewertungskriterien, insbesondere für das Prüfen von Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. OdA verwenden zur Prüfung der Methodenkompetenzen schriftliche BK-Prüfungen, praktische Arbeiten (IPA/VPA) und Erfahrungsnoten üK; zur Prüfung der Sozial- und Selbstkompetenzen werden praktische Arbeiten und Erfahrungsnoten üK eingesetzt. Geeignet zur Prüfung der Methodenkompetenzen seien praktische Arbeiten und Erfahrungsnoten üK, geeignet zur Prüfung der Sozial- und Selbstkompetenzen seien IPA, Erfahrungsnoten üK und Erfahrungsnoten aus den Betrieben.

Zur Prüfung von Handlungskompetenzen scheinen folglich in erster Line die Erfahrungsnote üK und die IPA geeignet. Gleichzeitig stellen die IPA eine zeitintensive und damit teure QV-Möglichkeit dar. Gemäss eines/r Experten/in sollte die IPA auf jene QV beschränkt werden, bei welchen sich dies aus dem Charakter der beruflichen Grundbildung aufdränge.⁴⁶ Mit dem Wissen der Eignung der IPA für handlungskompetenzorientiertes Prüfen und des hohen Aufwandes, wurde von einem/r anderen Experten/in zudem vorgeschlagen, IPA gleichwohl für mehr berufliche Grundbildungen einzuführen und dafür auf andere Qualifikationsbereiche in der Abschlussprüfung zu verzichten, z.B. auf die BK-Prüfung. Die schriftliche BK-Prüfung diene vor allem dem Prüfen von Fachkompetenzen, was auch mit der IPA und anderen QV-Möglichkeiten geleistet werde. Die Informatiker/in EFZ-Ausbildung ist die einzige berufliche Grundbildung auf der Stufe EFZ, die auf eine Prüfung der BK-Prüfung verzichten auf der Stufe der EBA-BiVo sind es knapp 20% aller BiVo.

Der zweite Ansatz zu einer umfassenderen Kompetenzprüfung, d.h. um auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen besser zu prüfen, stellen Beurteilungen aus den üK und den Betrieben dar. Allerdings wird der Aufwand für die betriebliche Erfahrungsnote als zu hoch eingeschätzt. So wird die betriebliche Erfahrungsnote nur in 8% der BiVo erhoben. Dennoch befürworten einzelne Experten/innen, diesen Ansatz weiterzuerfolgen, d.h. Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermehrt über die betriebliche Schlussbeurteilung in das QV zu integrieren, wenn auch die genaue Ausgestaltung offen bleibt. Auch die Wichtigkeit der üK für die Prüfung (und Vermittlung) von Handlungskompetenzen ist anerkannt⁴⁷, wobei die Meinungen auseinandergehen, wie dies in das QV einfließen soll (Note vs. Bestanden/nicht-Bestanden).

Gleichzeitig wird die grundsätzliche Frage gestellt, welche Kompetenzen bei welcher beruflichen Grundbildung wirklich im Rahmen des QV geprüft werden sollen.

Unabhängig von der gewählten QV-Möglichkeit setzt das handlungskompetenzorientierte Prüfen, gemäss der interviewten Experten/innen, voraus, dass über das herkömmliche «wissensorientierte» Prüfen hinausgegangen werde und dass auch höhere K-Stufen einbezogen würden.

⁴⁶ Ob sich dies auf die Heterogenität der Berufe oder die zur Ausübung des Berufs notwendigen Kompetenzen bezieht, ist unklar.

⁴⁷ Dahingegen sieht knapp die Hälfte der BiVo (81 von 164 BiVo) vor, üK in die Erfahrungsnote zu integrieren.

Optimierungsbedarf zum handlungskompetenzorientierten Prüfen aus Sicht der Akteure:

- Es sollte das Bewusstsein für «handlungskompetenzorientiertes Prüfen» im Gegensatz zum wissensorientierten Prüfen geschaffen werden.
- Es sollten nur Kompetenzen geprüft werden, die zur Ausübung des Berufs zentral sind. Damit verbunden wäre eine Anpassung des Sets der gewählten QV-Möglichkeiten.
- Die praktische Arbeit sollte aufgewertet werden, v.a. IPA, die sich eignet, alle Kompetenzen zu prüfen. Damit sollte gleichzeitig die Anzahl Prüfungen im Rahmen des QV reduziert werden. Dabei ist abzuklären, inwiefern IPA und VPA kombiniert werden könnten.
- Es sollte abgeklärt werden, inwiefern die Sozial- und Selbstkompetenzen über Bewertungen aus den Betrieben in das QV einfließen sollen. Eine Möglichkeit wäre die Aufwertung des Bildungsberichts, wobei die genaue Ausgestaltung umstritten ist.

6.3 Musterwegleitung QV

Der Zweck einer Musterwegleitung des BBT zu den QV der beruflichen Grundbildungen bestünde darin, die OdA/ Trägerinstitutionen bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV zu unterstützen. Eine Musterwegleitung würde sowohl den Arbeitsaufwand für die OdA bei der Erstellung einer QV-Wegleitung reduzieren als auch zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beitragen.

Drei Viertel der befragten OdA haben bereits eine QV-Wegleitung verabschiedet. Dennoch schätzt die Hälfte dieser OdA eine Musterwegleitung des BBT als (eher) nützlich ein und hätte es insbesondere begrüsst, wenn diese früher erlassen worden wäre. 80% der OdA, die noch keine Wegleitung erlassen haben, unterstützen die Einführung einer Musterwegleitung. Gewünscht wird jedoch, dass diese nicht verbindlich sei und die Detailregelung den Branchen überlassen werde. Dies wird auch von einer Minderheit der Kantone gewünscht. Die Mehrheit der Kantone wünscht eine Musterwegleitung und möchten insbesondere vor dem Erlass konsultiert werden.

Viele OdA wurden bei der Erarbeitung ihrer QV-Wegleitung unterstützt,⁴⁸ vor allem vom EHB und vom SDBB, doch nicht allen OdA waren diese Dienstleistungsangebote des EHB und des SDBB bekannt.

⁴⁸ Von den befragten OdA wurden rund 60% durch Externe unterstützt, am häufigsten durch das EHB.

Optimierungsbedarf zur Musterwegleitung aus Sicht der Akteure:

- Kantone und OdA begrüßen eine Musterwegleitung des BBT zum QV grundsätzlich, doch die Frage der Verbindlichkeit des Dokuments ist noch offen. Auch eine Checkliste könnte in Betracht gezogen werden.
- Die für die einzelnen beruflichen Grundbildungen erarbeiteten Wegleitungen zum QV sollten vor der Inkraftsetzung einer Qualitätsprüfung (Übereinstimmung mit BiVo und BiPla) durch eine zentrale Stelle unterzogen werden.
- Die Beratung und Unterstützung der OdA bei der Erstellung ihrer QV-Wegleitungen sollten weitergeführt werden, wobei alle OdA Zugang zur Beratung haben sollten.

6.4 Schulung der Prüfungsexperten/innen und Chef-Prüfungsexperten/innen, Mitgliedern von B&Q-Kommissionen

Der Anteil der Prüfungsexperten/innen (PEX) und Chef-Experten/innen (Chef-PEX), welche eine Schulung besucht haben, wird als eher bis sehr hoch eingeschätzt. Zudem besteht die Ansicht, dass die Schulung der PEX und Chef-PEX insgesamt ausreichend sei.

Geschult werden die PEX und Chef-PEX zu fachlichen und didaktischen Themen, wobei die fachlichen Themen etwas dominieren. Entsprechend wird der Optimierungsbedarf eher auf der pädagogisch-didaktischen Ebene verortet, beim Grundwissen zum fairen und gleichwertigen Prüfen sowie beim Prüfen von Handlungskompetenzen. Für PEX und Chef-PEX bestehen demgegenüber kaum Angebote zu Weiterbildungen und zum Erfahrungsaustausch.

Inwiefern Schulungsbedarf für die Mitglieder der Kommissionen B&Q betreffend QV bestehe, scheint unklar.

Optimierungsbedarf zu Schulung aus Sicht der Akteure:

- Für schon geschulte PEX sollten Weiterbildungsangebote entwickelt werden; für PEX, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, sollten besondere Angebote geschaffen werden.
- Die didaktisch-methodische Schulung für PEX und Chef-PEX sollte gestärkt werden, wobei der tatsächliche Bedarf pro berufliche Grundbildung geklärt werden muss.
- Für Chef-PEX sollten Schulungsangebote zu organisatorischen Themen und ihrer Führungsfunktion entwickelt werden und Angebote zu punktuellen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch aufgebaut werden.
- Inwiefern ein Bedarf nach Schulung betreffend QV für Mitglieder der Kommissionen B&Q besteht, ist noch unklar.

6.5 Kommunikation und Koordination QV / Optimierungszyklus QV

Die berufliche Grundbildung zeichnet sich durch die Zusammenarbeit der Verbundpartner und damit durch viele Schnittstellen aus. Hinzu kommt, dass die einzelnen Verbundpartner unterschiedlich organisiert sind und keine homogenen Interessen vertreten. Eine wichtige Rolle im Rahmen der QV spielen die Kommissionen B&Q, welche die Verbundpartner pro berufliche Grundbildung an einen Tisch bringen.

Die Koordination mit den anderen Akteuren im Rahmen der QV wird sowohl von den Kantonen als auch von den OdA mehrheitlich positiv beurteilt. Dennoch sieht etwa die Hälfte der befragten kantonalen Prüfungsleiter/innen und OdA-Verantwortlichen Optimierungsbedarf bei der Zusammenarbeit der involvierten Akteure. Die Kantone verweisen insbesondere auf den Informationsaustausch mit den Kommissionen B&Q, der verbessert werden sollte, sei es betreffend Wegleitungen oder betreffend des Optimierungszyklus der BiVo und des BiPla. Es wurde festgestellt, dass es noch keinen ausgearbeiteten Prozess gebe, der definiere, wie die Erfahrungen der Kantone und OdA aus dem QV Eingang in den Überprüfungszyklus der BiVo und BiPla finden könnten.

Die OdA ihrerseits kritisieren die vielen Schnittstellen zu den Kantonen und wünschen vielfach eine nationale oder zumindest sprachregionale Harmonisierung bei den QV. Demgegenüber wehren sich die Kantone gegen ein zentralistisches System. Die Frage bleibt, wie viel Harmonisierung, gerade bei administrativen Angelegenheiten wie Abrechnungsformulare,⁴⁹ sinnvoll ist, ohne die kantonale Hoheit in Frage zu stellen.⁵⁰

Schliesslich haben die Erhebungen gezeigt, dass nicht alle OdA über die Unterstützungsangebote des SDBB und des EHB in gleichem Masse informiert sind. Zudem ist der Zugang zur Unterstützung durch das SDBB bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben ungleich, da die Finanzierung des SDBB es zurzeit nicht zulässt, dass alle OdA unterstützt werden. Somit werden einige OdA schon länger vom SDBB – auch finanziell – unterstützt, während andere OdA keine Unterstützung erhalten. Auch das Dienstleistungsangebot des EHB, das die OdA von der Erstellung der BiVo über den BiPla, zur Wegleitung für das QV, in der Erstellung von Prüfungsfragen bis hin zur Durchführung des ersten QV unterstützt, wird nicht von allen OdA genutzt.

Optimierungsbedarf zur Kommunikation und Koordination aus Sicht der Akteure:

- Zur Harmonisierung der Schnittstellen und zur Reduktion des Aufwands der einzelnen Akteure, sollten vermehrt Dienstleistungsangebote auf nationaler Ebene geschaffen werden, sei dies für den Zugang zu allen QV-Wegleitungen, für die Notenerfassung oder für die Zuweisungen von QV-Kandidierenden (inkl. Abrechnung).

⁴⁹ Der Abbau administrativer Hürden resp. Unterschiede ist ein grosses Anliegen der OdA.

⁵⁰ Spannungen gebe es jedoch nicht nur zwischen Kantonen und OdA, sondern auch zwischen den Kantonen und den Berufsschulen, wobei der Zielkonflikt Kosten vs. Qualität der Prüfungen, z.B. betreffend IPA im Zentrum stehe und zwischen den Berufsfachschulen und den Betrieben (mangelndes Interesse der Betriebe an schulischer Ausbildung und Zusammenarbeit, betriebsspezifische vs. allgemeine Ausbildung).

- Weiter sollte die Finanzierung der QV-Abteilung des SDBB durch die Kantone aufgestockt werden, sodass deren QV-Dienstleistung von allen OdA genutzt werden könnte, sofern sie dies wünschen.
- Es sollte geregelt werden, wie alle OdA von den Dienstleistungen des EHB profitieren können. Dies bedingt eine Klärung der Aufgabenteilung zwischen dem SDBB und dem EHB durch das BBT und die SBBK.
- Es sollten Lösungsansätze zur Förderung der Verwendung von auf nationaler Ebene erarbeiteter Prüfungsaufgaben oder Prüfungsaufgabentypen (inkl. Bewertungskriterien) entwickelt werden. Dabei spielen Prüfungsdaten sowie Anpassungsmöglichkeiten für regionale Besonderheiten eine wichtige Rolle.
- Es sollte definiert werden, wie die Erfahrungen der Kantone und OdA aus den QV systematisch Eingang in den Überprüfungszyklus der BiVo und BiPIa finden, der unter der Leitung der Kommissionen B&Q erfolgt. Dabei sind vorgelagerte institutionalisierte Meinungsbildungsprozesse innerhalb der Akteurgruppen vorzusehen.⁵¹

⁵¹ Seitens der Kantone existiert das bereits weitgehend im Rahmen der regelmässigen Treffen kantonalen Prüfungsleiter/innen, wenn auch nur auf sprachregionaler Ebene.

Anhang

A-1 EBA: Liste der Bildungsverordnungen nach neuer Regelung (BiVo)

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehr-jahre	EBA 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-petenz-modell
15008	Agrarpraktiker EBA Landwirtschaft (15009) Spezialkulturen (15010) Weinbereitung (15011)	1.1.2009	2	92	AgriAliForm	Triplex
86913	Assistent Gesundheit und Soziales EBA	1.8.2010	2	0	SAVOIR SOCIAL Schweiz. Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales OdASanté - Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit	KoRe
46317	Automobil-Assistent EBA	1.8.2007	2	322	Autogewerbe-Verband der Schweiz, AGVS	Triplex
21107	Bäcker-Konditor-Confiseur EBA	1.1.2011	2	0	Richemont Fachschule Schweiz. Konditor-Confiseurmeister-Verband Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband	Triplex
51007	Baupraktiker EBA	1.1.2011	2	12	Schweiz. Baumeisterverband SBV	Triplex
514xxx	Berufsfeld Verkehrswegbau	1.3.2008	2	31	Fachverband Infra	Triplex
	Grundbaupraktiker EBA	1.3.2008	2		PAVIDENSA Abdichtungen Estriche Schweiz	
	Industrie- und Unterlagsbodenbaupraktiker EBA	1.3.2008	2		Verband Schweiz. Pflasterermeister VSP	
	Steinsetzer EBA	1.3.2008	2			
68103	Büroassistent EBA	1.1.2008	2	392	IGKG Schweiz	Triplex
82013	Coiffeur EBA	1.1.2012	2	0	coiffureSuisse Verb. Schweiz. Coiffeurgeschäfte	Triplex
28503	Dekorationsnäher EBA	1.1.2011	2	0	interieursuisse, Schweiz. Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehr-jahre	EBA 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
71100	Detailhandelsassistent EBA	1.1.2010		1361	Bildung Detailhandel Schweiz BDS	kein BiPla*
21807	Fleischfachassistent EBA	1.1.2008	2	41	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF	Triplex
17205	Florist EBA	1.1.2008	2	15	Schweiz. Floristenverband SFV	Triplex
30906	Formenpraktiker EBA	1.1.2010	2	0	SWISS FORM, Verband Schweiz. Modellbaubetriebe VSMB	Triplex
17016	Gärtner EBA	1.1.2012	2	0	Jardin Suisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Triplex
80103	Gebäudereiniger EBA	1.1.2011	2	0	Allpura	Triplex
47705	Haustechnikpraktiker EBA	1.2.2008	2	182	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnik-verband	Triplex
79614	Hauswirtschaftspraktiker EBA	1.1.2006	2	221	OdA Hauswirtschaft Schweiz	Triplex
30206	Holzbearbeiter EBA	1.1.2011	2	1	Holzbau Schweiz Holzindustrie Schweiz Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébenisterie et charpenterie FRM	Triplex
78420	Hotellerieangestellter EBA	1.1.2005	2	39	Hotel & Gastro formation	Triplex
47116	Informatikpraktiker EBA	1.1.2011	2	38	ICT Berufsbildung Schweiz	Triplex
47805	Kältemontage-Praktiker EBA	1.1.2012	2	0	Schweiz. Verein für Kältetechnik SVK	Triplex
79022	Küchenangestellter EBA	1.1.2005	2	264	Hotel & Gastro formation	Triplex
38327	Kunststoffverarbeiter EBA	1.1.2009	2	19	Kunststoff Verband Schweiz (KVS)	Triplex
21415	Lebensmittelpraktiker EBA	1.1.2008	2	22	Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologien	Triplex
95505	Logistiker EBA	1.1.2007	2	204	Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)	Triplex
45906	Mechanikpraktiker EBA	1.1.2009	2	151	Swissmem - ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	KoRe
44506	Metallbaupraktiker EBA	1.1.2007	2	106	Schweiz. Metall-Union	Triplex
21604	Milchpraktiker EBA	1.1.2006	2	26	Schweiz. Milchwirtschaftlicher Verein	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehr-jahre	EBA 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
42004	Oberflächenpraktiker EBA	1.1.2010	2	0	Schweizer Stiftung für Oberflächen-technik SSO	Triplex
18109	Pferdewart EBA	1.1.2008	2	40	Organisation der Arbeitswelt Pferdebe-rufe	Triplex
51104	Plattenlegerpraktiker EBA	1.1.2011	2	0	Schweizerischer Plattenverband	Triplex
50304	Polisseur EBA	1.2.2011	2	0	Schweizerischer Arbeitsgeberverband	Triplex
51913	Polybaupraktiker EBA	1.1.2008	2	25	Fachverband für hinterlüftete Fassa-den, SFHF Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden, SZFF	Triplex
35316	Printmedienpraktiker EBA	1.1.2012	2	0	PBS, Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation Verband Werbetechnik+Print VWP	Triplex
46320	Reifenpraktiker EBA	1.1.2006	2	91	Reifen-Verband der Schweiz RVS	Triplex
79023	Restaurationsangestellter EBA	1.1.2005	2	101	Hotel & Gastro formation	Triplex
30506	Schreinerpraktiker EBA	1.1.2006	2	214	Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM Fédération suisse romande des entre-prises de menuiserie, ébenisterie et charpenterie FRM	Triplex
36106	Schuhreparateur EBA	1.1.2011	2	0	Verband Fuss & Schuh Schweizeri-scher Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik SSOMV	Triplex
56503	Seilbahner EBA	1.2.2010	2	8	Seilbahnen Schweiz SBS	Triplex
49206	Uhrenarbeiter EBA	1.1.2010	2	8	Convention patronale de l'industrie horlogère suisse	Triplex
Total				4026		

Tabelle 63: Gesamtheit aller neu entstandenen EBA-BiVo (Stand: Okt. 2012). Die QV der dunkelblau einge-färbten EBA-BiVo unterscheiden sich stark von den übrigen, weshalb sie nicht in Tabelle 7 aufge-nommen wurden. Die mit * markierte EBA-BiVo hat keinen öffentlich publizierten Bildungsplan.

A-2 EFZ: Liste der Bildungsverordnungen nach neuer Regelung (BiVo)

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehrjah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenver-band, Berufsgesellschaft, Ar-beitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
44726	Anlagenführer EFZ	1.2.2009	3	47	Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/Anlagenführerinnen, FOMA	Triplex
85504	Augenoptiker EFZ	1.1.2011	4	0	Schweizer Optikverband SOV	Triplex
47416	Automatiker EFZ	1.1.2009	4	51	Swissmem - ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	KoRe
46426	Automatikmonteur EFZ	1.1.2009	3	0	SWISSMECHANIC / Schweiz. Verband mechanisch-technischer Betriebe	KoRe
46314	Automobil-Fachmann EFZ 46315 Fachrichtung: Personen-wagen 46316 Fachrichtung: Nutzfahrzeu-ge	1.1.2007	3	1089	Autogewerbe-Verband der Schweiz, AGVS	Triplex
46311	Automobil-Mechatroniker EFZ 46312 Fachrichtung: Nutzfahrzeu-ge 46313 Fachrichtung: Personen-wagen	1.1.2007	4	632	Autogewerbe-Verband der Schweiz, AGVS	Triplex
21104	Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ 21105 Fachrichtung: Bäckerei-Konditorei 21106 Fachrichtung: Konditorei-Confiserie	1.1.2011	3	0	Richemont Fachschule Schweiz. Konditor-Confiseurmeister-Verband Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband	Triplex
43906	Baumaschinenmechaniker EFZ	1.1.2007	4	80	Schweizerische Metall-Union Bildungszentrum Metallhandwerk/Landtechnik	Triplex
51005	Bauwerkrenner EFZ	1.1.2010	3	0	Schweizer. Verband Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen SVBS	Triplex
150XX	Berufsfeld Landwirtschaft 15005 Landwirt EFZ 16003 Obstfachmann EFZ 16103 Winzer EFZ 16403 Geflügelfachmann EFZ 17011 Gemüsegärtner EFZ 22603 Weintechnologe EFZ	1.1.2009	3	1	AgriAliForm	Triplex
392XX	Berufsfeld Steinbearbeitung 39203 Steinbildhauer EFZ 39204 Steinmetz EFZ 39205 Marmorist EFZ 39206 Steinwerker EFZ			1	Naturstein Verband Schweiz Verband Schweiz. Bildhauer- und Steinmetzmeister Schweizer Naturstein Produzenten SNP Association Romande des Métiers de la Pierre ARMP Associazione industrie dei graniti marmi e pietre naturali del ticino AIGT	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehrjah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
514XX	Berufsfeld Verkehrswegbau 51407 Gleisbauer EFZ 51408 Grundbauer EFZ 51409 Industrie- & Unterlagsbodenbauer EFZ 51410 Pflasterer EFZ 51411 Strassenbauer EFZ	1.3.2008 1.3.2008 1.3.2008 1.3.2008 1.3.2008	3 3 3 3 3	360	Fachverband Infra login Berufsbildung PAVIDENSA, Abdichtungen Estriche Schweiz Pflasterermeister VSP	Triplex
39905	Betonwerker EFZ	1.1.2010	3	0	SwissBeton, Fachverband für Schweizer Betonprodukte	Triplex
51706	Boden-Parkettleger EFZ 51707 Fachrichtung: textile & elastische Beläge 51708 Fachrichtung: Parkett	1.2.2012	3	0	BodenSchweiz Verband Bodenbelagsfachgeschäft Groupe romand des parqueteurs et poseurs GRPS Interessengemeinschaft der Schweiz. Parkett-Industrie	Triplex
70512	Buchhändler EFZ	1.1.2009	3	0	Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV Association suisse des Diffuseurs, Editeurs et Libraires (ASDEL)	Triplex
4310	Büchsenmacher EFZ Fachrichtung Profil E Fachrichtung Profil G	1.1.2013	4	0	Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband	KoRE
90901	Bühnentänzer EFZ 90902 Fachrichtung: Zeitgenössischer Tanz 90903 Fachrichtung: Klassischer Tanz	1.2.2009	3	0	Danse Suisse	KoRe
45304	Carrossier Lackiererei EFZ	1.1.2006	4	310	Schweiz. Carrossierverband VSCI FCR-Fédération des Carrossiers Romands	Triplex
45303	Carrossier Spenglerei EFZ	1.1.2006	4	179	Schweiz. Carrossierverband VSCI FCR-Fédération des Carrossiers Romands	Triplex
37004	Chemie- und Pharmatechnologie EFZ	1.1.2006	3	102	Chemie Pharma Schweiz SGCI	Triplex
82012	Coiffeur EFZ	1.1.2006	3	1224	coiffureSuisse, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte	Triplex
86912	Dentalassistent EFZ	1.1.2010	3	1	Schweiz. Zahnärzte-Gesellschaft SSO	Triplex
71200	Detailhandelsfachmann EFZ 71200 Fachrichtung: Beratung 71300 Fachrichtung: Bewirtschaftung	1.1.2005	3	3423	Bildung Detailhandel Schweiz BDS	BiPla noch nicht vorhanden
79004	Diätkoch EFZ	1.1.2007	4 (3+1)	154	Fachgruppe Diätetik Fachgruppe Spital-, Heim- u. Gemeinschaftsgastronomie	Triplex
70604	Drogist EFZ	1.1.2011	4	0	Schweiz. Drogistenverband SDV	Triplex
34126	Drucktechnologie EFZ 34126 Fachrichtung: Siebdruck 34127 Fachrichtung: Reprografie 34128 Fachrichtung: Bogendruck 34129 Fachrichtung: Rollendruck	1.1.2009	4	0	PBS, Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation Verband Werbetechnik+Print VWP COPYPRINTSUISSE	Triplex
47413	Elektroinstallateur EFZ	1.1.2007	4	1336	Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehrjah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
46505	Elektroniker EFZ	1.1.2009	4	0	Swissmem - ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	KoRe
64504	Elektroplaner EFZ	1.1.2007	4	102	Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen	Triplex
94303	Fachmann Betreuung EFZ 94304 Fachrichtung: Behindertenbetreuung 94305 Fachrichtung: Betagtenbetreuung 94306 Fachrichtung: Kinderbetreuung 94307 Fachrichtung: Generalistische Ausbildung	1.7.2005	3	2101	SAVOIR SOCIAL Schweiz. Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales	Triplex
95004	Fachmann Betriebsunterhalt EFZ	1.1.2007	3	513	Schweiz. Fachverband Betriebsunterhalt	Triplex
85701	Fachmann Bewegungs- & Gesundheitsförderung EFZ	1.1.2012	3	0	OdA Bewegung und Gesundheit - Verband der Bewegungsberufe Schweiz	Triplex
86911	Fachmann Gesundheit EFZ	1.1.2009	3	0	OdASanté - Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit	KoRe
79613	Fachmann Hauswirtschaft EFZ	1.1.2005	3	395	OdA Hauswirtschaft Schweiz	Triplex
70507	Fachmann Information und Dokumentation EFZ	1.1.2009	3	0	Ausbildungsdelegation I+D	Triplex
76501	Fachmann Kundendialog EFZ	1.1.2011	3	0	CallNet.ch	Triplex
36504	Fachmann Leder & Textil EFZ 36505 Fachrichtung: Pferdesport 36506 Fachrichtung: Fahrzeuge & Technik 36507 Fachrichtung: Feinlederware	1.1.2012	3	0	IG LETEX	Triplex
46105	Fahrradmechaniker EFZ	1.1.2012	3	0	2rad Schweiz	Triplex
44903	Fahrzeugschlosser EFZ	1.1.2010	4	0	Schweiz. Carrosserieverband VSCI FCR-Fédération des Carrossiers Romands	Triplex
40312	Feinwerkoptiker EFZ	1.1.2012	4	0	Berufsverband Feinwerkoptiker / Glasbearbeiter	Triplex
21806	Fleischfachmann EFZ	1.1.2008	3	202	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF	Triplex
33310	Flexodrucker EFZ	1.1.2007	3	19	flexo suisse	Triplex
17204	Florist EFZ	1.1.2008	3	344	Schweiz. Floristenverband SFV	Triplex
30905	Formenbauer EFZ	1.1.2010	4	0	SWISS FORM, Verband Schweiz. Modellbaubetriebe VSMB	Triplex
19102	Forstwart EFZ	1.1.2007	3	275	Bildungszentrum Wald Lyss Bildungszentrum Wald Maienfeld Waldwirtschaft Schweiz Verband Schweizerischer Forstunternehmungen Verband Schweizer Forstpersonal	Triplex
35210	Fotofachmann EFZ 35211 Fachrichtung: Fotografie 35212 Fachrichtung: Finishing 35213 Fachrichtung: Beratung &	1.1.2005	3	98	Verband Fotohandel Schweiz VFS	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehr-jah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (Oda, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
	Verkauf					
17012	Gärtner EFZ 17012 Fachrichtung: Garten- & Landschaftsbau 17013 Fachrichtung: Baumschule 17014 Fachrichtung: Stauden 17015 Fachrichtung: Zierpflanzen	1.1.2012	3	0	Jardin Suisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Triplex
80102	Gebäudereiniger EFZ	1.1.2011	3	0	Allpura Verband Schweizer Reinigungsunternehmen	Triplex
64616	Gebäudetechnikplaner Heizung EFZ	1.1.2010	4	0	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
64617	Gebäudetechnikplaner Lüftung EFZ	1.1.2010	4	0	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
64618	Gebäudetechnikplaner Sanitär EFZ	1.1.2010	4	0	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
64104	Geomatiker EFZ	1.1.2010	4	1	Trägerverein Geomatiker/in Schweiz	Triplex
53106	Gestalter Werbetechnik EFZ	1.1.2006	4	118	Verband Werbetechnik+Print VWP	Triplex
25805	Gewebegealter EFZ	1.1.2011	3	0	Interessengemeinschaft Weben IGW	Triplex
40403	Glaser EFZ	1.1.2012	4	0	Schweizerischer Flachglasverband SFV	Triplex
39605	Glasmaler EFZ	1.1.2010	4	0	Schweiz. Fachverband für Glasmalerei SFG	Triplex
50003	Goldschmied EFZ 50004 Fachrichtung: Goldschmieden 50005 Fachrichtung: Silberschmieden 50006 Fachrichtung: Edelsteinfassen	1.1.2010	4	0	Zentralverband Schweiz. Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte VSGU	Triplex
90305	Grafiker EFZ	1.1.2010	4	0	Schweizer Grafiker Verband SGV Swiss Graphic Designers SGD	Triplex
44305	Graveur EFZ	1.2.2011	4	0	Schweiz. Verband der Graveure	Triplex
47604	Heizungsinstallateur EFZ	1.2.2008	3	367	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
90003	Holzbildhauer EFZ	1.1.2009	4	0	Verband Schweizer Holzbildhauer Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz	Triplex
30203	Holzhandwerker EFZ 30204 Fachrichtung: Drechslerei 30205 Fachrichtung: Weissküferei	1.1.2009	4	0	Schweiz. Drechslermeister-Verband Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz	Triplex
78403	Hotelfachmann EFZ	1.1.2005	3	323	Hotel & Gastro formation	Triplex
43703	Hufschmied EFZ	1.1.2009	4	0	Schweizerische Metall-Union Bildungszentrum Metallhandwerk/Landtechnik	Triplex
39507	Industriekeramiker EFZ Schwerpunkte: Feinkeramik Grobkeramik Baukeramik	1.1.2011	3	0	Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehrjah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (Oda, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
	Technische Keramik Hartmetallproduktion Modellbau					
53303	Industrielackierer EFZ	1.1.2006	3	27	Schweiz. Vereinigung der Industrielackierermeister SVILM	Triplex
28404	Industriepolsterer EFZ	1.1.2011	3	0	möbelschweiz - Verband Schweizer Möbelindustrie	Triplex
47110	Informatiker EFZ 47112 Fachrichtung: Generalistische Ausrichtung 47113 Fachrichtung: Schwerpunkt Applikationsentwicklung 47114 Fachrichtung: Schwerpunkt Support 47115 Fachrichtung: Schwerpunkt Systemtechnik	1.1.2005	4	1465	ICT Berufsbildung Schweiz	Triplex
47803	Kältesystem-Monteur EFZ	1.1.2012	4	0	Schweiz. Verein für Kältetechnik SVK	Triplex
47804	Kältesystem-Planer EFZ	1.1.2012	4	0	Schweiz. Verein für Kältetechnik SVK	Triplex
80003	Kaminfeger EFZ	1.1.2011	3	0	Schweiz. Kaminfegermeister-Verband	Triplex
68500	Kaufmann EFZ 68500 Fachrichtung: Basis-Grundbildung 68600 Fachrichtung: Erweiterte Grundbildung	1.1.2012	3	0	Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen SKKAB	Triplex
39506	Keramiker EFZ	1.1.2011	4	0	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK	Triplex
46106	Kleinmotorrad- & Fahrradmechaniker EFZ	1.1.2012	3	0	2rad Schweiz	Triplex
79007	Koch EFZ	1.1.2010	3	0	Hotel & Gastro Formation	Triplex
64208	Konstrukteur EFZ	1.1.2009	4	0	Swissmem - ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	KoRe
54402	Korb- und Flechtwerkgestalter EFZ	1.1.2009	3	0	IGK - SCHWEIZ Interessengemeinschaft Korbflechtereie Schweiz Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz	Triplex
82112	Kosmetiker EFZ	1.1.2007	3	153	SFK Schweizer Fachverband für Kosmetik ASE Association Suisse des Esthéticiennes Association genevoise des esthéticiennes avec CFC Associazione estetiste della Svizzera italiana AESI	Triplex
31703	Küfer EFZ	1.1.2009	3	0	Schweiz. Küfermeisterverband Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz	Triplex
38321	Kunststofftechnologe EFZ 38322 Fachrichtung: Spritzgießen 38223 Fachrichtung: Extrudieren 38324 Fachrichtung: Herstellen von Flächengebilde	1.1.2010	4	0	Kunststoff Verband Schweiz (KVS)	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehr-jah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
	38325 Fachrichtung: Herstellen von Verbundteilen 38326 Fachrichtung: Bearbeiten von Halbzeug/Thermoformen					
65324	Laborant EFZ 65324 Fachrichtung: Biologie 65325 Fachrichtung: Chemie 65326 Fachrichtung: Textil 65327 Fachrichtung: Farbe und Lack	1.1.2008	3	466	Fachverband Laborberufe FLB Textilverband Schweiz TVS Chemie Pharma Schweiz SGCI Verband Schweiz. Lack- und Farbenfabrikanten VSLF	Triplex
43905	Landmaschinenmechaniker EFZ	1.1.2007	4	271	Schweizerische Metall-Union Bildungszentrum Metallhandwerk/Landtechnik	Triplex
95504	Logistiker EFZ	1.1.2007	3	1539	Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)	Triplex
47906	Lüftungsanlagenbauer EFZ	1.2.2008	3	23	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
75103	Matrose der Binnenschifffahrt EFZ	1.6.2011	3	0	Schweizerischen Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft (SVS)	kein BiPla*
51006	Maurer EFZ	1.1.2011	3	0	Schweiz. Baumeisterverband SBV	Triplex
47121	Mediamatiker EFZ	1.1.2011	4	0	ICT Berufsbildung Schweiz	KoRe
86910	Medizinischer Praxisassistent EFZ	1.1.2010	3	0	Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Assistentinnen SVA Fédération suisse des associations d'assistantes médicales FSAAM Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen FMH Bund Schweizer Verbände Medizinischer Praxisassistentinnen BSMPA	Triplex
44504	Metallbauer EFZ 44504 Fachrichtung: Metallbau 44505 Fachrichtung: Schmiedearbeiten 44507 Fachrichtung: Stahlbau	1.1.2007	4	444	Schweiz. Metall-Union	Triplex
64404	Metallbaukonstrukteur EFZ	1.1.2007	4	74	Schweiz. Metall-Union	Triplex
21605	Milchtechnologe EFZ	1.1.2012	3	0	Schweiz. Milchwirtschaftlicher Verein	Triplex
47414	Montage-Elektriker EFZ	1.1.2007	3	478	Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen	Triplex
43907	Motorgerätemechaniker EFZ	1.1.2007	4	20	Schweizerische Metall-Union Bildungszentrum Metallhandwerk/Landtechnik	Triplex
46204	Motorradmechaniker EFZ	1.1.2012	4	0	2rad Schweiz	Triplex
21005	Müller EFZ 21006 Fachrichtung: Lebensmittel 21007 Fachrichtung: Tiernahrung	1.1.2012	3	0	Schweiz. Berufsbildungskommission für MüllerInnen	Triplex
54208	Musikinstrumentenbauer EFZ 54208 Fachrichtung: Blasinstrumentenbau 54209 Fachrichtung: Blasinstrumentenreparateur 54210 Fachrichtung: Klavierbau	1.1.2008	4	0	Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer, IGMIB	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehrjah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
	54211 Fachrichtung: Orgelbau 54212 Fachrichtung: Orgelpfeifenbau					
42003	Oberflächenbeschichter EFZ	1.1.2010	3	0	Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO	Triplex
49706	Oberflächenveredler Uhren & Schmuck EFZ	1.1.2011	3	0	Convention patronale de l'industrie horlogère suisse	Triplex
51204	Ofenbauer EFZ	1.1.2011	3	0	Verband Schweiz. Hafner- und Plattengeschäfte VHP	Triplex
36105	Orthopädeschuhmacher EFZ	1.1.2011	4	0	Verband Fuss & Schuh Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik SSOMV	Triplex
54005	Orthopädist EFZ	1.1.2009	4	0	Schweizer Verband der Orthopädie Techniker SVOT	Triplex
33004	Papiertechnologe EFZ	1.1.2012	3	0	Arbeitgeberverband Schweiz. Papier-Industrieller ASPI	kein* BiPla
18104	Pferdefachmann EFZ 18104 Fachrichtung: Pferdepflege 18105 Fachrichtung: Klassisches Reiten 18106 Fachrichtung: Westernreiten 18107 Fachrichtung: Gangpferdereiten 18108 Fachrichtung: Pferderennsport	1.2.2008	3	81	Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe	Triplex
70610	Pharma-Assistent EFZ	1.1.2007	3	722	pharmaSuisse - Schweiz Apothekerverband	KoRe
51103	Plattenleger EFZ	1.1.2011	3	0	Schweizerischer Plattenverband	Triplex
82116	Podologe EFZ	1.6.2005	3	29	Schweiz. Podologen-Verband SPV	Triplex
51908	Polybauer EFZ 51908 Fachrichtung: Abdichten 51909 Fachrichtung: Dackdecken 51910 Fachrichtung: Fassadenbau 51911 Fachrichtung: Gerüstbau 51912 Fachrichtung: Sonnenschutz-Systeme	1.1.2008	3	241	Schweizerischer Verband Dach und Wand SVDW	Triplex
90503	Polydesigner 3D EFZ	1.1.2010	4	0	Swiss Association Polydesign 3D	Triplex
34709	Polygraf EFZ 34708 Fachrichtung: Mediengestaltung 34709 Fachrichtung: Medienproduktion	1.1.2007	4	241	Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation, PBS	Kein BiPla*
45705	Polymechaniker EFZ 45706 Fachrichtung: Profil G 45707 Fachrichtung: Profil E	1.1.2009	4	0	SWISSMECHANIC / Schweiz. Verband mechanisch-technischer Betriebe Swissmem - ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	KoRe
35311	Printmedienverarbeiter EFZ 35312 Fachrichtung: Bindetechnologie 35313 Fachrichtung: Buchbinderei 35314 Fachrichtung: Versand-	1.1.2006	4	53	PBS, Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehr-jah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (Oda, Branchenver-band, Berufsgesellschaft, Ar-beitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
	technologie 35315 Fachrichtung: Druckausrüs-tung					
45716	Produktionsmechaniker EFZ	1.1.2009	3	0	SWISSMECHANIC / Schweiz. Ver-band mechanisch-technischer Be-triebe	KoRe
95005	Recyclist EFZ	1.1.2011	3	0	Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse	Triplex
78704	Restaurationsfachmann EFZ	1.1.2005	3	741	Hotel & Gastro formation	Triplex
30003	Säger Holzindustrie EFZ	1.1.2008	3	21	Holzindustrie Schweiz	Triplex
47704	Sanitärinstallateur EFZ	1.2.2008	3	632	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
36104	Schuhmacher EFZ	1.1.2011	3	0	Verband Fuss & Schuh Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik SSOMV	Triplex
56502	Seilbahn-Mechatroniker EFZ	1.2.2010	4	14	Seilbahnen Schweiz	Triplex
45404	Spengler EFZ	1.2.2008	3	200	Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Triplex
47415	Telematiker EFZ	1.1.2007	4	35	Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen	Triplex
80606	Textilpfleger EFZ	1.1.2008	3	22	Verband Textilpflege Schweiz VTS	Triplex
26308	Textiltechnologie EFZ 26304 Fachrichtung: Verarbeitung 26305 Fachrichtung: Veredlung 26306 Fachrichtung: Seil- & Hebe-technik 26307 Fachrichtung: Mechatronik 26308 Fachrichtung: Design	1.1.2007	3	33	Textilverband Schweiz TVS	Triplex
53107	Theatermaler EFZ	1.1.2012	4	0	Schweizerischer Theatermaler Ver-band (STMV)	Triplex
86908	Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ	1.1.2008	3	160	Gesellschaft Schweizer Tierärztin-nen und Tierärzte, GST	Triplex
18110	Tierpfleger EFZ 18111 Fachrichtung Heimtiere 18112 Versuchstiere 18113 Wildtiere	1.1.2010	3	0	Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege SVBT	Triplex
66500	Veranstaltungsfachmann EFZ	1.3.2011	4	0	svtb-astt Schweiz. Verband techni-scher Bühnen- und Veranstaltungs-berufe Association artos	KoRe
31604	Vergolder-Einrahmer EFZ	1.1.2010	4	0	SVBR Schweiz. Verband Bild und Rahmen	Triplex
33313	Verpackungstechnologe EFZ	1.1.2008	4	0	IGB Interessengemeinschaft	Triplex
28502	Wohntextilgestalter EFZ	1.1.2011	3	0	interieursuisse, Schweiz. Verband der Innendekorateure, des Möbel-fachhandels und der Sattler	Triplex
54103	Zahntechniker EFZ	1.2.2008	4	0	VZLS Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz Schweizerische Zahntechniker Ver-einigung SZV Zentralsekretariat	Triplex
64008	Zeichner EFZ	1.1.2010	4	0	Berufsbildnerverein Raum- und	Triplex

Berufs Nr.	Berufsbezeichnung deutsch	Inkraft-treten BiVo	Lehrjah-re	EFZ 2011	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)	Kompe-tenz-modell
	64008 Fachrichtung: Architektur 64009 Fachrichtung: Ingenieurbau 64010 Fachrichtung: Innenarchitektur 64011 Fachrichtung: Landschaftsarchitekt 64012 Fachrichtung: Raumplanung				Bauplanung Schweiz, bbv-rbp	
Total				22'033		

Tabelle 64: Gesamtheit aller neu reformierten EFZ-BiVo (Stand: Oktober 2012). Die QV der dunkelblau eingefärbten EFZ-BiVo unterscheiden sich stark von den übrigen, weswegen sie auch nicht in die Tabelle 7 aufgenommen wurden. Die Papiertechnolog/innen EFZ und Matros/innen EFZ werden in Deutschland geschult und geprüft, deshalb liegen keine Informationen über die dortige QV vor. Die mit * markierten EFZ-BiVo haben (noch) keinen öffentlich publizierten Bildungsplan.

A-3 Liste der kantonalen Gesetze und Verordnungen

Kanton	Gesetz	Verordnung, Ausführungsbestimmungen
AG	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)	Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW)
AI	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
AR	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
BE	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)	Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung
BL		Verordnung für die Berufsbildung
BS	Kantonales Gesetz über die Berufsbildung	Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung
FR	Gesetz über die Berufsbildung	Reglement über die Berufsbildung
GE	Loi sur la formation professionnelle	Règlement d'application de la loi sur la formation professionnelle (RFP)
GL	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	Verordnung über die Berufsbildung Reglement über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung
GR	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote
JU	Loi sur l'enseignement et la formation des niveaux secondaire II et tertiaire et sur la formation continue	
LU	Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung	Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung
NE	Loi sur la formation professionnelle	Règlement d'application de la loi sur la formation professionnelle
NW	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung
OW		Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung
SG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	Berufsbildungsverordnung
SH	Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz
SO	Gesetz über die Berufsbildung (GBB)	Verordnung über die Berufsbildung
SZ		Verordnung über Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung
TG	Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)	Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung
TI	Legge sull'orientamento scolastico e professionale e sulla formazione professionale e continua (Lorform)	Regolamento della Legge sull'orientamento scolastico e professionale e sulla formazione professionale e continua (Lorform)
UR	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)	Reglement über die Berufs- und Weiterbildung Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)
VD	Loi sur la formation professionnelle	Règlement d'application de la loi du 9 juin 2009 sur la formation professionnelle

Kanton	Gesetz	Verordnung, Ausführungsbestimmungen
VS	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG)	Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung
ZG		Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz Berufsbildung (Regelung des Qualifikationsverfahrens)
ZH	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BGG)	Verordnung zum EG BGG
Inter-kantonal	Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung, Schuljahr 2012/2013.	

Tabelle 65: Kantonale gesetzliche Grundlagen für die berufliche Grundbildung mit Fokus auf QV (Quelle: Mehrheitlich www.lexfind.ch des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg, ergänzt mit eigenen Recherchen).

A-4 Noch nicht reformierte berufliche Grundbildungen

Berufs Nr	Berufsbezeichnung deutsch	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)
44725	Anlagen- und Apparatebauer	SWISSMECHANIC / Schweiz. Verband Swissmem - ASM Arbeitgeberverband
54602	Architekturmodellbauer	VAM Verein für BP für Automatikfach-
27115	Bekleidungsgestalter	Centralverband Schweiz. Schneidermeister CSS Schweiz. Modegewerbeverband SMGV Schweizerischer Modistinnen-Verband Swiss Fur - Schweizerischer Pelzfachverband
30403	Bootbauer	Schweiz. Bootbauer-Verband
30402	Boothelfer	Schweiz. Bootbauer-Verband
33302	Etuismacher	IGB
90601	Fotograf	Schweizer Berufsfotografen
35200	Fotolaborant	imagingwiss - der Fotoverband
54207	Geigenbauer	Schweizer Verband der Geigenbauer
52001	Gipser	Schweiz. Maler- und Gipser-
52101	Gipser und Maler	Schweiz. Maler- und Gipser-
40104	Glasapparatebauer (BS)	Amt für Berufsbildung
41205	Gussformer	Giesserei-Verband der Schweiz GVS
41304	Gusstechnologe	Giesserei-Verband der Schweiz GVS
28414	Innendekorateur	Schweiz. Verband der Innendekorateure,
52201	Isolierspengler	Verband schweiz. Isolierfirmen
65319	Laborist	aprentas
73303	Lastwagenführer	ASTAG
21414	Lebensmitteltechnologe	Arbeitsgemeinschaft für die Aus-
53001	Maler	Schweiz. Maler- und Gipserunternehmer-Verband
43812	Messerschmied	Verband schweiz. Messerschmied-Meister
43302	Metalldrücker	Hegli und Gubler AG
49302	Mikromechaniker	Convention patronale de l'industrie
65017	Mikrozeichner	Convention patronale de l'industrie
47005	Multimediaelektroniker	Verband schweiz. Radio- und
47107	Multimedialgestalter	PBS, Paritätische Berufsbildungsstelle
47406	Netzelektriker	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
65321	Physiklaborant	Arbeitsgemeinschaft der Lehrmeister Association prof. des laborantins en physique Suisse roamnde
30503	Schreiner	Verband Schweiz. Schreinermeister
31495	Skibauer (LU)	Verband Schweiz. Schreinermeister
34904	Tiefdruckgraveur	Verband der Schweizer
49702	Uhrgehäusemechaniker	Union suisse pour l'habililage
49004	Uhrmacher Fachgebiet Industrie	Convention patronale de l'industrie
49003	Uhrmacher Fachgebiet Rhabillage	Convention patronale de l'industrie
49203	Uhrmacher Praktiker	Convention patronale de l'industrie

Berufs Nr	Berufsbezeichnung deutsch	Trägerschaft (OdA, Branchenverband, Berufsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft)
31401	Wagner	Verband Schweiz. Schreinermeister
39801	Zementmaschinist	Schweiz. Arbeitgeberverband
30302	Zimmermann	Holzbau Schweiz
41300	Zinngiesser (ZH)	Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich

Tabelle 66: Übersicht über die noch nicht reformierten beruflichen Grundbildungen.

A-5 Fragebögen der Online-Befragung

A-5.1 Befragung der kantonalen Prüfungsleiter/innen

Erläuterungen:

- Fragen, bei welchen nur eine Antwort ausgewählt werden kann.
- Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten.

Einleitungstext Fragebogen

Guten Tag

Wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesen Fragebogen auszufüllen. Ihre Angaben sind für uns sehr wichtig.

In der Befragung geht es um erste Erfahrungen mit den in Bildungsverordnungen (BiVo) geregelten Qualifikationsverfahren (QV). Ziel ist es, zu erheben, was wie gemacht wird (Bestandsaufnahme), wie Sie die neuen QV beurteilen und wo Sie Verbesserungsbedarf sehen. Der Fokus liegt dabei auf den neuen BiVo, nicht bei der Übergangszeit vom alten ins neue System. Die Fragen beziehen sich daher auch nur auf jene Berufe, in welchen in BiVo geregelte QV bereits durchgeführt wurden.

Der Fragebogen umfasst folgende Themenbereiche:

- Beurteilung der Qualität der in den BiVo geregelten QV
- Durchführung der QV durch die Kantone
- Kompetenzorientiertes Prüfen
- Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV und Musterwegleitung QV
- Schulung der Prüfungsexperten/innen und Chef-Prüfungsexperten/innen
- Rekrutierung von Prüfungsexperten/innen und Chef-Prüfungsexperten/innen
- Kommunikation und Koordination QV
- Optimierungszyklus QV
- Bestandsaufnahme QV in den Kantonen und Zuweisungen von und an andere Kantone

Am Schluss von jedem Themenblock haben Sie die Möglichkeit, weitere Bemerkungen anzufügen oder die Antwortoptionen der Fragen zu ergänzen.

Der Fragebogen kann in Etappen ausgefüllt werden; wenn der Fragebogen vor dem Beenden geschlossen wird, kann derselbe Link nochmals angeklickt werden. Ihre bisherigen Antworten bleiben erhalten.

Ein Balken unter den Fragen zeigt Ihnen laufend an, wie weit Sie den Fragebogen schon ausgefüllt haben.

Herzlichen Dank!

Einstieg

1. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Qualität der QV?

- sehr zufrieden
- eher zufrieden
- eher nicht zufrieden
- gar nicht zufrieden

Beurteilung der Qualität der in den BiVo geregelten QV

2. Die QV sollen den Ansprüchen an ein faires Prüfen gerecht werden, d.h. gültig, zuverlässig, chancengerecht und ökonomisch sein. Sind Sie der Ansicht, dass die neuen QV diesen Ansprüchen besser gerecht werden als die früheren Prüfungen?

- viel besser
- etwas besser
- gleich gut
- etwas weniger gut
- viel weniger gut
- grosse Unterschiede zwischen den beruflichen Grundbildungen
- kann ich nicht beurteilen

3. Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen, um eine hohe Qualität der QV zu gewährleisten? (kein Pflichtfeld)

4. Gibt es Aspekte des «alten» Systems, welche Ihrer Ansicht nach bei den in BiVo geregelten QV fehlen und wieder aufgenommen werden sollten?

- nein
- ja, nämlich: _____

5. Bemerkungen zur Qualität der QV (optional) (kein Pflichtfeld)

Durchführung der QV durch die Kantone

6. Wer war 2012 für folgende Aspekte der Durchführung der QV in Ihrem Kanton verantwortlich? Falls die Verantwortlichkeiten je nach beruflicher Grundbildung variieren, bitten wir Sie, pro Aspekt die verschiedenen Varianten anzukreuzen.

	Amt	Prüfungs-kommission(en)	OdA	Chef-PEX	ein anderer Kanton
Koordination der QV aller beruflicher Grundbildungen (inkl. Erfassung der Anmeldungen und Zuteilungen an andere Kantone)	<input type="checkbox"/>				
Ernennung Chef-PEX	<input type="checkbox"/>				
Festlegung der Prüfungstermine und -orte	<input type="checkbox"/>				
Bestellen/ Organisieren der Prüfungsaufgaben	<input type="checkbox"/>				
Planung des Einsatzes der Prüfungsexperten/innen	<input type="checkbox"/>				
Sammeln aller Noten	<input type="checkbox"/>				
Mitteilung der Prüfungsergebnisse	<input type="checkbox"/>				
Aufsicht über QV aller beruflicher Grundbildungen	<input type="checkbox"/>				

7. Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten? (kein Pflichtfeld)

8. Bemerkungen zur Durchführung der QV und den Verantwortlichkeiten (optional) (kein Pflichtfeld)

Kompetenzorientiertes Prüfen

Das Ziel des QV ist es, zu prüfen, ob die in den Bildungsverordnungen definierten Handlungskompetenzen von den Lernenden beherrscht werden. Die Handlungskompetenzen setzen sich aus mehreren Kompetenzen zusammen, die geprüft werden sollen: Fach-, Methoden- sowie Sozial- und Selbstkompetenzen. Dazu gibt es verschiedene QV-Möglichkeiten. Wir möchten erfahren, wie Sie die Eignung dieser QV-Möglichkeiten zur Kompetenzprüfung grundsätzlich beurteilen.

Wie sehr sind die folgenden QV-Möglichkeiten grundsätzlich geeignet, um die jeweiligen Kompetenzen zu prüfen?

9. Fachkompetenzen:

Eignung zur Überprüfung der Fachkompetenzen	sehr	eher	eher nicht	nicht	kann ich nicht beurteilen
Praktische Arbeit					
IPA	()	()	()	()	()
VPA	()	()	()	()	()
Berufskennnisse					
Schriftliche Prüfung	()	()	()	()	()
Mündliche Prüfung	()	()	()	()	()
Erfahrungsnoten					
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	()	()	()	()	()
aus Betrieb	()	()	()	()	()

10. Gibt es weitere QV-Möglichkeiten, die geeignet sind, Fachkompetenzen zu prüfen? (kein Pflichtfeld)

11. Methodenkompetenzen:

Eignung zur Überprüfung der Methodenkompetenzen	sehr	eher	eher nicht	nicht	kann ich nicht beurteilen
Praktische Arbeit					
IPA	()	()	()	()	()
VPA	()	()	()	()	()
Berufskennnisse					
Schriftliche Prüfung	()	()	()	()	()
Mündliche Prüfung	()	()	()	()	()
Erfahrungsnoten					
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	()	()	()	()	()
aus Betrieb	()	()	()	()	()

12. Gibt es weitere QV-Möglichkeiten, die geeignet sind, Methodenkompetenzen zu prüfen? (kein Pflichtfeld)

13. Sozial- und Selbstkompetenzen:

Eignung zur Überprüfung der Sozial- und Selbstkompetenzen	sehr	eher	eher nicht	nicht	kann ich nicht beurteilen
Praktische Arbeit					
IPA	()	()	()	()	()
VPA	()	()	()	()	()
Berufskennnisse					
Schriftliche Prüfung	()	()	()	()	()
Mündliche Prüfung	()	()	()	()	()
Erfahrungsnoten					
aus überbetrieblichen Kursen (uK)	()	()	()	()	()
aus Betrieb	()	()	()	()	()

14. Gibt es weitere QV-Möglichkeiten, die geeignet sind, Sozial- und Selbstkompetenzen zu prüfen? (kein Pflichtfeld)

15. Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen bei der Prüfung dieser drei Kompetenzen?

16. Werden aus Ihrer Sicht alle Kompetenzen genügend geprüft und wenn nicht, welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?

17. Einige berufliche Grundbildungen kennen weitere QV-Möglichkeiten, z.B. Fallstudien bei den medizinischen Praxisassistenten/innen. Ist es aus Ihrer Sicht grundsätzlich wünschenswert, in den beruflichen Grundbildungen weitere QV-Möglichkeiten zu entwickeln?

- sehr wünschenswert
- eher wünschenswert
- eher nicht wünschenswert
- gar nicht wünschenswert

Falls sehr oder eher wünschenswert → Frage 18 (sonst direkt zu Frage 19):

18. Welche QV-Möglichkeiten und zu welchem Zweck?

19. Weitere Bemerkungen zum kompetenzorientierten Prüfen (optional) (kein Pflichtfeld)

Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV und Musterwegleitung QV

Bis jetzt existiert noch keine umfassende Musterwegleitung des BBT zu den QV der beruflichen Grundbildungen. Eine solche soll nun aber im Rahmen unseres Projekts erarbeitet werden und die Grundlage für die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen QV pro berufliche Grundbildung bilden. Sie sollen den OdA bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV helfen.

20. Gibt es aus Ihrer Sicht Optimierungsbedarf bei den bestehenden Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen zu den QV der verschiedenen beruflichen Grundbildungen?

- bei vielen

- bei einigen
- bei manchen
- bei fast keinen

Falls bei manchen/einigen/vielen → Frage 21 (sonst direkt zu Frage 22):

21. Welche Aspekte der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen sollten verbessert werden? (Mehrfachantworten möglich)

- Vollständigkeit, nämlich _____
- Detaillierungsgrad
- Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen
- Erläuterungen der Qualifikationsbereiche
- Erläuterung der Gewichtung der Qualifikationsbereiche
- Erläuterung der Bewertung / Notengebung
- Anderes, nämlich: _____

22. Wie beurteilen Sie die Nützlichkeit einer Musterwegleitung QV, um die Qualität der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV der einzelnen beruflichen Grundbildungen zu verbessern?

- sehr nützlich
- eher nützlich
- eher nicht nützlich
- gar nicht nützlich
- kann ich nicht beurteilen

Falls eher oder gar nicht nützlich → Frage 23 (sonst direkt zu Frage 24):

23. Weshalb nicht?

24. Falls eine Musterwegleitung QV erarbeitet wird, welche Themen müssten aus Ihrer Sicht darin enthalten sein? Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Themen an.

Rechtliche Grundlagen der QV	<input type="checkbox"/>
Qualifikationsbereiche/Prüfungsteile und deren Gewichtung	<input type="checkbox"/>
Praktische Arbeit:	
– Rahmenbedingungen	<input type="checkbox"/>
– Zeitrahmen	<input type="checkbox"/>
– Ablauf	<input type="checkbox"/>
– Dokumentation	<input type="checkbox"/>
– Präsentation und Fachgespräch	<input type="checkbox"/>
– Bewertung	<input type="checkbox"/>
Berufskennnisse:	
– Rahmenbedingungen	<input type="checkbox"/>
– Zeitrahmen	<input type="checkbox"/>
– Ablauf	<input type="checkbox"/>
– Prüfungspositionen	<input type="checkbox"/>
– Bewertung	<input type="checkbox"/>
Allgemeinbildender Unterricht:	
– Prüfungspositionen	<input type="checkbox"/>
– Erfahrungsnote	<input type="checkbox"/>
Notengebung allgemein (Fach- und Gesamtnote)	<input type="checkbox"/>
Bestehen der Prüfung	<input type="checkbox"/>
Rekursverfahren / Rechtsmittel	<input type="checkbox"/>
Prüfungswiederholung	<input type="checkbox"/>
Weitere Punkte, nämlich: _____	<input type="checkbox"/>

25. Als wie wünschenswert erachten Sie eine offizielle Konsultation der Kantone vor Erlass der QV-Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der einzelnen beruflichen Grundbildungen?

- sehr wünschenswert
- eher wünschenswert
- eher nicht wünschenswert
- gar nicht wünschenswert
- kann ich nicht beurteilen

26. Bemerkungen zu den QV-Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen und zur Musterwegleitung QV (optional) (kein Pflichtfeld)

Schulungen Prüfungsexperten/innen (PEX) und der Chef-PEX

27. Wie beurteilen Sie die Schulung der in Ihrem Kanton tätigen PEX insgesamt?

- völlig ausreichend
- eher ausreichend
- eher nicht ausreichend
- gar nicht ausreichend
- kann ich nicht beurteilen

28. Wo besteht aus Ihrer Sicht bei der Schulung der PEX Optimierungsbedarf?

	sehr grosser Bedarf	eher grosser Bedarf	eher kleiner Bedarf	sehr kleiner Bedarf	kann ich nicht beurteilen
Didaktische Schulung	<input type="checkbox"/>				
Fachliche Schulung	<input type="checkbox"/>				
Bereitschaft der PEX, Schulungen zu besuchen	<input type="checkbox"/>				

29. Gibt es aus Ihrer Sicht bei der Schulung der PEX weiteren Optimierungsbedarf?

(kein Pflichtfeld)

30. Wie beurteilen Sie die Schulung der in Ihrem Kanton tätigen Chef-PEX insgesamt?

- völlig ausreichend
- eher ausreichend
- eher nicht ausreichend
- gar nicht ausreichend
- kann ich nicht beurteilen

31. Wo besteht aus Ihrer Sicht bei der Schulung der Chef-PEX Optimierungsbedarf?

	sehr grosser Bedarf	eher grosser Bedarf	eher kleiner Bedarf	sehr kleiner Bedarf	kann ich nicht beurteilen
Didaktische Schulung	()	()	()	()	()
Fachliche Schulung	()	()	()	()	()
Schulung zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen	()	()	()	()	()
Bereitschaft der Chef-PEX, Schulungen zu besuchen	()	()	()	()	()

32. Gibt es aus Ihrer Sicht bei der Schulung der Chef-PEX weiteren Optimierungsbedarf? (kein Pflichtfeld)

33. Bemerkungen zur Schulung von PEX und Chef-PEX in Ihrem Kanton (optional) (kein Pflichtfeld)

Rekrutierung PEX und Chef-PEX

Die Kantone sind für die Rekrutierung der PEX und Chef-PEX verantwortlich.

34. Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht die Rekrutierung der PEX in Ihrem Kanton?

- in allen beruflichen Grundbildungen unproblematisch
- in vielen unproblematisch
- teils gut, teils schwierig
- in vielen schwierig
- in fast allen als schwierig
- kann ich nicht beurteilen

Falls nicht immer unproblematisch [Antworten 2-5] → Frage 35 (sonst direkt zu Frage 36):

35. Welche Massnahmen wären aus Ihrer Sicht geeignet, um die Situation zu verbessern? (Mehrfachantworten)

- Höhere finanzielle Entschädigung für die PEX (Stundenansatz)
- Weniger Zeitaufwand für die PEX
- Anrechnung der Arbeit als PEX an die normale Arbeitszeit
- Weniger bürokratischen Aufwand für die PEX (Formulare etc.)
- Weniger komplexe QV
- Label, welches der Anerkennung der Arbeit als PEX dient
- bessere Schulung der PEX
- Anderes, nämlich: _____

36. Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht die Rekrutierung der Chef-PEX in Ihrem Kanton?

- in allen beruflichen Grundbildungen unproblematisch
- in vielen unproblematisch
- teils gut, teils schwierig
- in vielen schwierig
- in fast allen als schwierig
- kann ich nicht beurteilen

Falls nicht immer unproblematisch [Antworten 2-5] → Frage 37 (sonst direkt zu Frage 38):

37. Welche Massnahmen sind aus Ihrer Sicht geeignet, um die Situation zu verbessern? (Mehrfachantworten)

- Höhere finanzielle Entschädigung für die Chef-PEX (Stundenansatz)
- Weniger Zeitaufwand für die Chef-PEX
- Anrechnung der Arbeit als Chef-PEX an die normale Arbeitszeit
- Weniger bürokratischen Aufwand für die Chef-PEX (Formulare etc.)
- Weniger komplexe QV

Label, welches der Anerkennung der Arbeit als Chef-PEX dient

bessere Schulung der Chef-PEX

Anderes, nämlich: _____

38. Denken Sie, dass die Entschädigung für die PEX und Chef-PEX angemessen ist?

Für die PEX:

Für die Chef-PEX:

völlig angemessen

völlig angemessen

eher angemessen

eher angemessen

eher nicht angemessen

eher nicht angemessen

gar nicht angemessen

gar nicht angemessen

kann ich nicht beurteilen

kann ich nicht beurteilen

39. Bemerkungen zur Rekrutierung von PEX und Chef-PEX (optional)
(kein Pflichtfeld)

Koordination QV

40. Wie beurteilen Sie die für die QV notwendige Koordination mit folgenden Akteuren?

	sehr gut	eher gut	weniger gut	gar nicht gut	kann ich nicht beurteilen
Chef-PEX	()	()	()	()	()
andere Dienststellen innerhalb des Kantons	()	()	()	()	()
Prüfungsleiter/innen anderer Kantone	()	()	()	()	()
BBT	()	()	()	()	()
nationale OdA	()	()	()	()	()
kantonale/ regionale OdA	()	()	()	()	()
Kommissionen B&Q	()	()	()	()	()

41. Arbeiten Sie im Rahmen der QV mit weiteren Akteuren zusammen, und wenn ja, wie beurteilen Sie die Koordination mit diesen? (optional)

42. Gibt es bezüglich der Gesamtkoordination zu den QV Optimierungsbedarf?

- ja
- nein

Falls ja → Frage 43 (sonst direkt zu Frage 44):

43. Welche Aspekte der Koordination sollten verbessert werden und wie?

44. Bemerkungen zur Koordination der QV (optional) (kein Pflichtfeld)

Optimierungszyklus QV

45. Reichen die Treffen der kantonalen Prüfungsleiter/innen aus, um die Anliegen der Kantone zu identifizieren?

- völlig

- eher
- eher nicht
- gar nicht
- kann ich nicht beurteilen

Falls eher nicht oder gar nicht → Frage 46 (sonst direkt zu Frage 47):

46. Weshalb nicht? Was wären aus Ihrer Sicht Verbesserungsmöglichkeiten?

47. Wie gut funktioniert aus Ihrer Erfahrung die Übermittlung der Anliegen der kantonalen Prüfungsleiter/innen über die Bildungssachverständigen der Kantone an die Kommissionen B&Q?

- sehr gut
- eher gut
- eher nicht gut
- gar nicht gut
- kann ich nicht beurteilen

Falls eher nicht oder gar nicht gut → Frage 48 (sonst direkt zu Frage 49):

48. Weshalb nicht? Was wären aus Ihrer Sicht Verbesserungsmöglichkeiten?

49. Bei wie vielen beruflichen Grundbildungen sind Sie als kantonale/r Prüfungsleiter/in in den Optimierungszyklus der QV involviert?

- bei allen beruflichen Grundbildungen
- bei vielen

- () bei manchen
- () bei wenigen
- () bei kaum einer beruflichen Grundbildung

50. Bemerkungen zum Optimierungszyklus QV (optional) (kein Pflichtfeld)

Bestandsaufnahme QV in den Kantonen und Zuweisungen von und an andere Kantone

51. Für wie viele EFZ und/oder EBA sowie QV-Kandidaten/innen haben Sie 2012 in Ihrem Kanton QV-Verfahren durchgeführt? Falls für ein EFZ sowohl eine Teil- wie auch eine Schlussprüfung durchgeführt wurden, geben Sie bitte beide an.

EFZ / EBA	mit Teilprüfung	mit Schlussprüfung
Anzahl berufliche Grundbildungen	_____	_____
Anzahl QV-Kandidaten/innen	_____	_____
davon QV-Kandidaten/innen aus anderen Kantonen	_____	_____

52. Für wie viele EFZ und/oder EBA haben Sie 2012 die QV-Kandidaten/innen an andere Kantone zugewiesen? Falls für EFZ sowohl eine Teil- wie auch eine Schlussprüfung durchgeführt wurden, geben Sie bitte beide an.

EFZ / EBA	für Teilprüfung	für Schlussprüfung
Anzahl berufliche Grundbildungen	_____	_____
Anzahl QV-Kandidaten/innen	_____	_____

53. Bemerkungen (optional)

Abschluss

54. Weitere Bemerkungen zum Thema oder zur Befragung (optional) (*kein Pflichtfeld*)

Herzlichen Dank fürs Mitmachen!

A-5.2 Befragung der Verantwortlichen QV in den Oda

Erläuterungen:

- Fragen, bei welchen nur eine Antwort ausgewählt werden kann.
- Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten.

Einleitungstext Fragebogen

Guten Tag

Wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesen Fragebogen auszufüllen. Ihre Angaben sind für uns sehr wichtig.

In der Befragung geht es um erste Erfahrungen mit den Qualifikationsverfahren (QV) gemäss neuen Bildungsverordnung(en) (BiVo). Ziel ist es, zu erheben, was wie gemacht wird (Bestandsaufnahme), wie Sie die neuen QV beurteilen und wo Sie Verbesserungsbedarf sehen. Der Fokus liegt dabei auf den neuen BiVo, und nicht auf der Übergangszeit. Die Fragen beziehen sich daher auch nur auf jene beruflichen Grundbildungen (EFZ und/oder EBA), für welche die BiVo erlassen ist/sind.

Der Fragebogen umfasst folgende Themenbereiche:

- Allgemeine Informationen zu Ihnen und Ihrer Organisation
- Beurteilung der Qualität der in den BiVo geregelten QV
- QV-Möglichkeiten
- Kompetenzorientiertes Prüfen
- Ausführungsbestimmungen/Wegleitungen der QV und Musterwegleitung QV
- Schulung der Prüfungsexperten/innen und Chef-Prüfungsexperten/innen
- Erarbeitung der Prüfungsaufgaben
- Kommunikation und Koordination QV
- Optimierungszyklus QV

Am Schluss von jedem Themenblock haben Sie die Möglichkeit, weitere Bemerkungen anzufügen oder die Antwortoptionen der Fragen zu ergänzen.

Der Fragebogen kann in Etappen ausgefüllt werden; wenn der Fragebogen vor dem Beenden geschlossen wird, kann derselbe Link nochmals angeklickt werden. Ihre bisherigen Antworten bleiben erhalten. Falls Sie zusammen mit anderen Trägerorganisationen für die beruflichen Grundbildungen zuständig sind, bitten wir Sie, sich mit diesen abzusprechen und eine konsolidierte Meinung im Fragebogen wiederzugeben.

Ein Balken unter den Fragen zeigt Ihnen laufend an, wie weit Sie den Fragebogen schon ausgefüllt haben.

Herzlichen Dank!

Einstieg

- 1. Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Funktion in Ihrer Organisation im Rahmen der QV:**

- 2. Sind Sie Mitglied einer Kommission B&Q?**

ja

nein

- 3. Für wie viele EFZ und EBA ist Ihre Organisation zuständig?**

Anzahl EFZ: _____

Anzahl EBA: _____

- 4. Ist Ihre Organisation für diese(s) EFZ und/oder EBA alleine zuständig, oder sind andere Trägerinstitutionen beteiligt?**

alleine (falls mehrere EFZ und/oder EBA: für alle)

mit anderen, nämlich _____ (Co-Trägerinstitutionen)

teils alleine, teils mit anderen, nämlich _____ (Co-Trägerinstitutionen)

- 5. Wurden in den beruflichen Grundbildungen (EFZ und EBA), für welche ihre Organisation alleine oder mit anderen OdA/ Trägerinstitutionen zuständig ist, bereits in BiVo geregelte QV durchgeführt?** Da noch nicht alle EFZ bereits eine Schlussprüfung durchgeführt haben, bitten wir Sie, auch die Durchführung der Teilprüfung anzugeben.

Anzahl EFZ mit durchgeführter Teilprüfung: _____ und Schlussprüfung: _____

Anzahl EBA mit durchgeführter Schlussprüfung: _____

Beurteilung der Qualität der in den BiVo geregelten QV

6. **Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität der QV, für welche ihre Organisation zuständig ist?** Falls Ihre Organisation sowohl für EFZ als auch für EBA zuständig ist, bitten wir Sie, dies separat zu beurteilen.

	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	grosse Unterschiede
EFZ	()	()	()	()	()
EBA	()	()	()	()	()

7. **Gibt es Aspekte des «alten» Systems, welche Ihrer Ansicht nach bei den in BiVo geregelten QV fehlen und wieder aufgenommen werden sollten?**

- nein
- ja, nämlich: _____
- kann ich nicht beurteilen, da: _____

8. Die QV sollen den Ansprüchen an ein faires Prüfen gerecht werden, d.h. gültig, zuverlässig, chancengerecht und ökonomisch sein. **Sind Sie der Ansicht, dass die neuen QV diesen Ansprüchen besser gerecht werden als die früheren Prüfungen?**

- viel besser
- etwas besser
- gleich gut
- etwas weniger gut
- viel weniger gut
- kann ich nicht beurteilen

9. **Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen, um eine hohe Qualität der QV zu gewährleisten?** *(kein Pflichtfeld)*

10. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Qualität der QV? (optional) (kein Pflichtfeld)

QV-Möglichkeiten

Die in BiVo geregelten QV bestehen aus unterschiedlichen QV-Bereichen, wie einer Teilprüfung, einer praktischen Arbeit, mündlichen und schriftlichen Prüfungen zu Berufskennntnissen und Allgemeinbildung, und aus Erfahrungsnoten. Uns interessiert nun, wie das QV in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, ausgestaltet ist.

11. Gibt es in der (den) beruflichen Grundbildung(en), für welche Ihre Organisation zuständig ist, eine Teilprüfung? (nur EFZ)

Anzahl EFZ mit Teilprüfung: _____

Anzahl EFZ insgesamt: _____

Falls mit Teilprüfung → folgende Frage (sonst direkt zu Frage 12):

Was ist der Zweck der Teilprüfung(en)? (kein Pflichtfeld)

12. Bei der praktischen Arbeit gibt es meistens zwei Möglichkeiten, eine individuelle praktische Arbeit (IPA) oder eine vorgegebene praktische Arbeit (VPA). Welche Art der praktischen Arbeit wird in Ihren beruflichen Grundbildungen durchgeführt, besteht eine Wahlmöglichkeit oder wird eine andere Prüfungsart angewendet?

	EFZ	EBA
Anzahl insgesamt	_____	_____
davon mit IPA	_____	_____
davon mit VPA	_____	_____
davon mit Wahlmöglichkeit	_____	_____
davon mit anderer Prüfungsart, nämlich: _____	_____	_____

Falls Angabe bei Wahlmöglichkeit → Frage 13 (sonst direkt zu Frage 14):

13. Was ist der Zweck resp. der Vorteil der Wahlmöglichkeit? (kein Pflichtfeld)

14. Sofern bereits QVs durchgeführt wurden, wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Entscheid betreffend Art der praktischen Arbeit?

- sehr zufrieden
- eher zufrieden
- eher nicht zufrieden
- nicht zufrieden
- kann ich nicht beurteilen (keine QV durchgeführt)

Falls eher nicht zufrieden und nicht zufrieden → Frage 15 (sonst direkt zu Frage 16):

15. Warum erweist sich die von ihnen gewählte Art der praktischen Arbeit als (eher) nicht zufriedenstellend?

16. Eine weitere QV-Form sind die Erfahrungsnoten, welche in gewissen beruflichen Grundbildungen auch ausserhalb der Berufsfachschule in der betrieblichen Praxis oder in den üK erhoben werden. **Wie beurteilen Sie den Nutzen dieser Erfahrungsnoten als Beitrag zum QV im Vergleich zum Aufwand, der nötig ist, um sie zu erheben?**

	Nutzen übertrifft Aufwand	Aufwand-Nutzen genau richtig	Aufwand ist zu hoch	kann ich nicht beurteilen
betriebliche Praxis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
üK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17. Können Sie Ihre Beurteilung des Aufwand/ Nutzen-Verhältnisses genauer erläutern? (kein Pflichtfeld)

18. Einige berufliche Grundbildungen kennen weitere QV-Möglichkeiten, z.B. Fallstudien bei den medizinischen Praxisassistenten/innen. Ist es aus Ihrer Sicht wünschenswert, auch in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, weitere QV-Möglichkeiten zu fördern?

- sehr wünschenswert
- eher wünschenswert
- eher nicht wünschenswert
- gar nicht wünschenswert

Falls sehr oder eher wünschenswert → Frage 19 (sonst direkt zu Frage 20):

19. Welche QV-Möglichkeiten und zu welchem Zweck? (kein Pflichtfeld)

20. Weitere Bemerkungen zu QV-Möglichkeiten (optional) (kein Pflichtfeld)

Kompetenzorientiertes Prüfen

Ein zentraler Aspekt der neuen beruflichen Grundbildungen ist die Vermittlung von Handlungskompetenzen.

Wie schätzen Sie die Vermittlung der Handlungskompetenzen gemäss BiVo und BiPla in Ihren beruflichen Grundbildungen ein? Ist diese zufriedenstellend? Und ist die Kooperation der Lernorte zufriedenstellend, so dass die Vermittlung von Handlungskompetenzen dadurch gestärkt wird?

	sehr zufriedenstellend	eher zufriedenstellend	eher nicht zufriedenstellend	gar nicht zufriedenstellend	unterschiedlich
in den Berufsfachschulen					
– Lehrpersonen	()	()	()	()	()
– Schullehrpläne	()	()	()	()	()
– Lehrmittel	()	()	()	()	()
in den Lehrbetrieben	()	()	()	()	()
in den üK	()	()	()	()	()
in der Kooperation der Lernorte	()	()	()	()	()

Das Ziel des QV ist es, zu prüfen, ob die in den Bildungsverordnungen definierten Handlungskompetenzen von den Lernenden beherrscht werden. Die Handlungskompetenzen setzen sich aus mehreren Kompetenzen zusammen, die geprüft werden sollen: Fach-, Methoden- und Sozial- und Selbstkompetenzen. Dazu gibt es verschiedene **QV-Möglichkeiten**. Wir möchten nun wissen, wie Sie in Ihren beruflichen Grundbildungen die Handlungskompetenzen prüfen.

Falls EFZ:

21. Welche der folgenden QV-Möglichkeiten verwenden Sie, um die jeweiligen Kompetenzen bei EFZ zu prüfen? Bitte füllen Sie eine Tabelle pro EFZ aus, sofern unterschiedlich geprüft wird.

EFZ: _____ (kein Pflichtfeld, auch Tabelle: keine Pflichtfelder)

	Fachkompetenzen	Methodenkompetenzen	Sozial- und Selbstkompetenzen
Praktische Arbeit			
IPA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VPA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufskennnisse			
schriftlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mündlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfahrungsnoten			
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aus dem Betrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere QV-Möglichkeit, nämlich: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

22. Ist Ihre Organisation für eine oder mehrere weitere EFZ zuständig, in welchen anders geprüft wird?

() nein (→ EBA)

() ja (→ weitere Tabelle)

Falls EBA:

23. Welche der folgenden QV-Möglichkeiten verwenden Sie, um die jeweiligen Kompetenzen bei EBA zu prüfen? Bitte füllen Sie eine Tabelle pro EBA aus, sofern unterschiedlich geprüft wird.

EBA: _____ (kein Pflichtfeld, auch Tabelle: keine Pflichtfelder)

	Fachkompetenzen	Methodenkompetenzen	Sozial- und Selbstkompetenzen
Praktische Arbeit			
IPA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VPA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufskennntnisse			
schriftlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mündlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfahrungsnoten			
aus überbetrieblichen Kursen (üK)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aus dem Betrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere QV-Möglichkeit, nämlich: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Ist Ihre Organisation für eine oder mehrere weitere EBA zuständig, in welchen anders geprüft wird?

- nein (→ EBA)
- ja (→ weitere Tabelle)

25. Was sind aus Ihrer Sicht die grössten Herausforderungen bei der Prüfung dieser drei Kompetenzen?

26. Werden aus Ihrer Sicht alle Kompetenzen angemessen geprüft?

- sehr angemessen
- eher angemessen
- eher nicht angemessen
- gar nicht angemessen

Falls eher nicht angemessen und nicht angemessen → Frage 28 (sonst direkt zu Frage 29):

27. Aus welchen Gründen erachten Sie die Prüfungen einzelner oder aller Kompetenzen als (eher) nicht angemessen und welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?

28. Weitere Bemerkungen zum kompetenzorientierten Prüfen (optional) (kein Pflichtfeld)

Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV und Musterwegleitung QV

Bis jetzt existiert noch keine umfassende Musterwegleitung des BBT zu den QV der beruflichen Grundbildungen. Eine solche soll nun aber im Rahmen unseres Projekts erarbeitet werden und die Grundlage für die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV pro berufliche Grundbildung bilden. Sie sollen den OdA/ Trägerinstitutionen bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV helfen.

29. Hat Ihre Organisation die Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitung(en) der QV für ihre EFZ und/oder EBA schon erlassen?

ja, für alle oder für einige → Frage 31

nein → Frage 37

Falls bereits Ausführungsbestimmungen QV erlassen (Filter):

30. Wer hat die Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitung(en) der QV erarbeitet?

Kommission B&Q alleine

OdA alleine

OdA in Absprache mit Kommission B&Q

andere, nämlich _____

31. Wurden Sie dabei extern unterstützt?

ja, EHB

ja, andere, nämlich _____

nein

32. Die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV sind noch neu. Wie schätzen Sie deren Zweckmässigkeit bei den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, nach den ersten Erfahrungen ein? Ist/Sind sie insgesamt ...

völlig zweckmässig

eher zweckmässig

eher nicht zweckmässig

gar nicht zweckmässig

grosse Unterschiede zwischen den EFZ/EBA

Falls eher nicht, gar nicht zweckmässig oder Unterschiede → Frage 34 (sonst direkt zu Frage 35):

33. Welche Aspekte der Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitung(en) der QV sollten verbessert werden? (Mehrfachantworten möglich)

Vollständigkeit, nämlich _____

Detaillierungsgrad

Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen

Erläuterungen der Qualifikationsbereiche

Erläuterung der Gewichtung der Qualifikationsbereiche

Erläuterung der Bewertung / Notengebung

Anderes, nämlich: _____

34. Wäre für Ihre Organisation eine Musterwegleitung QV nützlich, als Hilfe in der Überarbeitung der Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitungen der QV zu Ihren beruflichen Grundbildungen?

- sehr nützlich
- eher nützlich
- eher nicht nützlich
- gar nicht nützlich
- kann ich nicht beurteilen

Falls eher nicht oder gar nicht nützlich → Frage 36 (sonst direkt zu Frage 41):

35. Weshalb nicht? Können Sie dies weiter erläutern? (kein Pflichtfeld)

Falls noch keine Ausführungsbestimmungen QV erlassen (Filter aus Frage 30):

36. Wer wird die Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitung(en) der QV erarbeiten?

- Kommission B&Q alleine
- OdA alleine
- OdA in Absprache mit Kommission B&Q
- andere, nämlich _____
- ist noch unklar

37. Haben Sie vor, externe Unterstützung beizuziehen?

- ja, durch die EHB
- ja, durch andere, nämlich _____
- nein
- ist noch unklar

38. Wäre für Ihre Organisation eine Musterwegleitung QV nützlich, als Hilfe in der Erarbeitung der Ausführungsbestimmung(en)/ Wegleitungen QV zu Ihren beruflichen Grundbildungen?

- sehr nützlich
- eher nützlich
- eher nicht nützlich
- gar nicht nützlich
- kann ich nicht beurteilen

Falls eher nicht oder gar nicht nützlich → Frage 40 (sonst direkt zu Frage 41):

39. Weshalb nicht? Können Sie dies weiter erläutern? (kein Pflichtfeld)

Alle:

40. Bemerkungen zu den Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen der QV und der Musterwegleitung QV (optional) (kein Pflichtfeld)

Schulungen der Prüfungsexperten/innen (PEX) und der Chef-PEX

41. Wie gross schätzen Sie den Anteil der PEX und Chef-PEX bei Ihren beruflichen Grundbildungen, welche eine entsprechende Schulung besucht haben?

- alle
- die meisten
- einige
- wenige
- keine

kann ich nicht beurteilen

42. Gibt es bezüglich der Schulung Vorschriften oder Empfehlungen?

- ja, Vorschriften
- ja, Empfehlungen
- nein

43. Zu welchen Themen werden die PEX und Chef-PEX geschult und wer bietet diese Schulungen an? (keine Pflichtfelder)

	PEX	Chef-PEX
zu didaktischen Themen	<input type="checkbox"/> , angeboten von _____	<input type="checkbox"/> , angeboten von _____
zu fachlichen Themen	<input type="checkbox"/> , angeboten von _____	<input type="checkbox"/> , angeboten von _____
zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen		<input type="checkbox"/> , angeboten von _____

44. Wie oft werden diese Schulungen für neue PEX und Chef-PEX angeboten?

	PEX				Chef-PEX			
	mehr als 1x pro Jahr	1x pro Jahr	alle 2 Jahre	weniger oft	mehr als 1x pro Jahr	1x pro Jahr	alle 2 Jahre	weniger oft
zu didaktischen Themen	<input type="checkbox"/>							
zu fachlichen Themen	<input type="checkbox"/>							
zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

45. Gibt es Weiterbildungsangebote für bisherige PEX und Chef-PEX? (keine Pflichtfelder)

	PEX	Chef-PEX
Ja, häufig, d.h. alle ... (zeitl. Intervall in Monaten)	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____
Ja, gelegentlich, ca. alle ... (zeitl. Intervall in Monaten)	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

46. Zu welchen QV-relevanten Themen gibt es Weiterbildungsangebote?

47. Wie beurteilen Sie die Schulung der PEX in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, insgesamt?

- völlig ausreichend
- eher ausreichend
- eher nicht ausreichend
- gar nicht ausreichend
- kann ich nicht beurteilen

48. Wo besteht aus Ihrer Sicht bei der Schulung der PEX Optimierungsbedarf?

	sehr grosser Bedarf	eher grosser Bedarf	eher kleiner Bedarf	sehr kleiner Bedarf	kann ich nicht beurteilen
Didaktische Schulung	<input type="checkbox"/>				
Fachliche Schulung	<input type="checkbox"/>				
Bereitschaft der PEX, Schulungen zu besuchen	<input type="checkbox"/>				

49. Gibt es bei der Schulung der PEX anderen Optimierungsbedarf? (keine Pflichtfelder)

50. Wie beurteilen Sie die Schulung der Chef-PEX in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, insgesamt?

- völlig ausreichend
- eher ausreichend
- eher nicht ausreichend
- gar nicht ausreichend
- kann ich nicht beurteilen

51. Wo besteht aus Ihrer Sicht bei der Schulung der Chef-PEX Optimierungsbedarf?

	sehr grosser Bedarf	eher grosser Bedarf	eher kleiner Bedarf	sehr kleiner Bedarf	kann ich nicht beurteilen
Didaktische Schulung	()	()	()	()	()
Fachliche Schulung	()	()	()	()	()
Schulung zu organisatorischen Themen/ Führungsfunktionen	()	()	()	()	()
Bereitschaft der Chef-PEX, Schulungen zu besuchen	()	()	()	()	()

52. Gibt es bei der Schulung der Chef-PEX anderen Optimierungsbedarf? (keine Pflichtfelder)

53. Bemerkungen zur Schulung von PEX und Chef-PEX (optional) (kein Pflichtfeld)

Erarbeitung der Prüfungsaufgaben

55. Auf welcher Ebene werden die Prüfungsaufgaben in den beruflichen Grundbildungen, für welche Ihre Organisation zuständig ist, erarbeitet? (In den beiden Spalten EFZ und EBA sind je mehrere Antworten möglich. Dies für den Fall, dass die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für zwei oder mehrere EFZ - oder EBA – auf unterschiedlicher Ebene erfolgt.)

EFZ		EBA	
Nationale Ebene	[]	Nationale Ebene	[]
Sprachregionen	[]	Sprachregionen	[]
Kantonale Ebene	[]	Kantonale Ebene	[]

56. Weshalb wurde(n) diese Ebene(n) gewählt, was sind Vorteile und mögliche Nachteile?

Die OdA/ Trägerorganisationen einiger EFZ und/oder EBA arbeiten bei der Erarbeitung der Prüfungsfragen auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem SDBB (Abteilung QV) zusammen, andere beziehen das SDBB nur punktuell ein, wieder andere überhaupt nicht.

57. Arbeiten Sie/Ihre Organisation auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem SDBB bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben zusammen?

ja

nein

58. Begründung, weshalb oder weshalb nicht:

Falls keine offizielle Zusammenarbeit mit SDBB bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben → Frage 59 (sonst direkt zu Frage 61):

59. Konsultieren sie das SDBB (Abteilung QV) punktuell mit spezifischen Fragen?

ja

nein

60. Begründung, weshalb oder weshalb nicht:

61. Weitere Bemerkungen zur Erstellung der Prüfungsfragen und der Zusammenarbeit mit dem SDBB (optional) (kein Pflichtfeld)

Koordination der QV

62. Wie beurteilen Sie die für die QV notwendige Koordination mit folgenden Akteuren?

	sehr gut	eher gut	weniger gut	gar nicht gut	kann ich nicht beurteilen
Kommission B&Q	()	()	()	()	()
kantonale OdA	()	()	()	()	()
weitere Trägerorganisationen*	()	()	()	()	()
BBT	()	()	()	()	()
Kantonale Prüfungsleiter/innen	()	()	()	()	()
Chef-PEX	()	()	()	()	()
PEX	()	()	()	()	()
Berufsschulen	()	()	()	()	()

* falls die Ihre Organisation nicht alleine für die berufl. Grundbildung(en) zuständig ist

63. Arbeiten Sie im Rahmen der QV mit weiteren Akteuren zusammen, und wenn ja, wie beurteilen Sie die Koordination mit diesen? (kein Pflichtfeld)

64. Gibt es bezüglich der Gesamtkoordination zu den QV Optimierungsbedarf?

() ja

() nein

Falls ja → Frage 65 (sonst direkt zu Frage 66):

65. Welche Aspekte der Koordination sollten verbessert werden und wie?

66. Bemerkungen zur Koordination der QV (optional): (kein Pflichtfeld)

Optimierungszyklus QV

Die Ausführungsbestimmungen/ Wegleitungen QV sollen mindestens alle 5 Jahre von der jeweiligen Kommission B&Q überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Dazu sollten die Erfahrungen aus den QV zurück in die Kommission gelangen.

67. Wie oft findet ein Erfahrungsaustausch zwischen den Personen, die das QV umsetzen und der (den) Kommission(en) B&Q statt?

- Personalunion, d.h. es sind die gleichen Personen beteiligt
- monatlich
- halbjährlich
- jährlich
- alle paar Jahre
- gar nicht
- weiteres, nämlich: _____

68. Sind Sie der Ansicht, dass dies ausreichend ist, um den Informationstransfer sicherzustellen?

- völlig ausreichend
- eher ausreichend
- eher nicht ausreichend
- gar nicht ausreichend
- kann ich nicht beurteilen

Falls eher oder gar nicht ausreichend → Frage 69 (sonst direkt zu Frage 70):

69. Was sind die Gründe dafür? Und wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?
(kein Pflichtfeld)

70. Wie schätzen Sie den Schulungsbedarf bezüglich QV der Mitglieder der Kommission(en) B&Q ein?

- Bedarf ist sehr gross
- Bedarf ist eher gross
- Bedarf ist eher klein
- Bedarf besteht nicht
- kann ich nicht beurteilen

Falls Bedarf eher oder sehr gross → Frage 71 (sonst direkt zu Frage 72):

71. Können Sie diesen Schulungsbedarf bezüglich QV präzisieren?

72. Weitere Bemerkungen zum Optimierungszyklus QV (optional): *(kein Pflichtfeld)*

Abschluss

73. Weitere bzw. abschliessende Bemerkungen zum Thema oder zur Befragung (optional): *(kein Pflichtfeld)*

Herzlichen Dank fürs Mitmachen!

Literatur

- B,S,S. (2010) , Evaluation der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung, Schlussbericht, 14.4.2010, siehe www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01156/01157/index.html?lang=de#sprungmarke0_22 [Stand, 14.08.2012].
- BBT (2010), Evaluation der Qualifikationsverfahren: Weiteres Vorgehen, Mai 2010, (Massnahmenpapier); siehe www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01156/01157/index.html?lang=de#sprungmarke0_22 [Stand, 14.08.2012].
- BBT (2012), Leittext für die Verordnungen des BBT über die beruflichen Grundbildungen (Bildungsverordnungen, BiVo), inkl. Erläuterungen zum Leittext, 31.08. 2012, siehe <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/01135/index.html?lang=de> [Stand, 25.10.2012].
- Buchser, M. (2009), Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz, Rechtliche Regelung der Qualifikation, der Ausweise und der Titel in der Berufsbildung, Schulthess Juristische Medien AG (ISBN 978-3-7255-5843-8).
- EHB (2012), Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, Hinweise und Instrumente für die Praxis, 2. Ausgabe. 2. Auflage, siehe http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Documents/PEX_Handbuch_2012_d.pdf [Stand, 8.10.2012].
- Obrist, W., Städeli, Ch. (2010), Prüfen und Bewerten in Schule und Betrieb, hep der Bildungsverlag (ISBN 978-3-03905-388-9)
- Städeli, Ch., Grassi, A., Rhiner K., Obrist, W. (2010). Kompetenzorientiert unterrichten. Das AVIVA-Modell, hep der Bildungsverlag (ISBN 978-3-03905-45-6).
- Zbinden-Bühler, A. (2010), Berufe reformieren und weiterentwickeln – Ein Handlungskompetenzorientierter Ansatz, hep der Bildungsverlag (ISBN 978-3-03905-612-5).

Abkürzungsverzeichnis/ Glossar

Abkürzung	Begriff
	Alle mit * gekennzeichneten Definitionen stammen aus dem Lexikon der Berufsbildung (2011) ⁵²
ABU	Allgemeinbildender Unterricht, Teil der schulischen Bildung; umfasst die Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft».
Abschlussprüfung	Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und umfasst folgende Qualifikationsbereiche: Praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung
AG-QV	Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren bestehend auf Vertretern/innen des BBT, der SBBK, SQUF sowie der Bildungsgewerkschaften und des EHB
Arbeitgeber	Schweizerischer Arbeitgeberverband
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (bis 31.12.2013, neu SBFI)
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
berufliche Grundbildung	In der beruflichen Grundbildung werden die zur Ausübung berufsnotwendigen Handlungskompetenzen erworben. Die beruflichen Grundbildungen werden in zweijährige Ausbildungen, die mit einem eidgenössischen Berufstest (EBA) abgeschlossen werden und in drei- oder vierjährige Ausbildungen an deren Ende ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) ausgestellt wird, gegliedert. Die berufliche Grundbildung besteht aus Bildung in beruflicher Praxis, in überbetrieblichen Kursen und schulischer Bildung.
BFS	Bundesamt für Statistik
BFSV	Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)
Bildungsbericht	*Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.
BiVo	Bildungsverordnung (für EFZ und EBA; teilweise 1 BiVo pro Berufsfeld, d.h. für mehrere EFZ oder EBA, teilweise 1 BiVo für 1 EFZ oder EBA mit mehreren Fachrichtungen/ Schwerpunkten)
BiPla	Bildungsplan (pro BiVo)
BK	Berufskennnisse
Chef-PEX	Chef-Prüfungsexperten/innen
Fachrichtung von EFZ oder EBA	Fachrichtungen erhalten eine eigene Berufsnummer, die Fachrichtung wird im Notenausweis, nicht aber im EFZ festgehalten. Die Lernenden werden an der Berufsfachschule fachrichtungsgetreunt unterrichtet. Die üK können sowohl gemeinsam als auch vollständig oder teilweise fachrichtungsgetreunt unterrichtet werden. Fachrichtungen bringen eine grössere Spezialisierung und es besteht bei Fachrichtungen die Möglichkeit – normalerweise in einem Zusatzjahr – eine zweite Fachrichtung zu absolvieren (vgl. Erläuterungen Leittext BiVo, (BBT, 2012)).
EBA	Eidgenössisches Berufsattest (Abschluss nach 2-jähriger beruflicher Grundbildung)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Abschluss nach 3- oder 4-jähriger beruflicher Grundbildung)
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
Erfahrungsnote	Die Erfahrungsnote ist kein Qualifikationsbereich, sondern Bestandteil der Bestehensregeln. Die Erfahrungsnote kann sich aus den Erfahrungsnoten aus der Berufsfachschule (Berufskennnisse), aus üK oder der Bildung in beruflicher Praxis (Erfahrungsnote aus dem Betrieb) zusammensetzen (vgl. Erläuterungen Leittext BiVo, (BBT, 2012)).
Handlungskompetenz	*Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen

⁵² Vgl. <http://www.berufsbildung.ch/dyn/11014.aspx> [Stand: 25.10.2012].

	ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.
IPA	Individuelle Praktische Arbeit (Teil von QV)
KoRe-Methode	Die Kompetenzen-Ressourcen-Methode dient der Beschreibung von beruflichen Handlungskompetenzen in Bildungsplänen. Bei dieser Methode stehen die detaillierte Beschreibung der Handlungssituationen sowie der Ressourcen (fachliche Ressourcen = Kenntnisse, methodische Ressourcen = Fertigkeiten und soziale Ressourcen = Haltungen), die zur Bewältigung der Situationen erforderlich sind, im Vordergrund. ⁵³
Lernorte	Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.*
LLD	Lern- und Leistungsdokumentation
MSSK	Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen
OdA	«Organisationen der Arbeitswelt» ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.*
PA, praktische Abschlussarbeit	Die praktische Abschlussarbeit wird als individuelle praktische Arbeit (IPA) oder in als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) durchgeführt.
PEX	Prüfungsexperten/innen
PH	Pädagogische Hochschule
QV	«Qualifikationsverfahren» (QV) ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.*
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (ab 01.01.2013, vormals BBT)
Schwerpunkt von EFZ oder EBA	Schwerpunkte haben gegenüber Fachrichtungen keine eigene Berufsnummer. Die schulische Bildung erfolgt in der Regel gemeinsam. Die üK können sowohl gemeinsam als auch vollständig oder teilweise getrennt durchgeführt werden. Der Schwerpunkt wird im Betrieb vermittelt, die praktische Arbeit erfolgt schwerpunktbezogen, die Abschlussprüfung in Berufskennnissen schwerpunktübergreifend. Schwerpunkte bringen gegenüber einem normalen EFZ grössere Flexibilität, Schwerpunkte sind möglicherweise auch zweckmässiger bei wenig Lernenden und deshalb eine getrennte Beschulung nicht möglich ist. (vgl. Erläuterungen Leittext BiVo, (BBT, 2012)).
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKKAB	Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
Triplex-Methode	Die Triplex-Methode dient der Beschreibung von beruflichen Handlungskompetenzen in Bildungsplänen. Bei dieser Methode werden Handlungskompetenzen in Form von Bildungszielen beschrieben und dazu in die drei Bereiche Leit-, Richt- und Leistungsziele gegliedert. und die Vermittlung der Kompetenzen auf die drei Lernorte aufgeteilt. ⁵⁴
üK	*In den «überbetrieblichen Kursen» (üK) wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.
VA	Vertiefungsarbeit in Allgemeinbildung (Teil von der Note Allgemeinbildung, die zum QV zählt.)
VPA	Vorgegebene Praktische Arbeit (Teil von QV)

⁵³ Vgl. Zbinden-Bühler (2010), S. 214.

⁵⁴ Vgl. Zbinden-Bühler (2010), S. 215.